

Das Benediktinerstift Göttweig.

Von Dr. P. Adalbert Fr. Fuchs.

(Siehe oben Heft III. S. 302–346.)

II.

Die kirchlichen Rechtsverhältnisse des Stiftes im Mittelalter.

1. Die anfängliche Entwicklung. Vogteiwesen.

Das Stift Göttweig wurde, wie ich im vorausgehenden nachgewiesen habe, sehr wahrscheinlich schon in der Zeit zwischen 1074 bis 1077 von Bischof Altmann von Passau gegründet, wenn auch die feierliche Einweihung der Klosterkirche zu Ehren der Mutter Gottes Maria erst am 9. September 1083 erfolgt war. Erst von da an ist eigentlich eine erfolgreiche und ununterbrochene Wirksamkeit des daselbst eingeführten Konventes von Augustinerchorherren anzunehmen. Der großmütige Stifter besiedelte seine Gründung mit Chorherren nach der Regel des hl. Augustinus, da er die seelsorgerliche Tätigkeit derselben vor allem ins Auge faßte und als eine für seine Bestrebungen wertvolle einschätzte. Ihm war es in erster Linie darum zu tun, in dem neu gegründeten Kloster Seelsorger heranzubilden, die auf den demselben zugewendeten großen Pfarreien mit Erfolg im Sinne der damaligen kirchlichen Richtung wirken und den Geist der Gregorianer ins Volk und in den Klerus hinaustragen und als Säulen des letzteren auch gegen alle drohenden Gefahren aufrecht erhalten sollten.

Göttweig fällt in seiner Gründung und Ausgestaltung in den Beginn des Investiturstreites, der im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts die Geister in Deutschland mächtig erfaßte und für längere Zeit in zwei gewaltige Heerlager teilte, die in unversöhnlichem Kampfe miteinander begriffen waren. Es war von einem Hauptvertreter der kirchlichen Richtung gegründet, der als Gegner der kaiserlichen Partei von seinem Bischofsitze Passau vertrieben, durch einen Gegenbischof ersetzt wurde und so genötigt war, in der damaligen Ostmark, die den östlichen Teil seiner Diözese bildete, Zuflucht zu suchen. Ja der Gründer hat selbst in Göttweig, soweit es seine oberhirtlichen Aufgaben und die mit dem ehrenvollen, aber in solcher Zeit überaus schwierigen Amte eines päpstlichen Legaten verbundenen Ob-

liegenheiten zuließen, Aufenthalt genommen. Es ist deshalb begreiflich, daß der Stifter seinem Kloster jenen Geist aufdrückte, von dem er selbst innerlich beseelt war. Kämpfte er ja doch für Reinheit der Sitten im Klerus und für die Freiheit der Kirche gegenüber ungerechten Eingriffen der königlichen Gewalt. Konkubinat, Simonie und Laieninvestitur waren die Schlagworte der Vorkämpfer der kirchlichen Partei, unter denen sie die damals nur zu grell zutage getretenen Schäden in der Kirche bekämpften.

Göttweig war in seiner ersten und ältesten Ausstattung ausschließlich mit Passauer Hochstiftsgut bedacht worden; denn die älteste Bewidmung desselben umfaßte ganz ausschließlich Besitz, der in unmittelbarer Nähe desselben am Fuße des Stiftsberges gelegen war¹ und vorher zu dem Besitze des Passauer Hochstiftes gehörte.² Es war also das erste Klostergut dem Besitze des Bistums Passau entnommen, das sich durch frühere königliche Privilegien der Immunität erfreute. Nun ging aber diese Bevorrechtung, welche dem Besitze inhärierte, auch auf das damit ausgestattete bezw. auf denselben gegründete Kloster über. War ja doch Göttweig auf Grund seiner Stiftung ein Eigenkloster des Passauer Bistumes.³ Wie für die karolingisch-ottonische Zeit der Vogt als Immunitätsbeamter gilt, so war er es auch für den Besitz des Hochstiftes Passau und dessen Eigenkloster Göttweig. Er leitete seine im wesentlichen richterlichen Befugnisse über die Kirchenleute aus jener Befreiung von den öffentlichen Diensten und Lasten her, welche die deutschen Herrscher dem Bistum Passau verliehen hatten. Hatten nun einzelne neugegründete Klöster durch eigene Privilegienverleihungen seitens der deutschen Könige die namentlich ausgesprochene Immunität erlangt, so gab es doch auch solche, welchen diese Gunsterweisungen verschlossen blieben. Ja zu diesen letzteren ist in erster Linie Göttweig zu rechnen. Es war als Reform- und Kampfkloster von seinem Stifter gegründet worden und konnte deshalb niemals hoffen, vom deutschen Könige Heinrich IV. die Immunitätsverleihung zu erlangen. Zudem war es mit Passauer

¹ Vgl. Karlin in *Fontes rerum Austriacarum* 2, VIII Nr. 1. Die daselbst aufgeführten Ortschaften wie Palt, Furth, Hundsheim, Krustetten, Eggendorf, Höbenbach, lagen ringsum den Göttweiger Berg in allernächster Nähe.

² Wie allerdings das Hochstift Passau gerade zu diesem Besitze gelangte, kann wohl hier nicht völlig kritisch erörtert werden. Vermutlich war es ein Teil des einst dem Stifte Kremsmünster gehörigen, aber von den Passauer Bischöfen demselben abgenommenen Besitzes.

³ Vgl. hiezu Hirsch, *Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit* S. 6: Für die Eigenklöster geistlicher Korporationen läßt sich als Grundsatz erkennen, daß sich die den betreffenden Bistümern und Abteien verliehene Immunität auch auf ihre Eigenkirchen, ob es nun Stifter, Klöster oder Pfarrkirchen waren, erstreckte. Freilich konnte es auch vorkommen, daß solchen Eigenklöstern die Immunität ausdrücklich bestätigt wurde.

Hochstiftsgut bewidmet. Es war nicht daran zu denken, daß der Stifter sein Eigenkirchenrecht über dasselbe aufzugeben jemals willens gewesen wäre. War aber auch Göttweig in dieser Hinsicht immunitätslos, so ist doch für dasselbe ein immunitätsartiger Rechtszustand anzunehmen, der allerdings bloß in der Macht und Stellung des hl. Altmann, Bischofs von Passau, als Gründers und Eigenkirchenherrn seinen Ursprung hat. So partizipierte also das neugegründete Göttweig an der dem Hochstifte Passau verliehenen Immunität, aus dessen Besitz es bewidmet worden war.

Entsprechend dieser eigenartigen Rechtsstellung des Stiftes finden wir auch gleich zu Beginn des Bestandes des Stiftes in Graf Ulrich von Ratelberg, einem Sprossen des Hauses Formbach, den Vogt desselben. Der hl. Altmann vermied es sichtlich, sogleich den Markgrafen Leopold II. von Oesterreich zum Vogte seiner neuen Stiftung zu erwählen. Jedenfalls wollte er gerade durch die Umgehung desselben es verhindern, daß Göttweig seine Bevorrechtung verliere, die es durch Bewidmung mit Immunitätsgut erlangte, und durch Unterordnung unter den Landesfürsten zu einem landsässigen Kloster herabgedrückt werde. Hatte das Haus Formbach die Vogtei des Passauischen Hochstiftsbesitzes in Bayern inne, so wollte Bischof Altmann von Passau durch die Erwählung des Grafen Ulrich von Ratelberg zum Vogte von Göttweig das Kloster von allen Eingriffen des Markgrafen in die Rechte des Stiftsbesitzes freihalten, wie sie durch die Ernennung desselben zum Stiftsvogte unvermeidlich gewesen wären, und es dadurch auch davor bewahren, daß es in seiner Rechtsstellung herabgedrückt werde.

Es interveniert deshalb gleich bei den ältesten Widmungen Graf Ulrich von Ratelberg als Stiftsvogt, so z. B. bei der Widmung des gräflich Ratelbergischen Ministerialenlehens zu Paudorf an den Stifter.⁴ Auch die unechte Stiftungsurkunde von angeblich 1083 September⁵ und die desgleichen unechte Bestätigungsurkunde Bischof Ulrichs von Passau von angeblich 1096⁶ führen ihn als Stiftsvogt auf. Hier knüpfte tatsächlich der Kompilator derselben an die historische Tradition des Stiftes an. Daß Graf Ulrich von Ratelberg ein Anhänger der gregorianisch gesinnten Partei und ein offener Parteigänger Altmanns von Passau war, das können wir mit Recht daraus schließen, daß er an der Schlacht von Mailberg am 12. Mai 1082 beteiligt gewesen sein muß, in der er den Verlust von mehreren Rittern seines Gefolges zu beklagen hatte. Schenkte er doch bald darnach dem Stifte

⁴ Vgl. Fontes 2, VIII, Nr. 4.

⁵ Vgl. Fontes 2, LI Nr. 5.

⁶ Vgl. ebenda Nr. 10.

Göttweig eine Hufe zu Doppl als Seelgeräte für dieselben.⁷ Er war also an dem Kampfe beteiligt, den Markgraf Leopold II. von Oesterreich gegen Wratislaw von Böhmen um den Besitz seiner Mark führen mußte.⁸ Da Heinrich IV. den Böhmenherzog eben deshalb mit der Ostmark belehnte, weil Markgraf Leopold II. 1081 zu Tulln auf die Seite der Gregorianer übergetreten war, so darf es uns nicht wundernehmen, in dem Verteidigungskriege alle kirchlich gesinnten Dynastengeschlechter der Ostmark an dessen Seite zu finden.

Bischof Altmann von Passau hatte also in diesem Sprossen des Hauses Formbach eine geeignete Persönlichkeit gefunden, die jedenfalls bestrebt war, die Intentionen desselben sorgfältig auszuführen, und sich gegenüber der jungen Stiftung überaus wohlwollend verhielt. Ein Beweis davon war ja die Widmung von Paudorf an Göttweig, durch dessen Schenkung der Ring des Stiftsbesitzes um das Stift vollständig geschlossen war. Er bemühte sich also selbst, den Stiftsbesitz in dessen Nähe abzurunden, damit es durch keine lästigen Anrainer Schaden erleide. Allerdings wird er in den Göttweiger Traditionsbüchern nur einige Male als Stiftsvogt aufgeführt, so z. B. bei Gelegenheit eines Besitztausches, den Göttweig durch seine Vermittlung mit Meriza in der Zeit von 1090—1097 durchführte, wodurch es die Hälfte des Gutes derselben zu Noppendorf erhielt und ein bereits von Tobilan und dessen Söhnen an der Perschling gewidmetes Gut tauschweise übergab.⁹

Nach Ulrichs Tode im Jahre 1097 übernahm dessen Sohn Konrad die Stiftsvogtei. Derselbe intervenierte in der Zeit von 1097—1108 bei einem Besitztausche, welchen Göttweig mit dem markgräflichen Ministerialen Truthman abschloß, wobei es durch Hingabe eines Besitzes an der Leitha ein Gut zu Böding erhielt.¹⁰ Ausdrücklich wird in der darauf bezüglichen Traditionsnotiz erwähnt, daß die Tauschhandlung in Gegenwart und unter Zustimmung des Stiftsvogtes Konrad erfolgt war.¹¹ Nach dem Tode der Grafen Ulrich von Ratelberg und dessen Sohnes (1120) muß übrigens auch des ersteren Bruder Graf Hermann der Aeltere von Windberg durch einige Zeit die Stiftsvogtei innegehabt haben, da gelegentlich der Widmung der Kirche samt Bestiftung zu Mauer seitens des Grafen Hermann des Jüngeren von Windberg (auch nach Winzenburg benannt), dessen Vater ausdrück-

⁷ Fontes 2, VIII, 12 Nr. 33: „qualiter Ovdalricus comes, noster advocatus, dederit unum mansum ad altare s. Marie in loco, qui Tobilarin vocatur, pro suis militibus, qui Mauribergensi bello succubuerunt.“

⁸ Juritsch, Geschichte der Babenberger S. 106.

⁹ Fontes 2, VIII, 8 Nr. 13.

¹⁰ Fontes 2, VIII, 30 Nr. 113.

¹¹ Presente advocato nostro Chovnrado, cuius etiam consensu est celebrata (ebenda S. 30 Nr. 113).

lich als Stiftsvogt bezeichnet wird.¹² Erst nach dem Tode des Grafen Hermann von Windberg, der übrigens auch einmal nach Ratelberg benannt wird, ging die Stiftsvogtei auf Adalbert, den Sohn des Markgrafen Leopold III. von Oesterreich, über. Es gelangte also um das Jahr 1122 oder 1123 die Stiftsvogtei dergestalt an das Haus Babenberg, daß vorerst nicht der Markgraf selbst, sondern dessen ältester Sohn Stiftsvogt wurde.

Durch diese Maßregel wurde es seitens des Stiftes Göttweig vermieden, daß der Markgraf auf Grund der Vogtei Rechtshandlungen auf dem Stiftsgute, das, soweit es von Passau herstammte, Immunitätsgut war, vornahm, die ihm als Landesfürsten keineswegs zugestanden werden konnten. Es wurde einerseits eine Konfusion der Gerechtsame und andererseits ein aus dem Interessengegensatze beider entspringender Konflikt hintangehalten. Allerdings war damit schon ein gewaltiger Schritt nach vorwärts getan. Die Babenberger waren in den Besitz dieser für sie sehr wertvollen Rechtsstellung gelangt, und es ist begreiflich, daß sie sich in der Folgezeit bemühten, dieselbe zu ihren Gunsten in der Weiterentwicklung entsprechend auszunützen, so daß schon der zweite Bruder Adalberts und Sohn Leopolds III. des Heiligen, Herzog Heinrich I. Jasomirgott, neben der landesfürstlichen Gewalt auch die Stiftsvogtei in einer Hand vereinigte.

Es ist wohl begreiflich, daß diesen Gang der Entwicklung auch die gleichzeitigen hohen Dynastengeschlechter voraussahen und deshalb sich bemühten, soweit es an einzelnen lag, vorbeugende Maßnahmen zu treffen. So erneuerte Markgraf Dietpold von Vohburg II. mit Händen seiner Gemahlin Adelheid und seines Sohnes Dietpold in der Zeit zwischen 1122 bis 1127 die vorausgegangenen Widmungen seiner Familie an Göttweig, behielt sich und seinen Erben jedoch das Vogteirecht über dieselben vor.¹³ Jedenfalls wollte Dietpold dadurch verhindern, daß die Babenberger jemals auf dem ausgedehnten Besitze der Vohburger zu und um Bruck a. d. Leitha, auf dem er dem Stifte Göttweig wertvolle Zehentrechte geschenkt hatte, auf Grund der vom Stifte verliehenen Vogtei irgend welche Rechte in Anspruch nehmen konnten. Es zeugt von einer klaren Voraussicht der kommenden Entwicklung und einem raschen Erfassen der Sachlage, wenn Dietpold den Vorbehalt der Vogtei abermals ausdrücklich ausspricht, um so lästigen Zwistigkeiten und Anlässen zu Uebergriffen seitens der Babenberger ein für allemal vorzubeugen.

¹² Herimannus filius Herimanni quondam nostri advocati de Ratlinberge (Fontes 2, VIII, 90 Nr. 346).

¹³ Vgl. Fontes 2, VIII, 43 Nr. 175.

Zwischen dem Tode des Grafen Konrad von Ratelberg und der endgültigen Belehnung des Prinzen Adalbert, Leopolds III. des Heiligen ältesten Sohnes, mit der Vogtei von Göttweig muß übrigens Graf Hermann der Aeltere von Windberg durch eine ganz kurze Zeit die Stiftsvogtei ausgeübt haben, da noch auf dem Gerichtstage, auf dem der Streit des Stiftes Göttweig mit Dietmar, dem Sohne Tiemos von Bachlingin, über einen Besitz zu Brunnkirchen und über Weingärten zu Mautern beendet wurde, der noch vor dem November 1122 in Gegenwart des Markgrafen Leopold III. des Heiligen, seines Sohnes Adalbert, des Markgrafen Otakar IV. von Steiermark und dessen Sohnes Leopold und anderer hervorragender adeliger Herren ausgetragen wurde, Graf Hermann als Vogt neben Bischof Reginmar von Passau die Vermittlerrolle übernahm. Da Markgraf Otakar IV. von Steier am 28. November 1122¹⁴ starb, so muß dieser Gerichtstag noch vor diesem Datum angesetzt werden. Andererseits bietet uns die Erwähnung des Bischofs Reginmar von Passau wiederum einen Anhaltspunkt den terminus a quo zu finden. Da sein Vorgänger Bischof Ulrich am 7. August 1121 starb,¹⁵ so muß der Gerichtstag unbedingt darnach fallen. In der Zeit also zwischen 7. August 1121 und 28. November 1122 war Graf Hermann von Windberg noch Göttweiger Stiftsvogt und trat in dieser Stellung auf einem feierlichen Gerichtstage oder besser Landtaiding auf, um die Rechte seines Stiftes wahrzunehmen. Adalbert, der Sohn des Markgrafen Leopold III., fungierte als bloßer Zeuge. Es ist dies ein klarer Beweis, daß diesem damals die Stiftsvogtei noch nicht übertragen war. Andererseits können wir daraus mit Sicherheit schließen, daß in dieser Zeit Graf Konrad von Ratelberg schon aus dem Leben geschieden war, dem eben Graf Hermann von Windberg als Stiftsvogt nachfolgte.

Daß aber Adalbert, der Sohn Markgraf Leopolds III. des Heiligen, bestimmt noch unter Abt Nanzo, also vor dem 5. Februar 1125, die Stiftsvogtei erlangte, ergibt sich klar aus der Göttweiger Traditionsnotiz, die den Besitztausch zwischen Abt Nanzo von Göttweig und Graf Gebhard von Poigen enthält, wobei ausdrücklich die Gegenwart Adalberts als Stiftsvogtes erwähnt wird. Da hier Abt Nanzo als lebend bezeichnet wird, so müssen wir mit Bestimmtheit annehmen, daß Adalbert noch bei dessen Lebzeiten Stiftsvogt wurde. Abt Nanzo starb am 5. Februar 1125. Es bildet somit dieses Datum für unsere Feststellung den terminus ad quem.

Es fragt sich nun, wann eigentlich frühestens die Bestellung Adalberts zum Stiftsvogt von Göttweig anzusetzen ist. Zum

¹⁴ Juritsch a. a. O. S. 135.

¹⁵ Juritsch a. a. O. S. 134.

erstenmale erscheint derselbe gelegentlich des Tausches, welchen Abt Nanzo von Göttweig mit dem Hochstifte Passau abschloß, um den Zehent vom Stiftssalhofe zu Palt zu erlangen.¹⁶ Sonderbarerweise widerspricht aber diese Traditionsnotiz in der Form, wie sie uns vorliegt, dem Vergleiche, welchen das Stift etwas später in der Zeit vom September 1121 bis Ende November 1122 unter Beisein des Vogtes Hermann Grafen von Windberg und des Bischofs Reginmar von Passau abschloß, da in ersterem das Tauschgeschäft angeblich noch unter Bischof Ulrich von Passau, welcher am 7. August 1121 starb, abgeschlossen wurde.¹⁷ Es wäre sonach Adalbert von Babenberg, Leopolds III. des Heiligen Sohn, schon vor diesem Datum als Vogt des Stiftes aufgetreten. Nun kann dies unmöglich richtig sein, daß Graf Hermann von Windberg aus dem Hause Formbach nachher noch als Stiftsvogt interveniert, während schon Adalbert zum Stiftsvogte ernannt war. Auch kann diesfalls die Annahme keinen Platz finden, daß beide etwa nebeneinander gleichzeitig als Teilvögte sich betätigt hätten. Es wäre da kaum denkbar, daß Graf Hermann von Windberg bei einem Vergleiche über einen Streit betreffs eines Gutes in Brunnkirchen und betreffs Weingärten zu Mautern interveniert, während Adalbert bei einem Tauschgeschäft über einen Zehent zu Palt auftritt, das kaum eine Viertelstunde Weges von Brunnkirchen und eine halbe Stunde von Mautern entfernt liegt. Es ist zweifellos, daß eine solche Teilung des Stiftsbesitzes unter zwei Vögte einfach undenkbar ist. Auch ist bei beiden Traditionsnotizen der Verdacht der Fälschung in dieser Hinsicht vollkommen ausgeschlossen, da es sich bei dem Vergleiche um einen auf einem Landtaidinge abgeschlossenen Vertrag handelt, bei dem zahlreiche illustre Zeugen, unter anderen auch Adalbert, anwesend waren, während es sich im anderen Falle um einen Besitztausch handelte, der durch mehrere Handlungen in Gegenwart vieler Zeugen vor sich gehen mußte. Auch hätte der Schreiber des Traditionsbuches gar kein Interesse gehabt, diesbezüglich etwa statt des einen Vogtes den anderen zu setzen. In der Notiz betreffs des Tauschgeschäftes des Zehentes zu Palt wird Adalbert sogar zweimal als Vogt aufgeführt, einmal direkt als „advocatus noster“ bezeichnet, so daß es also zweifellos feststeht, daß derselbe wirklich als Stiftsvogt dabei intervenierte. Andererseits wird auch in der Notiz über den Vergleich betreffs des Besitzes zu Mautern und Brunnkirchen mit Dietmar von Bachlingin ausdrücklich Graf Hermann als „advocatus noster“ aufgeführt. Da nun einerseits eine Fälschung in dieser Hinsicht bei Verträgen

¹⁶ Vgl. Fontes 2, VIII, 46 Nr. 190.

¹⁷ Fontes 2, VIII, S. 53 Nr. 218.

und Rechtshandlungen ausgeschlossen ist, welche noch so kurze Zeit zurücklagen und vor so vielen Zeugen abgewickelt wurden, so muß nach einer anderen Erklärung des Widerspruches gesucht werden.

Man könnte nun den Gedanken ins Auge fassen, daß in der Traditionsnotiz über den Tausch des Zehentes zu Palt, welcher angeblich noch unter Bischof Ulrich von Passau erfolgt war, ein Irrtum des Schreibers oder Abschreibers der Traditionsnotiz vorliegt. Es ist gänzlich ausgeschlossen, daß Adalbert schon zu einer Zeit als Stiftsvogt erscheint, wo es noch Hermann von Windberg war. Er kann es erst nach dessen Tode im Jahre 1122¹⁸ geworden sein. Hermann von Windberg dürfte bei dem Vergleiche des Stiftes Göttweig mit Dietmar von Bachlingin am Landtaiding eine der letzten Rechtshandlungen, wenn nicht überhaupt die letzte im Interesse des Stiftes vorgenommen haben. Es wäre also der Fall denkbar, daß der Schreiber bezw. Abschreiber der Traditionsnotiz über den Tausch des Zehentes zu Palt irrigerweise den Namen des Bischofs Ulrich von Passau statt des Bischofs Reginmar gesetzt hätte; denn unter Bischof Ulrich von Passau ist es ganz unmöglich, daß Adalbert schon Stiftsvogt war, da ja Graf Hermann noch als solcher mit dessen Nachfolger Bischof Reginmar gleichzeitig auftritt. Es könnte also, da in der darauf bezüglichen Traditionsnotiz ausdrücklich der Tausch als mit Bischof Ulrich von Passau¹⁹ abgeschlossen bezeichnet wird, angenommen werden, daß der Schreiber der Notiz entweder wegen der kurz vorausgehenden Regierungszeit desselben den Namen Ulrich aus Versehen statt Reginmar niederschrieb, oder aber es könnte auch angenommen werden, daß der Schreiber der Originalnotiz den Namen nicht ausschrieb, sondern nur den Anfangsbuchstaben R. niederschrieb, der Abschreiber aber im Traditionsbuche aus Versehen statt „R(eginmaro)“ „Ovðalrico“ ausschrieb.

Allein müssen wir überhaupt zu solchen, allerdings durchaus plausiblen Erklärungsversuchen der Schwierigkeiten unsere Zuflucht nehmen? Sehen wir uns die Narratio der Traditionsnotiz etwas näher an, so erkennen wir auf den ersten Blick, daß es sich hier um eine ganze Reihe von Rechtshandlungen handelte, welche wohl nicht auf einmal abgewickelt werden konnten, sondern eine beträchtliche Zeit voraussetzen, in welcher alle Vorverhandlungen gepflogen werden mußten, um das Rechtsgeschäft des Tausches endlich abwickeln zu können. Mußte doch der Bischof von Passau zuerst mit dem Markgrafen Leopold III. als Lehensträger des Zehentes vom Göttweiger Salhofe in Palt,

¹⁸ Karlin, in *Fontes* 2, VIII, S. 234 Note Nr. CCCXLVI.

¹⁹ Cum domno Ovdalrico episcopo (a. a. O. S. 46 Nr. 190).

dieser wieder mit seinem Lehensmanne dem Ritter Gerold in Verhandlung treten, bevor die ganze Reihe der aus dem Tausche entspringenden Rechtshandlungen vor sich gehen konnten. Dies läßt aber auch den Schluß zu, daß eine längere Zeit durch die Vorverhandlungen in Anspruch genommen war.

Es ist nun auch ganz leicht möglich, daß der Tausch allerdings zwischen Abt Nanzo und Bischof Ulrich von Passau schon verabredet und angebahnt worden war. Allein die weiteren Verhandlungen mögen sich derart in die Länge gezogen haben, daß sie mehrere Jahre ausfüllten. Die ersten Vereinbarungen mögen noch in der letzten Lebenszeit Bischof Ulrichs angebahnt worden sein, während durch die langwierigen weiteren Verhandlungen die nächsten Jahre vergingen, so daß erst wesentlich später zu einer Zeit, da Adalbert schon Stiftsvogt war, unter Bischof Reginmar der Tauschvertrag abgeschlossen und die durch denselben bedingten Lehensauftragungen und Uebergabs-handlungen vollzogen werden konnten. Waren alle diese Rechtshandlungen endlich auch in einem Zuge möglich gewesen, so erfolgte dennoch nachträglich eine feierliche Uebergabe in Göttweig selbst. Es wäre also die Sache dann so zu erklären, daß der Schreiber der Traditionsnotiz die Tatsache, daß der Tauschvertrag zwischen Göttweig und Bischof Ulrich von Passau noch in den ersten Grundzügen vereinbart wurde, durch Erwähnung des Namens desselben festhalten wollte, während an die Erwähnung dieser Tatsache die Aufführung der anderen Rechtshandlungen ohne Rücksicht darauf unmittelbar angeschlossen wurde, daß unterdessen eine längere Zeit verstrichen war und ganz neue Personen, wie Bischof Reginmar von Passau und der Stiftsvogt Adalbert bei diesen letzteren unbedingt interveniert haben mußten. Wir werden also wohl annehmen können, daß, während die Vorbesprechungen diesbezüglich zwischen Bischof Ulrich von Passau und Abt Nanzo von Göttweig unbedingt noch vor des ersteren Tode († 7. August 1121) stattgefunden haben mußten, die abschließenden Rechtshandlungen, wie die Lehensauftragungen und Uebergabsabhandlungen erst einige Jahre darauf, etwa in der Zeit zwischen 1123—1125, in Gegenwart des Stiftsvogtes Adalbert vollzogen wurden.

Hiemit sind wir auch der Möglichkeit näher gekommen, den terminus a quo zu bestimmen, wann Adalbert die Stiftsvogtei übernahm. Es ist die Annahme jedenfalls vollkommen gerechtfertigt, daß Adalbert diese erst nach dem Tode des früheren Stiftsvogtes, des Grafen Hermann von Windberg († 1122), der noch zwischen 7. August 1121 und 28. November 1122 als Stiftsvogt in einem großen Landtaiding auftritt, übernahm. Hermann war also der letzte Vogt des Stiftes aus dem Hause Formbach, das dem-

selben in der Zeit von 1074—1122 drei Vögte gegeben hat. Man möchte nun voraussetzen, daß nach Hermanns Tode dessen gleichnamiger Sohn Hermann von Windberg (auch nach Winzenburg benannt) die Vogtei des Stiftes übernommen habe. Derselbe kommt auch tatsächlich im Göttweiger Traditionsbuche als Wohltäter vor, indem er dem Stifte die Kirche samt Bestiftung in Mauer in der Zeit von 1122—1124 schenkt,²⁰ aber mit keinem Worte wird dabei etwas erwähnt, daß auch er Stiftsvogt gewesen wäre. Wäre dies der Fall gewesen, so müßte man unbedingt annehmen, daß bei dem feierlichen Anlasse einer solchen wertvollen Widmung auch seine Würde als Stiftsvogt keineswegs übersehen worden wäre, zumal seine Abstammung und die Stellung seines Vaters als Stiftsvogtes ausdrücklich hervorgehoben wird. Es ist deshalb keinesfalls daran zu zweifeln, daß Hermann der Jüngere seinem Vater in der Göttweiger Stiftsvogtei nicht nachfolgte, sondern daß eben nach dem Tode des Grafen Hermann des Älteren von Windberg († 1122) der Wechsel in der Stiftsvogtei in der Weise erfolgte, daß nun dieselbe auf das Haus der Babenberger überging und Adalbert, des Markgrafen Leopold III. ältester Sohn, dieselbe übernahm.

Auffallend ist die Tatsache, daß Markgraf Leopold III. der Heilige nach dem Tode des Edlen Waldo von Ranna († 1120) sich bei Einziehung dessen Vermögens auch gegen Göttweig unfreundlich anließ. Er entriß dem Stifte jenen Besitz, welchen Waldo Göttweig in seiner Gegenwart und unter seiner Zustimmung einst geschenkt hatte, und der unter dem Namen „Chovtiwalt“ in der Traditionsnotiz aufgeführt ist.²¹ Diese Maßregel, die auch durch keinen Rechtstitel irgendwie ausreichend gerechtfertigt werden kann, muß unbedingt seitens des Markgrafen bald nach dem Tode Waldos, also etwa noch im Jahre 1120, ergriffen worden sein. Der Rechtstitel, auf welchen sich Leopold III. stützte, wird uns in einer späteren Urkunde vom 1. Mai 1171²² angeführt, wo es heißt, daß Waldo in einer Krankheit auf Bitten seiner Lehensleute alle Eigenleute und alle Güter dem Markgrafen für den Todesfall vermacht habe. Wenn Leopold III. auf Grund dieser Willenserklärung nach dessen Tode tatsächlich dessen Nachlaß an sich zog, so muß es uns doch sehr wundernehmen, daß er auch die an Göttweig gemachte Widmung des Waldes, genannt Chovtiwalt, an sich riß, da doch dieselbe, wie die Traditionsnotiz deutlich sagt, in seiner Gegenwart und unter seiner Zustimmung vorher seitens Waldos er-

²⁰ Fontes 2, VIII, 90 Nr. 346: „qualiter Herimannus filius Herimanni quondam nostri advocati de Ratlinberge delegaverit“ etc.

²¹ Silvam Chovtiwalt dictam a quodam nobili viro nomine Waldone presente marchione et consentiente super altare s. Marie delegatam (Fontes 2, VIII, 41 Nr. 166).

²² Vgl. mein Göttweiger Urk.-Buch I. in Fontes 2, LI, 64 Nr. 50.

folgt war. Es bestand also für diese unfreundliche Handlung kein ausreichender Rechtsgrund! Und doch muß eine Erklärung hiefür gesucht werden.

Nun fällt aber der Tod Waldos mit dem des Stiftsvogtes Grafen Konrad von Ratelberg († 1120) zeitlich ziemlich zusammen. Sollte etwa damals schon Markgraf Leopold III. der Heilige die Stiftsvogtei für seine Familie angestrebt haben, allein in seinen Bemühungen insoferne noch erfolglos geblieben sein, als des kinderlosen Grafen Konrad von Ratelberg Oheim Graf Hermann der Aeltere von Windberg in dieser Eigenschaft nachfolgte? Sollte etwa diese unfreundliche Handlungsweise des Markgrafen gegen Göttweig dadurch veranlaßt worden sein? Jedenfalls ist es für die Sachlage sehr bezeichnend, daß des Markgrafen Groll gegen Göttweig sich schon in den nächsten Jahren so sehr gelegt hatte, daß er bereit war, dem Stifte den entrissenen Besitz wieder zurückzugeben. Diese Rückgabe erfolgte denn auch in mehreren Widmungen noch in der Zeit des Abtes Nanzo, also bestimmt noch vor dem 5. Februar 1125, an welchem letzterer starb.

Vorerst wurde dem Stifte der „Chovtiwalt“ zurückgestellt. Diese Rückgabe erfolgte zum ersten Male in die Hände des Abtes Nanzo außerhalb des Stiftes, dann aber zum zweiten Male in Göttweig selbst durch den Markgrafen gelegentlich des Aufenthaltes Leopolds III. daselbst.²³ Man kann in diesen Vorgängen es deutlich beobachten, wie der Markgraf geflissentlich bestrebt war, das begangene Unrecht wieder gutzumachen. Dieses Streben desselben löste noch andere Zuwendungen seinerseits aus. So widmete er auch noch in derselben Zeit, um die Streitsache zu beendigen, Göttweig das Gut zu Leopolds und einen Teil des daran grenzenden Waldes.²⁴ Ja durch den Eintritt der Herzogin Gerbirge von Böhmen, der Witwe nach Herzog Bořivoj und Schwester Leopolds III. des Heiligen, im Nonnenkloster zu Göttweig war ihm abermals Gelegenheit geboten, einen ziemlich umfangreichen Besitz, welcher aus Waldos Nachlaß stammte, dem Stifte zuzuwenden.²⁵

Für diesen Umschwung in der Gesinnung Leopolds III. des Heiligen gegenüber dem Stifte Göttweig müssen doch gewichtige Gründe maßgebend gewesen sein. Die Bitten des Abtes und der Mönche mögen wohl einigen Einfluß ausgeübt haben, allein die Hauptursache wird jedenfalls in einem anderen gewichtigen Momente zu suchen sein. Und dieses tritt uns in der Tatsache

²³ Fontes 2, VIII, 41 Nr. 166.

²⁴ Fontes 2, VIII, 31 Nr. 116: „qualiter Liupoldus marchio litem, que inter nos et illum erat, ad Grie definiens de suo adiecit“ etc.

²⁵ Fontes 2, VIII, 52 Nr. 215.

entgegen, daß Prinz Adalbert, sein ältester Sohn, schon bei Lebzeiten des Abtes Nanzo als Stiftsvogt auftritt. Nach dem Tode des Grafen Hermann des Aelteren von Windberg war ihm in der Stiftsvogtei nicht dessen gleichnamiger Sohn, wie man es aus dem bisherigen Erbgange in der Stiftsvogtei bestimmt erwartet hätte, nachgefolgt, sondern des Markgrafen ältester Sohn. Daß es Leopold III. dem Heiligen in jener Zeit, wo die Landesfürsten in ganz Deutschland bestrebt waren, ihre Territorialhoheit auszubauen, darum zu tun war, die Vogtei über Göttweig unter anderem auch an sein Haus zu bringen, darüber dürfen wir keinen Augenblick im Zweifel sein. Andererseits standen jedenfalls diesem seinen begründeten Streben nachhaltige Schwierigkeiten gegenüber. Vor allem wird das Haus Formbach und in erster Linie Graf Hermann der Jüngere von Windberg nicht ohne weiteres gewillt gewesen sein, die einträgliche und angesehene Stiftsvogtei aufzugeben. Andererseits darf man aber auch seitens des Hochstiftes Passau und seitens Göttweigs erwarten, daß man sich dort der Tragweite dieser Maßregel bewußt war. Jedenfalls kannte man auch da die Bestrebungen der deutschen Fürsten im Sinne der Ausbildung der Territorialhoheit und war man sich darüber im Klaren, daß man durch die Uebertragung der Stiftsvogtei denselben in die Hände arbeitete. Man wird wohl kaum in der Ansicht fehlgehen, daß man sich sowohl seitens des Bistums Passau, als auch seitens des Stiftes Göttweig längere Zeit gesträubt hat, auf die Absichten des Markgrafen einzugehen.

Die Gleichzeitigkeit der unfreundlichen Maßregeln gegen Göttweig um 1120 mit der Nachfolge des Grafen Hermann des Aelteren von Windberg in der Stiftsvogtei zu Göttweig und die zeitliche Koinzidenz des Wohlwollens desselben gegen Göttweig mit dem Auftreten Adalberts als Stiftsvogtes läßt uns ahnen, daß Leopold III. durch seine unfreundlichen Maßnahmen auf die Entschließungen des Stiftes einen zwingenden Einfluß nehmen wollte und, als er mit seinen Plänen durchgedrungen war, und Adalbert sein Sohn nach dem baldigen Tode des Grafen Hermann des Aelteren von Windberg Stiftsvogt wurde, wieder durch eine ganze Reihe äußerst wohlwollender Akte gegen das Stift die vorausgegangene Unbill wieder gutmachen wollte. Jetzt wird der Besitzstreit zu Kottes auf einmal beendet, ja der Markgraf fügt aus eigenem noch Besitz hinzu. Ja noch mehr, seine Schwester Gerbirge tritt in Göttweig ins Nonnenkloster und sowohl der Markgraf Leopold III. als auch sein Sohn bleiben fortan mit Göttweig in einem überaus freundschaftlichen Verhältnisse. Die Uebernahme der Stiftsvogtei kann also seitens

Adalberts frühestens Ende 1122 oder zu Beginn 1123²⁶ erfolgt sein. Und damit hat also das Streben der Babenberger auch hier einen erfolgreichen Abschluß gefunden und Göttweig den entscheidenden Schritt unternommen, der es in der Folgezeit zu einem landsässigen Kloster machte.

Altmann von Passau hatte in voller Würdigung des Umstandes, daß seine Stiftung Göttweig mit Passauer Immunitätsgut von ihm bewidmet worden war, demselben zwei Besitzobjekte zugewendet, über deren Bedeutung wir uns noch vollkommen klar werden müssen. Das älteste urbariale Besitzverzeichnis führt nämlich unter anderen je ein Gehöft zu Passau und zu Regensburg²⁷ auf. Diese beiden Gehöfte hatten zweifellos keinen anderen Zweck, als den damaligen Stiftspropst samt Gefolge auf seinen Reisen zu beherbergen. Daß Altmann seinem Kloster Göttweig in Passau an dem Sitze der Kathedrale ein solches zuwendete, nimmt uns keineswegs wunder, da ja vorauszusehen ist, daß der Propst von Göttweig gerne den bischöflichen Hof zu Passau aufsuchen und an demselben länger verweilen werde. Um also für diesen Passauer Aufenthalt dem Stiftspropste eine eigene Herberge zu bieten, widmet Altmann in seiner bischöflichen Residenzstadt dem neu gegründeten Kloster ein eigenes Gehöft.

Das andere Gehöft, das von Altmann Göttweig übergeben worden, lag zu Regensburg. Zu Regensburg hielten die deutschen Könige in dieser Zeit ihre Hoftag und schlugen wiederholt daselbst ihr Hoflager auf. Auch die Widmung dieses Gehöftes zu Regensburg kann nur den Zweck verfolgt haben, für den Stiftspropst und dessen Gefolge im Falle seiner Reise dahin und seines Aufenthaltes daselbst als Unterkunftsort zu dienen. Es setzt dies also die Möglichkeit wiederholter Reisen des Stiftspropstes nach Regensburg ans Hoflager des deutschen Königs voraus. Hiemit ist aber auch zur Genüge angedeutet, daß Altmann von Passau bei der Gründung Göttweig infolge seiner Ausstattung mit Passauer Immunitätsgut als derselben Immunität teilhaftig ansah und für die Stellung und Bedürfnisse desselben als reichsfreien Klosters, dessen Pröpste am königlichen Hoflager erschienen, vorsorgte. Nur diese Bedeutung kann dieser Widmung innewohnen!

Allerdings finden wir später Göttweig nicht mehr im Besitze dieser zwei Gehöfte. Dies kann aber ganz leicht dadurch

²⁶ Daß Adalbert bestimmt noch unter Abt Nanzo als Stiftsvogt erscheint, ergibt sich klar aus dem Umstande, daß der Besitztausch dieses Abtes mit Graf Gebhard von Bogen in seiner Gegenwart („in presentia advocati nostri Adalberti filii L. marchionis“) vor sich geht (Fontes 2, VIII, 48 Nr. 196).

²⁷ „...maniam curtale unum, ad Reginsburch curtale unum (Fontes 2, VIII, 4 Nr. 2).

erklärt werden, daß eben Altmann von Passau zu Ende 1077 oder zu Beginn 1078 vertrieben wurde,²⁸ ja daß im Jahre 1085 in der Person Hermanns von Eppenstein und nach dessen Tode 1087 in der des Würzburger Domherrn Thiemo²⁹ von Heinrich IV. Gegenbischöfe in Passau aufgestellt wurden, von denen letzterer noch unter Altmanns Nachfolger Bischof Ulrich I. bis um die Mitte 1099 in Passau residierte, so daß Ulrich erst mit dem Jahre 1100 in Passau seine Residenz aufschlagen konnte.³⁰ Wenn also diese zwei Gehöfte in der Bestätigungsurkunde Heinrichs V. für Göttweig vom 6. September 1108³¹ nicht mehr aufscheinen, so können wir uns dies hinreichend erklären. Fallen doch diese zwei Objekte in jenen Teil Deutschlands, den Heinrich tatsächlich beherrschte. Es war ihm und seinen Passauer Aferbischöfen also ein Leichtes, Göttweig, dem Lieblingsstifte und vorwiegenden Aufenthaltsorte seines Gegners Altmann, diese zwei Objekte dauernd zu entziehen, so daß auch später Göttweig nach dem Tode Heinrichs IV. nicht mehr in deren Besitz gelangen konnte. Der Umstand, daß Göttweig dieselben tatsächlich bei der Gründung oder kurz danach einmal besaß und auch noch in seinem ältesten Besitzverzeichnisse vor 1091, also zu einer Zeit aufführte, wo dieselben ihm offenbar schon gewaltsam entfremdet waren, läßt darauf schließen, daß sie der Stifter zu einer Zeit widmete, wo der Investiturstreit mit seinen schrecklichen Greueln noch nicht ausgebrochen war, wo also in Deutschland noch Friede herrschte, und auch Altmann an eine solche Entwicklung der Ereignisse nicht gedacht haben mochte, wie sie in der Folgezeit tatsächlich eintrat. Wir können mit Recht annehmen, daß Altmann diese Höfe noch vor seiner Flucht aus Passau an Göttweig widmete.

Göttweig war also durch seine Ausstattung mit Immunitätsgut aus dem Besitze des Hochstiftes Passau einerseits Eigenkloster des Bischofs und mußte in demselben seinen Eigenkirchenherrn anerkennen, so lange nicht durch eigene Privilegien des Kaisers oder Papstes in dieses Verhältnis Bresche gelegt wurde, andererseits war es eben infolge dieser Bewidmung selbst auch der Immunität teilhaftig und nahm dem Landesfürsten, d. i. dem österreichischen Markgrafen gegenüber die Stellung eines immunen Klosters ein, erfreute sich mithin in gewisser Hinsicht einer reichsunmittelbaren Stellung gegenüber dem Landesherrn. Es ist wohl selbstverständlich, daß durch diese Rechtsstellung Göttweig in der ersten Zeit nach seiner Gründung in der vollen Entfaltung behindert war. War doch unmittelbar

²⁸ Schrödl, *Passavia sacra* S. 126.

²⁹ Schrödl, S. 129. ³⁰ Schrödl, S. 133.

³¹ *Fontes* 2, LI Nr. 18.

danach der furchtbare Investiturstreit ausgebrochen, der alles Rechtsleben in Deutschland tief erschütterte. Der vollständige Ausbau und die Einweihung des Klosters fiel in die ersten Jahre desselben. Der Stifter und seine Stiftung standen in diesem auf der Seite der Gegner Heinrichs IV. Es ist deshalb erklärlich, daß Göttweig in seinen Anfängen der Gunst des deutschen Königs nicht teilhaftig wurde, sondern nur unter dem Schutze des Markgrafen Leopold II. von Oesterreich als Landesfürsten und seines Vogtes Graf Ulrich von Ratelberg sich einigermaßen entwickeln konnte. Erst unter Heinrich V. erfreute sich Göttweig wieder der königlichen Gunst, und von da an müssen wir annehmen, daß es dem Stifte auch möglich war, seine durch den Immunitätsbesitz gewährleistete immunitätsartige Bevorrechtung wahrzunehmen.

So finden wir später, daß Abt Chadalhoch von Göttweig bei der Wahl König Lothars von Supplinburg persönlich anwesend war. Dies geht aus der „Narratio de electione Lotharii“ hervor, welche in Göttweig bald nach der Wahl verfaßt und niedergeschrieben wurde.³² Wenn Dr. Kalbfuß jedoch der Meinung ist, daß Abt Chadalhoch selbst der Diktator und Verfasser derselben ist,³³ so ist diese Behauptung allerdings nicht zu beweisen und geht etwas zu weit, aber jedenfalls können wir mit ziemlicher Gewißheit annehmen, daß jene Hand, welche das „Pactum“ in derselben von „Concordantibus itaque in aelectione regis“ bis „fidelitatem non indebitam suscepit“ niederschrieb, mit der ersten Hand des jüngeren Traditionsbuches identisch ist, welches unter Abt Chadalhoch angelegt worden war. Allerdings bestehen einige, aber nur geringe Verschiedenheiten zwischen dieser Hand und der des Traditionsbuches B. Allein wir müssen annehmen, daß der Schreiber das Pactum um 1125 bald nach der Wahl niederschrieb, während er als die erste Hand im Traditionsbuche B um 1135—1136 schrieb. Zehn Jahre sind aber ein hinreichend großer Zeitraum, um auch bei einer schulmäßigen Hand jener Zeit eine kleine Entwicklung in der Schrift derselben

³² Vgl. Kalbfuß, Zur Entstehung der „Narratio de electione Lotharii“, in Mitteilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung XXXI (1910), 538—557.

³³ Vgl. a. a. O. S. 555. Würde man mit Kalbfuß den Abt Chadalhoch von Göttweig als Diktator der „Narratio“ und Schreiber des „Pactum“ annehmen, dann wären wir auch genötigt, ihn als den ersten Verfasser des jüngeren Göttinger Traditionsbuches und der Vita Altmanni anzunehmen. (Vgl. hiezu meine Ausführungen in der Abhandlung „Der älteste Besitz des Stiftes Götting“ im Jahrbuch für Landeskunde von N.-Oe. IX, 39). Allerdings wäre die Möglichkeit hierfür unbedingt gegeben, doch muß man anderseits erwägen, daß dem Abte doch die Zeit zu diesen Arbeiten mangelte. Wohl nur dieser Umstand spricht in erster Linie gegen diese Annahme und auch der Umstand, daß die erste Hand im Traditionsbuche B nur die Arbeit bis 1136 führt und über diese Zeit nicht mehr hinauskommt, während Abt Chadalhoch noch bis 1141 lebte.

Hand gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Wenn wir auch nicht gerade den Abt Chadalhoch von Göttweig als Schreiber des „Pactum“ und Diktator der „Narratio“ unbedingt in Anspruch nehmen, so müssen wir doch erklären, daß es eine im Diktate und in der Mundierung sehr geübte Göttweiger Hand war. Dieser Göttweiger Mönch war der erste Verfasser des jüngeren Göttweiger Traditionsbuches B und vermutlich, soweit sich aus dem Stile des Prooemium in demselben und aus der Zeit der Abfassung erschließen läßt, auch der der älteren „Vita Altmanni“. Er war jedenfalls, wie sich aus seiner Arbeit erkennen läßt, eine geistig hervorragende Persönlichkeit. Er war offenbar Augenzeuge der Vorgänge bei der Königswahl Lothars von Supplinburg und, wenn wir ihn mit dem Abte Chadalhoch schon nicht identifizieren, doch in dessen Begleitung dahin gekommen, um bei den Wahlfeierlichkeiten seinem Abte zur Seite zu stehen. Hiemit ist aber die interessante Tatsache festgestellt, daß Abt Chadalhoch bei dieser Königswahl anwesend war, was eben nur bei einer reichsunmittelbaren Stellung des Stiftes Göttweig im Jahre 1125 erklärlich ist.

Die Stellung des Stiftes war eine doppelte. In kirchlicher Hinsicht unterstand es dem Bischofe Altmann von Passau und dessen Nachfolgern als Eigenkirchenherren, in Hinsicht auf das Reich war sein Rechtsverhältnis ein immunitätsartiges, das eben durch den Stiftungsbesitz gegeben war, soweit er aus dem Gute des Hochstiftes Passau stammte. Allerdings hatte Göttweig auch im Laufe der Zeit anderen Besitz erworben, der aus keinem alten Immunitätsgute stammte, so daß durch die Zunahme solchen Besitzes in seinen Händen in rechtlicher Hinsicht auch gegenüber dem Reiche und Landesfürsten eine Doppelstellung erwuchs, die durch den Charakter des erworbenen Besitzes gegeben war.

Diese eigenartige Stellung beeinflusste denn auch in der Folgezeit die Politik und das Verhalten der Göttweiger Aebte nach Einführung des Benediktinerordens 1094 in ganz hervorragender Weise, indem sie trachteten, sich je nach der Lage der Verhältnisse bald auf die eine, bald auf die andere Seite zu neigen und sich deren Schutz zunutze zu machen, wie wir es im nachfolgenden des öfteren zu beobachten Gelegenheit haben werden.

Es darf uns wohl keineswegs wundernehmen, wenn uns die ältere „Vita Altmanni“ über den ersten Stiftspropst berichtet, daß er vom Stifter selbst bestellt wurde.³⁴ Es ist dies ja immer ein Vorrecht des Stifters gewesen, der in diesem Falle

³⁴ Locum cuidam prudenti viro Outtoni commisit qui strenue iniunctum sibi officium implevit (M. G. SS. XII, 208 cap. 29).

als Bischof ein hoher kirchlicher Würdenträger war, den ersten Vorsteher der neu gegründeten Ordensgemeinde zu bestellen. Andererseits lag es aber auch in den Zeitverhältnissen begründet. Nehmen wir, wie wir oben nachgewiesen haben, die Gründung des Klosters Göttweig für die Zeit von 1074—1077 in Anspruch, so müssen wir uns vor Augen halten, daß Altmann von Passau Ende 1077 oder anfangs 1078 vor Heinrich IV. flüchten mußte und frühestens erst 1080 zurückkehren konnte. Es war deshalb begreiflich, daß er für seine junge Stiftung einen geeigneten Mann als Vorsteher erwählen und diesem die weitere Leitung derselben in seiner Abwesenheit übertragen mußte. Darauf deutet denn auch die Wendung in der Vita „locum commisit“ hin. Otto übernahm somit als der vom Stifter selbst bestellte erste Vorsteher die Verwaltung des Stiftes und Leitung des Konventes.

Nach demselben finden wir den Propst Konrad an der Spitze des jungen Augustinerchorherrenkonventes.³⁵ Die Art, wie derselbe bestellt wurde, ob durch freie Wahl des Konventes oder durch Ernennung seitens des Stifters, geht aus der Darstellung des Biographen keineswegs klar hervor. Da der Chorherrenkonvent noch kein verbrieftes Recht der freien Wahl des Stiftspropstes hatte, so können wir auch auf eine solche nicht mit Sicherheit schließen. Im Gegenteil, gerade die Erzählung des Biographen Altmanns über Propst Konrad, der an der Pilgerfahrt Altmanns ins hl. Land teilgenommen hatte, und dessen fast überschwengliche Lobeserhebungen lassen darauf schließen, daß diese zwei Männer schon früher ein inniges Verhältnis verband, was auch jedenfalls die Ursache war, daß dieser unter Altmanns Einflusse die Stiftspropstei in Göttweig nach Otto übernahm.

Die Einführung der Benediktiner aus St. Blasien im Schwarzwalde und der Uebergang des Augustinerchorherrenkonventes zur Benediktinerregel hatten die bisherigen kirchlichen Rechtsverhältnisse des Stiftes wesentlich beeinflußt. Hier erfahren wir zum ersten Male, daß auf den Rat Bischof Ulrichs von Passau, Altmanns Nachfolgers, der Prior Hartmann aus St. Blasien zum neuen Abt von Göttweig erwählt wurde.³⁶ Ulrich selbst installiert ihn in Göttweig.³⁷ Hartmann, Prior von St. Blasien, war ein energischer Verfechter der kirchlichen Reformideen. Gerade dieser Umstand läßt seine Berufung als Abt nach Göttweig völlig gerechtfertigt erscheinen. War doch Bischof Ulrich von Passau selbst ein strenger Gregorianer. Auch die in der Zeit von 1094 bis 29. Juli 1099 seitens des Papstes Urban II. erfolgte Er-

³⁵ Post hunc suscepit regimen Cunradus prepositus etc. (ebenda S. 208 c. 29).

³⁶ Cuius consilio (scilicet Udalrici episcopi Pataviensis) Hartmannus etc. abbas eligitur (M. G. SS. XII, 240 c. 38).

³⁷ Ab Oudalrico episcopo abbas praeficitur (ebenda S. 240).

nennung des Abtes Hartmann von Göttweig zum Adjutor des Bischofs Gebhard von Konstanz in der apostolischen Legation für Deutschland³⁸ läßt uns klar erkennen, daß man dessen streng kirchliche Gesinnung an der römischen Kurie genau kannte und schätzte. Seine Wahl zum Abte von Göttweig war derselben jedenfalls außerordentlich genehm. Wir dürfen auch keineswegs annehmen, daß Hartmann erst als Göttweiger Abt so sehr hervortrat, sondern er wird zweifellos schon als Prior von St. Blasien in Schwaben eine prononziert gregorianische Haltung eingenommen haben, die das Augenmerk der kirchlichen Partei auf ihn lenkte und auch die darauffolgende Ernennung zum Adjutor des Bischofs Gebhard von Konstanz in der päpstlichen Legation für Deutschland rechtfertigt.

Diese Wirksamkeit Hartmanns im Sinne der kirchlichen Reformpartei hatte aber auch noch für Göttweig den günstigen Erfolg, daß Papst Urban II. durch ein besonderes Schutzprivileg vom 3. April 1098 das Stift samt seinem ganzen Besitze auf Bitten des Abtes unter den Schutz des apostolischen Stuhles stellte.³⁹ Abt Hartmann war jedenfalls dadurch dazu veranlaßt worden, daß die Lage seines Stiftes angesichts der verworrenen Lage Deutschlands infolge des Investiturstreites keine rosige war. Seitens Heinrichs IV. und dessen Passauer Aftbischofs Thiemo konnte man sich nur feindselige Akte erhoffen. Bischof Ulrich von Passau selbst war vom Sitze seiner Kathedrale in Passau vertrieben. Auch die österreichischen Markgrafen nahmen zur selben Zeit gegen Göttweig durchaus keine wohlwollende Haltung ein. Hatte doch noch Leopold II. bei seinen Lebzeiten offenbar nach dem Tode Altmanns von Passau in den Jahren 1091—1096 dem Stifte jene Schenkungen des Stifters widerrechtlich entzogen, welche im sogenannten „Nortwalt“ lagen.⁴⁰ Dieser Besitz wurde allerdings durch Leopold III. den Heiligen nach längerer Zeit auf Bitten des Abtes in der Zeit von 1096—1108 nach erfolgter sorgfältiger Abgrenzung auf dem Marienaltare in Göttweig restituiert. Aber diese Tatsache beweist uns nur zu deutlich, daß Göttweig nach des Stifters Tode auf einen besonderen Schutz seitens des Markgrafen keinesfalls

³⁸ Vgl. Font. 2, LI Nr. 13. Wenn auch dort die weiteste zeitliche Begrenzung dieser Ernennung gegeben wurde, so werden wir wohl zur Annahme berechtigt sein, daß dieselbe näher dem terminus a quo als dem terminus ad quem fällt, d. h. dem Jahre 1094 näher liegt.

³⁹ Fontes 2, LI Nr. 12.

⁴⁰ Fontes 2, VIII, 21 Nr. 72: „qualiter Liupoldus (III.) marchio rogatu domini abbatis et fratrum fecit divisionem silve Nortwalt quam dominus Altmannus episcopus tradidit ad altare s. Marie. Hec enim nobis fuerat aliquanto tempore iniuste ablata, sed deo adiuvante per iuniorum L(iupoldum) restituta“. Es war dies jedenfalls das „desertum illud ad Grie“, welches im ältesten Besitzverzeichnisse schon aufgeführt ist (vgl. Fontes 2, VIII, 4 Nr. 2).

rechnen konnte, ja sogar feindselige Handlungen gewärtigen mußte. Auch der Tod des ersten Vogtes, Graf Ulrichs von Ratelberg, im Jahre 1097 und die Nachfolge dessen noch jungen Sohnes Konrad in der Stiftsvogtei ließ es dem Abte rätlich erscheinen, sich um einen anderen einflußreichen Schutzherrn umzusehen, der in jener Zeit dem jungen Stifte in seiner gefährdeten Lage einen wertvollen Schutz angedeihen lassen konnte. Dies war nun Papst Urban II.

Es läßt sich denken, daß Göttweig vorerst mit Bischof Ulrich von Passau dieserhalben abschließende Vorverhandlungen pflegen mußte; denn es ist klar, daß Bischof Ulrich nicht ohne triftigen Grund ohneweiters seine Zustimmung zu der Erwirkung dieses Papstprivilegs erteilt haben kann. War ja doch dadurch ein tiefer Eingriff in die bisherige Rechtssphäre des Bistums Passau getan, das Göttweigs Eigenkirchenherr war. Mußte doch Ulrich seine bisherigen Rechte auf das Eigenkloster Göttweig vollständig aufgeben, was ihm nicht allzu leicht gefallen sein dürfte. Aber die unsicheren Zeitläufte, die für Göttweig sehr gefahrdrohend werden konnten, die eigene prekäre Lage des Kirchenfürsten, sein hohes Alter einerseits und die weitausgreifende Tätigkeit Hartmanns von Göttweig andererseits mußten es auch ihm wünschenswert erscheinen lassen, das noch junge Stift in seinem Bestande soweit als möglich zu sichern. Jedenfalls ließ er sich angesichts dieser Umstände dazu herbei, sein Eigenkirchenrecht auf Göttweig aufzugeben und dasselbe dem Papste aufzutragen, so daß der Weg für die Erlangung des päpstlichen Schutzprivilegs dadurch geebnet war.

Hatte schon Papst Leo IX., dieser Sprößling eines süddeutschen Dynastengeschlechtes auf dem päpstlichen Throne, an einzelne süddeutsche Klöster päpstliche Schutzbriefe erteilt und dadurch den Gegensatz zwischen päpstlicher und kaiserlicher Unmittelbarkeit geschaffen, der schließlich zum Zusammenstoße mit dem deutschen Königtume und dessen weltlichen Interessen an der Ausgestaltung der deutschen Reichskirche führen mußte,⁴¹ so hatte es Papst Urban II. meisterhaft verstanden, die großen Erfolge, die das Papsttum damals schon errungen hatte, in kleiner Münze auszuprägen. Wie das Formular, in dem seine Kanzlei Schutzprivilegien ausstellte, durch ein Jahrhundert maßgebend blieb, so hat er auch einer Reihe süddeutscher Klöster Schutzurkunden gegeben, die nicht nur in der Entwicklung des päpstlichen Schutzes ein deutlich sichtbares Fortschreiten erkennen lassen, sondern auch der Rechtsstellung dieser Reform-

⁴¹ Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit S. 23.

klöster das charakteristische Gepräge verliehen haben. Die Erlangung des päpstlichen Schutzes war denn auch einer der wichtigsten Punkte des Reformprogramms.⁴²

Ist auch in dem päpstlichen Schutzprivilegium gar nichts von einer Commendatio des Stiftes Göttweig seitens des Bischofs Ulrich von Passau an den päpstlichen Stuhl erwähnt, liegt uns auch sonst eine darauf lautende Urkunde desselben nicht vor, so ist sie dennoch als bestimmt vorausgegangen anzunehmen. Es war wohl keineswegs in der Absicht des Stiftes Göttweig gelegen, durch die Erlangung dieses Schutzprivilegs den Bischof von Passau als Eigenkirchenherrn zu beseitigen, und die römische Kurie hiefür einzutauschen, sondern es war demselben offenbar darum zu tun, die Unabhängigkeit zu erreichen und diese sollte durch den päpstlichen Schutz gewährleistet werden. War doch der Papst nur Obereigentümer, während dem Abte das freie Verfügungsrecht über das Klostergut zustand.⁴³ Das päpstliche Schutzprivileg war mehr und wollte mehr sein als eine bloße Sicherstellung gegen Aeüßerungen des weltlichen Eigenkirchenrechtes. Es war die Verfassungsurkunde des Reformklosters, es nennt sich selbst „immunitas“ und gibt durch seine Bestimmungen deutlich kund, daß es sich mit einem Teil seines Inhaltes an die Stelle der früheren königlichen Immunitätsverleihungen setzen will.⁴⁴

In dem Schutzprivilegium Urbans II. für Göttweig vom 3. April 1098⁴⁵ liegt uns tatsächlich die Verfassungsurkunde desselben vor. Es werden Göttweig Rechte erteilt, welche demselben den Schutz des deutschen Königs entbehrlich erscheinen lassen und es vor jedem Eingriffe des Bischofs von Passau als früheren Eigenkirchenherrn schützen. Vor allem garantiert der Papst dem Stifte den ungestörten Besitz aller bisherigen Widmungen seitens kirchlicher Hochwürdenträger, weltlicher Fürsten und anderer Wohltäter und schließt jedweden widerrechtlichen Eingriff von welcher Seite immer aus, der den Zweck verfolgt, dem Stifte bisheriges Besitztum zu entfremden, zu vermindern oder den ruhigen Besitz und Betrieb zu stören. Ja sogar dem Bischof von Passau wird es ausdrücklich untersagt, dem Stifte irgend eine Auflage zu machen oder eine gewohnheitsrechtliche Forderung zu erheben, welche die Klostersruhe stört. Diese letzte Verfügung sollte wohl Göttweig in Hinkunft vor Forderungen des Passauer Hochstiftes als früheren Eigenkirchenherrn schützen, ja überhaupt gewisse bisher seitens des Passauer Bischofs geübte Gewohnheitsrechte unterbinden. Wir werden da vielleicht an einen ständigen oder längere Zeit wäh-

⁴² Hirsch a. a. O. S. 32.

⁴³ Hirsch a. a. O. S. 38.

⁴⁴ Hirsch a. a. O. S. 39.

⁴⁵ Fontes 2, LI 25 Nr. 12.

renden Aufenthalt desselben mit seinem Hofstaate in Göttweig denken, wodurch die Klosterruhe öfter nicht wenig gestört worden sein mochte. Weder dem Bischofe von Passau noch dem Abte von Göttweig soll es gestattet sein, ohne Befragung eines engeren Rates aus dem Konvente, wie ihn die Benediktinerregel für die Abwicklung wichtiger Geschäfte eines Klosters vorschreibt, Stiftungsgut zu Lehen zu verleihen oder in irgend einer Form zu veräußern.

Mit diesen detaillierten Bestimmungen sollte jedweder Eingriff in den Stiftsbesitz, von welcher Seite immer er kommen konnte, energisch hintangehalten werden. Es war damit nicht bloß der frühere Eigenkirchenherr, der Bischof von Passau, namentlich betroffen, sondern auch der Markgraf als Landesfürst und die verschiedenen Stiftsvögte eingeschlossen. Man vermied es wohl, den Stiftsvogt namentlich aufzuführen, was wohl seinen Grund darin hatte, daß Graf Ulrich von Ratelberg und überhaupt das Haus Formbach eine dem Stifte überaus wohlwollende Gesinnung bewiesen und dem Stifte zu Klagen wegen irgendwelcher Uebergriffe gar keinen Anlaß gaben. Wohl aber gab der Markgraf durch widerrechtliche Entziehung von Besitz im „Nortwalt“ (Grie) und Festhaltung desselben zu Beschwerden Anlaß. Aber auch seitens Heinrichs IV. und dessen Afterbischofs Tiemo in Passau muß damals dem Stifte, wie ich schon oben eingehend nachgewiesen habe, Besitz entrissen worden sein.

Nach der Sicherstellung des weltlichen Besitzes geht das Schutzprivileg Urbans II. darauf über, die kirchlichen Rechte des Stiftes zu gewährleisten. Vor allem erteilt der Papst demselben das freie Begräbnisrecht für diejenigen, welche das Stift als letzte Ruhestätte erwählen sollten, so zwar, daß seitens der Pfarrer keine Einsprache erhoben werden konnte, wenn Personen sich behufs endgültiger Beisetzung nach Göttweig überführen lassen wollten, was sich ja in dem ersten Jahrhundert des Bestandes des Stiftes zu wiederholtenmalen ereignete. Außerdem sprach der Papst dem Stifte die völlige Freiheit zu, Laien und Säkularkleriker ohne weitere Rücksicht auf einen Widerspruch seitens eines Bischofs oder Propstes als Konversen in das Stift aufzunehmen. Das wichtigste Zugeständnis dieses päpstlichen Schutzprivilegs besteht aber in der freien Abtwahl gemäß der Benediktinerregel, wonach dieselbe nach dem Tode des Abtes frei von List oder Gewalt durch die Wahl der Mehrheit des Konventes erfolgen sollte. Gerade durch diese letzte und wertvollste päpstliche Gunstbezeugung war die Unabhängigkeit des Stiftes von jedweden Einfluß von außen sichergestellt. Dem Bischofe von Passau schuldete Göttweig fortan nur mehr die „*canonica reverentia*“; die frühere Oberhoheit desselben als

Eigenkirchenherrn war zu einem bloßen Schattenbilde verpflichtet.

Ja nach wenigen Jahren schon erreicht Abt Hartmann von Göttweig von Urbans II. Nachfolger, Papst Paschalis II., durch ein neues päpstliches Schutzprivileg vom 24. Oktober 1104⁴⁶ nicht bloß die volle Bestätigung aller bereits von Urban II. erlangten Rechte, sondern auch noch eine beträchtliche Erweiterung derselben, insoferne als der Abt die hl. Oele, die Konsekration der Kirchen und Altäre und die Weißen der Mönche zu Priestern vom Passauer Diözesanbischof nur dann erbitten sollte, wenn derselbe mit dem Papste in Gemeinschaft steht und dieselben kostenlos zu erteilen willens ist. Andernfalls wurde ihm das Recht zugesprochen, dieselben von jedem beliebigen Bischof zu erbitten, der vom Papste bestellt wurde. Diese weitere Bevorrechtung, welche jedenfalls Abt Hartmann angesichts der Zeitläufte bei der Kurie nachsuchte und wohl auf Grund seiner der Kurie als Adjutor des Legaten, des Bischofs Gebhard von Konstanz, geleisteten Dienste erreichte, hat sicherlich die Gefahr vor Augen, daß in Passau abermals ein Gegenbischof aufgestellt werden könnte und Göttweig Gefahr lief, von diesem die Vornahme von Weißen und Konsekrationen usw. erbitten zu müssen. Wir ersehen aus diesen Bestimmungen die Vorsorge für die Zukunft, die ja ganz leicht eine Wiederholung der kurz vorausgegangenen gewaltsamen Bestellung von Afterbischofen in Passau bringen konnte. Wir werden wohl mit Recht annehmen können, daß auch Papst Paschalis II. diese Privilegien-erweiterung nicht ohne Einverständnis des Bischofs Ulrich von Passau an Göttweig verlieh, da ja einerseits darin eine empfindliche Beeinträchtigung der Rechte des Diözesanbischofs lag, während er anderseits den Bischof Ulrich von Passau sicherlich nicht ohneweiters damit vor den Kopf stoßen konnte, zumal derselbe der Partei der strengen Gregorianer angehörte.

Es besteht wohl nicht der geringste Zweifel, daß Bischof Ulrich von Passau, Altmanns Nachfolger, wie er seinerzeit bei der Einführung der Benediktiner aus St. Blasien im Schwarzwalde in Göttweig⁴⁷ tatkräftig mithalf und so das einflußreichste Kloster der Hirsauer Observanz in Oesterreich zur Blüte brachte, es auch war, der dem ersten Benediktinerabte daselbst günstig zur Seite stand, als dieser, gestützt auf sein großes Ansehen und seinen mächtigen Einfluß an der römischen Kurie, diese zwei Privilegien von derselben erlangte, welche die Rechtsstellung von Göttweig für die Zukunft sicherten, ja die in der Tat die Verfassungsurkunden des jungen Benediktinerstiftes bildeten.

⁴⁶ Fontes 2, LI Nr. 16.

⁴⁷ Fontes 2, LI 15 Nr. 8.

Aber nicht bloß in Hinsicht auf die Stellung des Stiftes in der Kirche gegenüber dem Diözesanbischöfe sollte der Einfluß und die Gunst Ulrichs dem Stifte von großem Nutzen sein, auch in Hinsicht auf das Verhältnis desselben zum Reiche war er bestrebt, bei der ersten gegebenen günstigen Gelegenheit seine Rechtsstellung zu sichern. Erzählt uns doch die Urkunde König Heinrichs V. vom 6. September 1108⁴⁸ in der Arenga, daß der König sich durch die Bitten Bischof Ulrichs von Passau, der an erster Stelle angeführt wird, seiner Schwester Agnes, ihres Gemahls Markgraf Leopold III. von Oesterreich und des Herzogs Welfo von Bayern bewogen fühlte, dem Stifte Göttweig die Insel, „Mutheimerwerth“ genannt, zu schenken und den Besitz, soweit er von Bischof Altmann von Passau und auch anderen Göttweig zugewendet worden war, zu bestätigen.⁴⁹ Hatte Göttweig bisher eine königliche Bestätigung seines gesamten Besitzes nicht erlangen können, da dies bei seiner ausgesprochenen streng kirchlichen Richtung als der eines Reformklosters, und bei der gegnerischen Haltung des Stifters gegen Heinrich IV. gänzlich ausgeschlossen war, so änderte sich dies bei Heinrichs IV. gleichnamigem Sohne, der anfangs der strengkirchlichen Partei ein weitgehendes Entgegenkommen zeigte. Nun fällt aber das Königsdiplom Heinrichs V. in diese erste Zeit, da es auf der Heerfahrt desselben gegen die Ungarn zu Tulln ausgestellt ist.

Mithin hatte Göttweig die völlige Sicherung seines Bestandes, seines Besitzes und seiner Rechtslage erreicht. Durch die zwei Papstprivilegien Urbans II. und Paschalis II. war dem Stifte die Verfassung gegeben und der päpstliche Schutz erteilt, durch die Urkunde Heinrichs V. war sein bisher erworbener Besitz rechtskräftig bestätigt. Nur eines vermessen wir in diesem Königsdiplom, nämlich die Zusicherung des königlichen Schutzes, die sonst auch mit solchen Gunsterweisungen verbunden zu sein pflegte. Es können hiefür mehrere Erklärungen gegeben werden. Vorerst war das Stift erst kürzlich unter den päpstlichen Schutz gestellt worden. Man mochte deshalb absichtlich von der Erlangung des ausdrücklichen Königsschutzes absehen. Andererseits ist es vielleicht auch möglich, daß Heinrich V. mit Rücksicht auf seinen Schwager Markgraf Leopold III. von Oesterreich als Landesherrn davon absah, einen solchen ausdrücklich zu verleihen. Es ist aber auch der Fall denkbar, daß man die Bestätigung des Besitzes ohnehin für ausreichend ansah und in der Hast

⁴⁸ Fontes 2, LI 32 Nr. 18.

⁴⁹ Per istam itaque traditionem firmamus et stabilimus, quicquid episcopus Altmannus, eiusdem loci primus fundator, ad predictam ecclesiam dedit, seu quicumque alius fidelis cuiuscunque conditionis sive ordinis ex quacunque parte Danubii (a. a. O. S. 32).

der Heerfahrt sich bei der Urkundenausstellung auf das kürzeste Formular beschränkte. Daß Eile vorhanden war, beweist der Umstand, daß der Schreiber des Königsdiploms eine von Göttweig hergestellte Vorlage betreffs des Besitzverzeichnisses ohne weiters inserierte, ohne formelle Mängel richtigzustellen. So z. B. nahm er die subjektive Fassung dieser Vorlage „Liuzmannistorph mansos X regales, quos comparavimus“⁵⁰ ohne Bedenken wörtlich auf.

Man dürfte jedoch mit der Ansicht nicht fehlgehen, daß die Rücksicht auf den Markgrafen ihn von einer eigenen Schutzverleihung abhielt, um nicht in des Markgrafen Territorium zu dessen Schaden ein völlig unter Königsschutz stehendes reichsunmittelbares Stift zu schaffen. Hatte doch Göttweig damals schon einen umfangreichen Besitz durch Widmungen verschiedener Wohltäter erworben, der kein Immunitätsgut darstellt, so daß letzteres das vom Hochstifte Passau stammende Immunitätsgut vielleicht überwog. Durch eine königliche Immunitätsverleihung wäre auch dieser Besitz mit Immunität ausgestattet worden und die volle Reichsunmittelbarkeit des Stiftes rechtlich festgelegt worden.

Es lag ganz im Plane Heinrichs V., durch solche Gunstbezeugungen, wie Besitzbestätigungen und Immunitätsverleihungen, die Reform- und Kampfklöster aus dem Investiturstreite an sich zu ziehen. Während der Regierung Heinrichs IV. war die Sicherheit dieser Klöster bloß durch den Schutz des Vogtes und die Macht des Eigenkirchenherrn begründet, sei er nun ein geistlicher Hochwürdenträger, sei er ein weltlicher Dynast gewesen. Mit dem Regierungsantritte Heinrichs V. änderte sich diese unsichere Zeit mit einem Schlage. Jetzt war infolge der entgegenkommenden Haltung des deutschen Königs auf einmal diesen Klöstern die Möglichkeit geboten, ein königliches Privileg in Form einer Bestätigungsurkunde oder einer Immunitätsverleihung zu erlangen. Offenbar lief diese freundliche Haltung beiderseits darauf hinaus, ein Kompromiß zu schließen. Jetzt näherten sich die Hirsauer Reformklöster wieder dem Könige und erbaten von ihm Rechte und Freiheiten, was sie unter Heinrich IV. entschieden während der Zeit des Investiturstreites vermieden. Allerdings verfolgte Heinrich V. mit dieser günstigen Haltung wohl einen höheren Zweck als bloß den einer politischen Annäherung an die kirchliche Reformpartei. Die Reform- und Kampfklöster des Investiturstreites, die bisher mindestens der Theorie nach ausschließlich im Banne des päpstlichen Interesses gestanden waren, sollten nun auch im Rahmen der deutschen Reichskirche ihren Platz erhalten. Freilich das

⁵⁰ A. a. O. S. 34 Nr. 18.

Eigentumsverhältnis konnte keine Zugehörigkeit der Reformklöster zur deutschen Reichskirche begründen. Um eben diese in ihren Fundamenten zu erschüttern, hat ja die Kurie die eigentumsrechtliche Uebertragung zur Grundvoraussetzung der Erlangung des päpstlichen Schutzes gemacht.⁵¹

Bei allen diesen Klöstern, die von der römischen Kurie mit der päpstlichen Schutzverleihung nach vorangegangener Kom mendation seitens des Eigenkirchenherrn bedacht worden waren, war auch durch diesen Umstand eine königliche Schutzverleihung zumeist nur eine Bestätigung der bereits erteilten päpstlichen Schutzverleihung. Wollte das deutsche Königtum hier seinem Ziele näher kommen, so blieb nichts anderes übrig, als einfach die Reichsinteressen an das klösterliche Rechtsinstitut der Vogtei anzuknüpfen, da der Klostervogt bei Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit des Königsbannes bedurfte. Die Vogtei war es auch, die einzelnen Klöstern durch ihre Beziehungen zur königlichen Gewalt seit dem 12. Jahrhundert zu einer bevorzugten Stellung verhalf; denn eine unter dem Einfluß der Reichsgewalt stehende Vogtei schützte das Kloster gegen Territorialisierung, die gleichbedeutend war mit dem Verluste der Reichsunmittelbarkeit.⁵² Durch die Verfassung, die Göttweig in den zwei päpstlichen Schutzprivilegien Urbans II. und Paschalis II. von 1098 und 1104 erlangte, und durch die Besitzbestätigung Heinrichs V. von 1108, sowie durch die Inhabung der Vogtei durch die Grafen von Ratelberg war die reichsunmittelbare Stellung Göttweigs garantiert. Wenn nun im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts die Territorialisierungsbestrebungen der weltlichen Herren in Deutschland sehr deutlich in Erscheinung traten, so war es begreiflich, daß sie an die Vogtei in erster Linie anknüpfen mußten, bezw. bestrebt sein mußten, die Klostervogteien in ihrer Hand zu vereinigen. Dieses Streben tritt denn auch bei den Babenbergern gegenüber Göttweig deutlich zutage und führte vorerst dazu, daß nicht der Markgraf selbst, sondern dessen ältester Sohn frühestens zu Ende 1122 oder anfangs 1123 die Stiftsvogtei über dasselbe übernahm.

Alle diese unter Abt Hartmann dem Stifte Göttweig zuteil gewordenen Gunstbezeugungen werden wir wohl in erster Linie der überaus wohlwollenden Gesinnung des Bischofs Ulrich von Passau neben einer geschickten politischen Haltung des Abtes zuschreiben müssen. Darauf weist nicht bloß die vor Erteilung des päpstlichen Schutzes notwendig erfolgte Kom mendation des Stiftes seitens des Bischofs als Eigenkirchenherrn hin, sondern auch die in der Bestätigungsurkunde Heinrich V. vom 6. Sep-

⁵¹ Hirsch a. a. O. S. 55.

⁵² Hirsch a. a. O. S. 56.

tember 1108 eigens erwähnte Fürbitte desselben beim deutschen König. Ja noch ein übriges tat derselbe insoferne, als er auf der Diözesansynode, die zwischen 1111—1116 in Passau stattfand, das Privilegium Heinrichs V. vor den versammelten Teilnehmern feierlich verlesen ließ und mit seinem bischöflichen Banne bekräftigte.⁵³ Es war jedenfalls die Absicht des Bischofs, dieses Privilegium des deutschen Königs für Göttweig dadurch landeskundig zu machen und die Rechtsstellung desselben dadurch sicherzustellen. Bischof Ulrich von Passau war sichtlich mit allen Kräften bestrebt, die rechtliche Lage des Stiftes nach Außen und im Innern zu festigen und dadurch eine gedeihliche Wirksamkeit zu ermöglichen.

Als eine bemerkenswerte Tatsache muß jedoch noch erwähnt werden, daß die beiden Schutzprivilegien Urbans II. und Paschalis' II. mit keinem Worte des Verhältnisses des Stiftes zu den vier Pfarren gedenken, welche dem Stifte schon vom Stifter zugewendet worden waren. Vermutlich wollte sich die römische Kurie nicht in die Ingerenz des Passauer Diözesanbischofs einmengen. Aber die Einführung des Benediktinerordens im Jahre 1094 hatte gerade die bis dahin bestehende Rechtslage und Wechselbeziehung des Stiftes zu seinen ältesten Pfarren Mautern, Mühlbach, Kilb und Pyhra notwendigerweise umgestalten müssen. Waren die zuerst vom Stifter selbst eingeführten Chorherren nach der Regel des hl. Augustinus für die Pastoration dieser Pfarreien und zur Ausübung der Seelsorge bestimmt, so wurde dies mit einem Schlage wesentlich geändert. Die Benediktiner der strengen Hirsauer Observanz konnten nicht jene Aufgaben fortsetzen, die vom Stifter den zuerst angesiedelten Chorherren zugewiesen wurden.

2. Göttweig und die römische Kurie.

Das Stift Göttweig hatte durch die Schutzprivilegien Urbans II. vom 3. April 1098⁵⁴ und Paschalis II. vom 24. Oktober 1104⁵⁵ ohne Zweifel unter Zustimmung des dem Stifte günstig gesinnten Bischofs, wie ich oben auseinandersetzte, eine ziemlich freie Stellung errungen, sie war dadurch zu einer quasi libera abbatia erhoben worden. Aber auch in der Folgezeit setzte es sein eifriges Bestreben fort, von den Päpsten weitere Privilegien zu erhalten, die entweder die bisher erteilten Vorrechte bestätigten oder wenn möglich eine Erweiterung der-

⁵³ Fontes 2, VIII, 26 Nr. 98: „privilegium regis Heinrici videlicet V. imperatoris nobis auctoritate super ecclesie nostre bona donatum in synodo Pataviensis ecclesie precipiente venerabili Ovdalrico est recitatum et ipsius banno cleri primatumque favore perpetua stabilitate firmatum“.

⁵⁴ Fontes 2, LI Nr. 12.

⁵⁵ Fontes 2, LI Nr. 16.

selben bringen sollten. So beeilte es sich, von Papst Innozenz II. ein solches Schutzprivileg zu erlangen, das derselbe am 9. April 1139 auch erteilte.⁵⁶ Damals hatte die römische Kurie den Höhepunkt ihres Einflusses in Deutschland erreicht. Mit ihren Schutzprivilegien beabsichtigten die früheren Päpste den Klöstern die Freiheit von ihren Eigenkirchenherren zu geben, allein im Zuge dieser Entwicklung strebten die Klöster vor allem die volle Freiheit von der Gewalt des Diözesanbischofs an. Eine derartige weitreichende Schutzurkunde konnte Göttweig auch jetzt von Innozenz II. nicht erreichen. Er nimmt zwar das Stift „sub beati Petri tutela et nostra protectione“ auf, erneuert aber dann inhaltlich nur die Privilegien seiner Vorgänger. Eine eigentliche Exemption, die durch einen an die Kurie zu entrichtenden jährlichen Zins gekennzeichnet gewesen wäre, verleiht er jedoch demselben nicht.

Wiederholt sah sich Göttweig genötigt, in Besitzstreitigkeiten die römische Kurie um ihre Intervention anzufragen. So beruft sich Erzbischof Eberhard I. von Salzburg in seiner Urkunde vom Jahre 1151, in der er den Streit zwischen Göttweig und Rot wegen des Besitzes an der Schwarza durch einen Vergleich beilegt, eigens auf ein Mandat des Papstes Eugen III.⁵⁷ Als dieser Besitzstreit neuerdings im 13. Jahrhundert aufloderte, intervenierte Papst Gregor IX. zweimal am 26. November 1232⁵⁸ und am 7. Dezember 1234⁵⁹ insofern, als er benannte geistliche Würdenträger als Untersuchungsrichter bestellte.

Abermals bestrebte sich Göttweig unter Papst Alexander IV. ein Schutzprivileg zu erhalten, das derselbe am 10. Juli 1256 auch dem Stifte erteilte.⁶⁰ Der Papst nimmt Göttweig neuerdings in seinen Schutz und bestätigt dem Stifte seine Besitzrechte. Wir werden kaum fehlgehen, wenn wir vermuten, daß Göttweig gerade in der Zeit des Interregnums und in der ersten Zeit Ottokars von Böhmen Sorge um seinen Besitz hatte und deshalb trachtete, eine abermalige Verbriefung des päpstlichen Schutzes zu erlangen. Um die durch Bischof Diepold von Passau an das Götweißer Spital verfügte Widmung eines Zehentdrittels zu Pyhra und die Inkorporation dieser Pfarre zum Stifte für die Zukunft zu sichern, ließ man sich in gleicher Weise am 24. April 1257⁶¹ diese Zuwendungen seitens Alexanders IV. durch ein Papstprivileg bestätigen.

In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts muß das Stift Rot in Bayern es abermals versucht haben, sich in den Besitz

⁵⁶ Fontes 2, LI Nr. 34.

⁵⁷ Fontes 2, LI Nr. 41.

⁵⁸ Fontes 2, LI Nr. 106.

⁵⁹ Fontes 2, LI Nr. 110.

⁶⁰ Fontes 2, LI Nr. 131.

⁶¹ Fontes 2, LI Nr. 135.

der Göttweiger Güter an der Schwarza zu setzen, derentwegen der Prozeß schon zweimal an der Kurie anhängig war, denn am 26. Mai 1266 beauftragt Papst Klemens IV. den Abt Dietrich von Seon, den Abt von Rot in den Besitz der strittigen Güter zu setzen.⁶² Jedoch muß diese Verfügung erfolglos geblieben sein, da wir Göttweig später weiter im ruhigen Besitze derselben finden. Worauf damals Rot seine Ansprüche gründete, das läßt sich nicht erweisen; vermutlich legte es eine Urkunde der zuerst von Gregor IX. am 26. November 1232 bestellten Richter an der Kurie vor.

Abermals ließ sich Göttweig am 4. August 1278 von Papst Nikolaus IV. die ihm erteilten Privilegien und Rechte bestätigen.⁶³ Es war die erste Zeit der Habsburger gewesen. Am 26. August 1276 hatte in der Schlacht von Dürnkrut das Kriegsglück zugunsten König Rudolfs von Habsburg entschieden und dieser war in den ungestörten Besitz der österreichischen Länder gelangt. Derselbe warb um die Gunst der Bischöfe und suchte nach Möglichkeit allen ihren Wünschen zu entsprechen.⁶⁴ Nun müssen wir uns zwei Momente vor Augen halten, um hier völlige Klarheit zu schaffen. Göttweig erfreute sich seitens König Ottokars von Böhmen besonderer Begünstigung, die sich einerseits in dem Nachlasse von 250 Mut Vogthafer (Marchfutter) durch Urkunde vom 17. März 1264⁶⁵ äußerte, andererseits aber auch durch die Ernennung des Abtes Helmwik zum königlichen Kaplan Ausdruck erhielt. Schon am 30. Dezember 1268 bezeichnet Ottokar den Abt Helmwik als seinen lieben Kaplan.⁶⁶ Andererseits bemerken wir, daß gerade von Rudolf von Habsburg, der verschiedenen Stiften seine Gunstbezeugungen zuwandte, keine Urkunde vorliegt, welche Göttweig seine früheren Privilegien bestätigt hätte. Dieses sonderbare Zusammentreffen der zwei Umstände läßt uns vermuten, daß Abt Helmwik, welcher erst am 1. März 1279 starb,⁶⁷ auf Seite Ottokars gestanden haben mag, bezw. mit demselben sympathisierte. Nur so ist es erklärlich, wenn König Rudolf von Habsburg für Göttweig, das an der Heeresstraße lag, keine Privilegienbestätigung erteilt. Das erklärt aber auch dann die Bemühungen des Stiftes in der Folgezeit, diesen Mangel durch ein neues Papstprivileg Nikolaus' III. zu ersetzen.

Von da an setzen die Papstprivilegien nahezu durch ein Jahrhundert aus. Erst am 13. November 1371 erteilt Papst Gre-

⁶² Fontes 2, LI Nr. 150. ⁶³ Fontes 2, LI Nr. 161.

⁶⁴ Vancsa, Geschichte von Niederösterreich I, 566.

⁶⁵ Fontes 2, LI Nr. 149.

⁶⁶ Fontes 2, LI Nr. 152: „dilectus noster capellanus Hellenwicus, venerabilis de Chotwico“.

⁶⁷ Fontes 2, LV 930, Anm. 15.

gor XI. von Avignon aus dem Stifte Göttweig die Bestätigung aller von früheren Päpsten und weltlichen Fürsten verliehenen Rechte.⁶⁸ Da Göttweig die Avignoneser Päpste mit seinen Bitten bisher gar nicht belästigte, so mag man bei dieser Privilegienerteilung daran denken, daß Abt Ulrich II. Pirichfelder, welcher zirka September 1370 die Abtei in Göttweig übernahm, seinen Regierungsantritt in Göttweig durch die Erlangung derselben besonders solenn gestalten wollte. Ja dieser Abt war in der Folgezeit bestrebt, noch andere wertvolle Privilegien von der römischen Kurie zu erlangen. So erteilt Papst Urban VI. am 23. Juli 1382⁶⁹ dem Abte Ulrich II. das Recht, zum Gebrauche des Pastorales und Ringes auch noch den der Mitra auf Lebenszeit hinzuzufügen. Ja der Papst will dem Stifte sich besonders gnädig erweisen, weshalb er dieses Recht auch auf alle Göttweiger Aebte als seine Nachfolger ausdehnte.

Auch Ulrichs II. Nachfolger nach dessen Absetzung im Jahre 1385⁷⁰ (vor 8. September), Abt Friedrich II. Techler, war bestrebt, diese Gunst des Papstes zu nutzen und erreichte auch tatsächlich die Inkorporation der Pfarreien Mautern, Nalb und Hofstetten (Grünau) „non pleno iure“ am 26. November 1386.⁷¹ In diesem Papstprivileg sind aber noch andere für die Stiftsgeschichte sehr bemerkenswerte Tatsachen berichtet. So erhalten wir davon Kenntnis, daß sich im Stifte stets mindestens 32 Mönche, im Nonnenkloster 24 Nonnen, im Armenspitale 13 Arme befanden, wobei das Stift auch noch ein weitgehendes Gastrecht übte.

Auch seitens des Papstes Bonifaz IX. erfreute sich Göttweig zahlreicher Gunstbezeugungen. So erteilte er gleich in seinem ersten Pontifikatsjahre dem Stifte in zwei Privilegien am 15. April 1390 eine Bestätigung aller früheren Privilegien⁷² und die Bestätigung seines Besitzes und nimmt es unter seinen Schutz auf.⁷³ Was früher immer in einer Urkunde zusammengefaßt wurde, erteilt jetzt die päpstliche Kanzlei in zwei derselben. Jedenfalls wollte auch diese dadurch auf ihre Kosten kommen. Zu Ende des 14. Jahrhunderts müssen seitens mancher weltlicher Herren gewalttätige Eingriffe in das Stiftseigentum stattgefunden haben, da Papst Bonifaz IX. auf Bitten des Göttweiger Abtes und Konventes am 8. Dezember 1396 dem Propste Gerung in St. Pölten aufträgt, dieselben öffentlich in den Kirchen zur Zurückgabe aufzufordern, widrigenfalls gegen sie mit der Strafe des allgemeinen Kirchenbannes vorgegangen würde.⁷⁴ Es

⁶⁸ Fontes 2, LI Nr. 679. ⁶⁹ Fontes 2, LI Nr. 749.

⁷⁰ Abtkatalog in Fontes 2, LV 932, Anm. 26.

⁷¹ Fontes 2, LI Nr. 782. ⁷² Fontes 2, LI Nr. 812.

⁷³ Fontes 2, LI Nr. 813. ⁷⁴ Fontes 2, LI Nr. 860.

fällt dies in jene Zeit, da Papst Bonifaz IX. den Abt Johannes III. bereits am 27. November 1396 ernannt hatte,⁷⁵ während Abt Friedrich II. noch trotzdem bis 12. Oktober 1398 die Verwaltung und Leitung des Stiftes innehatte.⁷⁶ Gerade der Streit zweier Aebte um die Leitung des Stiftes dürfte auch andere ermutigt haben, sich widerrechtliche Eingriffe in das Stiftseigentum zu gestatten. Diesem Auftrage entspricht denn auch Propst Gerung von St. Pölten am 17. Oktober 1399.⁷⁷ Schon dieser Umstand, daß mit der Ausführung des päpstlichen Auftrages so lange gewartet wurde, bis Abt Johannes III. die Abtei des Stiftes faktisch innehatte, deutet mit ziemlicher Gewißheit auf die oben ausgesprochene Annahme hin. Es dürfte damals zu schweren wirtschaftlichen Störungen in der Stiftsverwaltung durch den Streit der zwei Parteien gekommen sein!

Das Ziel seiner langjährigen Bestrebungen erreichte Göttweig endlich am 11. Oktober 1401, als ihm Papst Bonifaz IX. durch eine Bulle die volle Exemption erteilte, wodurch die Abtei den Rang einer „abbatia libera“ erhielt.⁷⁸ Der Papst erklärt Göttweig selbst, indem er das Stift unmittelbar der Kurie unterstellt und von jeder Jurisdiktion, Oberherrlichkeit, Visitation usw. befreit, als exempt und frei.⁷⁹ Der Passauer Diözesanbischof hat von nun an kein Recht mehr, über den Abt, den Konvent und die Stiftsbesitzungen irgend welche kirchliche Zensuren auszusprechen. Das Stift ist im Falle der Verweigerung seitens des Diözesanbischofs berechtigt, seine Priesterkandidaten durch jeden beliebigen Bischof, der mit dem Papste in Gemeinschaft steht, selbst ohne Vorlage der „litterae dimissoriae“ weihen zu lassen und die hl. Oele von demselben zu beziehen. Außerdem wird der zwischen Bischof Georg von Passau und Abt Johannes III. abgeschlossene Vertrag, welcher das Stift zur Zahlung einer Geldsumme verpflichtete, vollständig kassiert. Hiemit war Göttweig für alle Zukunft von der Ingerenz des Passauer Bischofs gänzlich befreit. Fragen wir uns nach der Ursache, welche das Stift bewog, diese Exemption von der Kurie nachzusuchen, und den Papst veranlaßte, sie zu erteilen, so dürfte sie jedenfalls in diesem annullierten Vertrage zu suchen sein. Der Passauer Bischof war diesmal als Interveniens jedenfalls nicht beteiligt, als Göttweig um dieses Privileg an der Kurie einschritt. Das ergibt sich wohl am besten daraus, daß er dadurch am härtesten betroffen war. Andererseits weist gerade der kassierte Vertrag darauf hin, daß der Diözesanbischof seine Berechtigung zur Ingerenz in Stiftsangelegenheiten sogar dazu be-

⁷⁵ Fontes 2, LI Nr. 858, 859. ⁷⁶ Fontes 2, LI Nr. 872.

⁷⁷ Fontes 2, LI Nr. 885. ⁷⁸ Fontes 2, LII, Nr. 908.

⁷⁹ Illaque exempta et libera esse decernimus.

nützt hatte, um vertragsmäßig Geld herauszuschlagen; denn wir werden wohl annehmen müssen, daß Johannes III., dessen Erhebung zur Abtwürde unter so sonderbaren Umständen erfolgte, tatsächlich diesen Vertrag mit dem Bischof vor Antritt derselben abschloß und sich dadurch dessen Gunst und Unterstützung sichern wollte. Um nun solche unsaubere Vorgänge in Zukunft ein für allemal unmöglich zu machen, hat Bonifaz IX. Göttweig die volle Exemtion erteilt.

Dieser besonderen Gunsterweisung seitens der römischen Kurie folgten in kurzer Zeit noch eine Reihe anderer. So bestätigt Papst Bonifaz IX. am 13. April 1402 über Bitten des Stiftes diesem das Recht, in Mautern und auf den anderen kanonisch inkorporierten Pfarren statt des bisherigen Weltpriesters im Falle der Erledigung einen Ordensprofeßpriester des Konventes als Vikar anzustellen und ihm die Seelsorge zu übertragen, ohne hiezu die Zustimmung des Bischofs nachzusuchen. Außerdem erklärt der Papst, daß durch die bisherige Unterlassung der Ausübung dieses Rechtes seitens des Konventes dasselbe keineswegs verloren gegangen sei. Im Gefolge der erteilten Exemtion erteilt Bonifaz IX. nun dem Abte Peter II. von Göttweig am 20. November 1402⁸⁰ das Recht, sich von einem beliebigen Bischofe, der mit dem Papste in Gemeinschaft steht, benedizieren zu lassen. Nur sollte derselbe die Ablegung des Treueides im Namen des Papstes nach dem beiliegenden Formulare abfordern.

Nach diesen oben besprochenen Privilegienerteilungen seitens der römischen Kurie darf es uns keineswegs wundern, wenn bei den in der Folgezeit auftauchenden Streitfällen immer wieder die Kurie interveniert und die Prozesse durch ihre bestellten Richter zu Ende führt. So bestellt Papst Innozenz VII. am 3. Juli 1405 den Olmützer Offizial als Untersuchungsrichter in dem Streite zwischen dem Stifte Göttweig und dem Pfarrvikar zu Nalb Bartholomäus Würfel.⁸¹ Ja selbst das Basler Konzil greift tatkräftig ein, indem es am 20. Juni 1435 die Bischöfe von Olmütz und Raab, sowie den Abt von Obernburg damit betraut, Göttweig vor ungerechten Eingriffen und Auflagen seitens weltlicher Gewalthaber zu schützen.⁸² Hier griff allerdings das Konzil in wesentliche kuriale Rechte ein, wie es ja auch am 24. Jänner 1438 durch sein Dekret über die Verleihung von kirchlichen Benefizien das ganze kirchliche Benefizialwesen zu regeln und die bisherigen Auswüchse zu beseitigen trachtete.⁸³ Ja es befand sich damals bereits am Wege des Schisma,

⁸⁰ Fontes 2, LII Nr. 921.

⁸¹ Fontes 2, LII Nr. 948.

⁸² Fontes 2, LII Nr. 1206.

⁸³ Fontes 2, LII Nr. 1231.

da Papst Eugen IV. schon am 8. Jänner 1438 das nach Ferrara verlegte Konzil eröffnete.⁸⁴

Das Stift Göttweig muß aber damals ein treuer Parteigänger des bereits schismatisch gewordenen Basler Konzils geworden sein, da es sich seitens desselben auch in der Folgezeit einer großen Gunst erfreut und eine Reihe von Begünstigungen und Vorrechten erhält. So verleiht das Konzil am 10. Juni 1440, nachdem es bereits am 30. Oktober 1439 in Felix V. einen Gegenpapst durch Wahl aufgestellt und ihn in der 40. Sitzung am 26. Februar 1440 feierlich anerkannt hatte,⁸⁵ dem Abte von Göttweig das Recht, Kelche und Paramente zum Gebrauche des Stiftes zu weihen, die Ordensmitglieder von allen Sünden zu absolvieren, von der Irregularität zu dispensieren, welche sie sich durch Darbringung des Meßopfers zuzogen, während sie mit der Exkommunikation behaftet waren, von der Infamie und sonstigen Mängeln zu dispensieren.⁸⁶ Am selben Tage erhält das Stift auch einen ausgiebigen Ablass von 4 Jahren und 40 Tagen.⁸⁷ Ferner beauftragt es am 9. Juli 1440 den Bischof Leonhard von Passau, auf die Bitte des Stiftes Göttweig, an bestimmten Tagen der Pfarrgemeinde die Erlaubnis zum Besuche der Stiftskirche zu erteilen, mit der Untersuchung der Angelegenheit und der Verfügung der betreffenden Anordnungen.⁸⁸ Am selben Tage verleiht es der St. Blasiuskapelle am Fuße des Göttweiger Berges einen Ablass.⁸⁹ Das schismatisch gewordene Konzil münzte also seine angemaßte Machtvollkommenheit durch Privilegienerteilungen weidlich aus, und Göttweig, das damals in seinem Gefolge stand, bestrebte sich, möglichst viele Privilegien und Gunsterweisungen herauszuschlagen. Nachdem das Konzil am 16. Mai 1443 seine letzte 45. Sitzung gehalten hatte, löste es sich auf, nicht ohne durch sein illegitimes Vorgehen der Kirche schwere Wunden geschlagen zu haben.

Die Gefolgschaft, welche Göttweig dem Basler Konzile auch zur Zeit, da dieses bereits schismatisch geworden war, leistete, lag wohl im Zuge der Zeit und war eben durch die Verhältnisse in Süddeutschland und in Oesterreich geboten. Aber es mußte diesen seinen Fehler schwer genug büßen; denn durch dasselbe waren wieder die Diözesanbischöfe zur Macht gelangt. Das benützte denn auch Bischof Leonhard von Passau, um Göttweig durch fortgesetzte Belästigungen zu nötigen, die erlangte Exemtion aufzugeben und sich wieder der Jurisdiktion der Passauer Bischöfe zu unterwerfen. Abt Wolfgang II. von Gött-

⁸⁴ Brück, Kirchengeschichte S. 457 ff. ⁸⁵ Brück a. a. O. S. 459.

⁸⁶ Fontes 2, LII Nr. 1255. ⁸⁷ Fontes 2, LII Nr. 1256.

⁸⁸ Fontes 2, LII Nr. 1256. ⁸⁹ Fontes 2, LII Nr. 1258.

weig war klug genug, in dieser widerrechtlich und gewaltsam durch den Passauer Bischof neu geschaffenen Lage den richtigen Weg einzuschlagen, indem er sich mit seinen Rekrimationen an Papst Nikolaus V. wendete und auch am 23. April 1452 die Bestätigung der Exemtione erlangte.⁹⁰ In dieser wird das Stift abermals von jedweder Jurisdiktion des Diözesanbischofs und sogar der päpstlichen Legaten befreit, solange es die regulare Observanz erhält, und werden ihm alle früher in den Privilegien Bonifaz' IX. zugestandenen Vorrechte bestätigt.

Papst Nikolaus V. erwies sich Göttweig gegenüber übrigens auch noch durch andere Gnadenerweisungen sehr wohlwollend. So verlieh er am 23. April 1452 den Göttweiger Benediktinerinnen die Dispens zum Genusse von Fleischspeisen an drei Tagen in jeder Woche mit Ausnahme der Quadragesimalzeit,⁹¹ Durch diese Vergünstigung wurde die alte Strenge der Ordensregel der Göttweiger Nonnen in beträchtlicher Weise durchbrochen. Aber auch das Göttweiger Mönchskloster wurde mit weiteren vielsagenden Begünstigungen bedacht. So erteilt Nikolaus V. am selben Tage dem Göttweiger Abte Wolfgang II. das Privileg, in Abwesenheit des Bischofs von Passau beim Gottesdienste den feierlichen Pontifikalsegen zu erteilen,⁹² und verleiht dem Kloster als solchem für seine Besucher und Wohltäter an gewissen Tagen einen Ablass von 5 Jahren.⁹³

Hatte dadurch der Papst jegliche Eingriffe seitens seiner Legaten in das Eigentum und das innere Leben des Stiftes von vorne herein ausgeschlossen, so blieb es dennoch Göttweig unbenommen, auch von diesen Gunsterweisungen zu erbitten. So erteilt der päpstliche Legat in den österreichischen Ländern Aeneas Silvio Piccolomini, Erzbischof von Siena, dem Abte Wolfgang II. die Vollmacht, einige seiner Klosterbrüder von kirchlichen Zensuren zu absolvieren,⁹⁴ ein Beweis dessen, daß die römische Kurie die seitens des Basler Konzils zur Zeit seiner schismatischen Stellung erteilten Privilegien⁹⁵ nicht anerkannt hatte. Desgleichen erteilt der päpstliche Legat Kardinal Bessarion dem Abte Martin am 17. März 1461 das Privileg, vor Tagesanbruch Messe zu lesen.⁹⁶

Zu Ende des 15. Jahrhunderts am Ausgange des Mittelalters riß an der römischen Kurie abermals das Unwesen der früheren Benefizialverleihung ein und hatte manche Unzukömmlichkeiten zur Folge. So verlieh am 11. März 1471 Papst Paul II.

⁹⁰ Fontes 2, LII Nr. 1382.

⁹² Fontes 2, LII Nr. 1381.

⁹⁴ Fontes 2, LII Nr. 1407.

⁹⁶ Fontes 2, LII Nr. 1501.

⁹¹ Fontes 2, LII Nr. 1379.

⁹³ Fontes 2, LII Nr. 1380.

⁹⁵ Fontes 2, LII Nr. 1255.

dem Priester der Passauer Diözese Christoph Paninger die durch die Resignation des Konrad Sax vakant gewordene Pfarre Unternalb,⁹⁷ obgleich diese Pfarre dem Stifte inkorporiert war und das Präsentationsrecht dem Abte zustand. Am selben Tage weist der Papst dem resignierenden Pfarrer Konrad Sax eine Jahrespension von 40 ungarischen Goldgulden aus den Einkünften derselben Pfarre an.⁹⁸ Schon am 18. April 1471 quittiert der päpstliche Thesaurar Lorenz Zanni, Erzbischof von Spoleto, dem Christoph Paninger die Zahlung der Annaten für die Pfarre Nalb im Betrage von 43 Kammergoldgulden.⁹⁹ Auch Papst Alexander VI. verleiht am 11. November 1498 dem Priester der Passauer Diözese Georg Porl die durch Michael Lettmanns Resignation vakante Pfarre in Hofstetten (Grünau). Durch dieses Unwesen wurden die bisherigen Inkorporationsrechte in ihrer Wirkung illusorisch gemacht und dem Kurialschatze eine sehr ergiebige Einnahmsquelle erschlossen.

Die Folge von dieser Durchbrechung der bisher vom Stifte durch die Inkorporationsprivilegien erlangten Vorrechte war eine allgemeine Unsicherheit im weiteren Gebrauche derselben seitens der hiezu Berechtigten. So berichtet Abt Matthias I. von Göttweig am 17. Februar 1491 dem Schreiber des päpstlichen Legaten Raymund, Notar Oliver von Vos, daß er es aufgeschoben habe, die durch Resignation des letzten Pfarrers Wolfgang Apauch frei gewordene Pfarre Petronell auf Grund der von Papst Bonifaz IX. verfügten Inkorporation als inkorporiert zu behandeln, da nach dem Ausspruch von Rechtsgelehrten die alten Inkorporationsprivilegien, die nie zur Ausführung kamen, vielfach widerrufen wurden, und ersucht den Notar um die Erneuerung der Inkorporation der Pfarre, da das Stift in seinen Zehentrechten oft von den dortigen Pfarrern gestört worden war.¹⁰⁰

Knapp vor dem Ende des 15. Jahrhunderts erlangte Göttweig von Papst Alexander VI. am 11. Juli 1498 die Bestätigung des dem Stifte bereits von Papst Nikolaus V. erteilten Exemtionsprivilegs.¹ Dabei war König Maximilian I. selbst als Interzessor aufgetreten. Alexander VI. erklärt auch den etwa dem Bischofe von Passau seitens des Abtes Matthias I. von Göttweig geleisteten Treueid für kraftlos. Hiemit hatte sich damals der Abt von Göttweig in seinem Streite, den er mit Bischof Christophorus von Passau auszufechten hatte, die wertvolle Unterstützung der römischen Kurie gesichert. Inwieweit diese in den äußerst langwierigen und für den Abt Matthias I. von Göttweig gefährlichen

⁹⁷ Fontes 2, LV Nr. 1782.

⁹⁹ Fontes 2, LV Nr. 1787.

¹ Fontes 2, LV Nr. 2178.

⁹⁸ Fontes 2, LV Nr. 1783.

¹⁰⁰ Fontes 2, LV Nr. 2054.

Streit mit seinem Diözesanbischof Christophorus von Passau eingriff, darüber soll in einem eigenen Kapitel abgehandelt werden.

3. Göttweig und das Hochstift Passau.

Durch die Gründung und Ausstattung mit Besitz aus dem Gute des Hochstiftes Passau seitens des Bischofs Altmann von Passau war Göttweig ein Eigenkloster desselben geworden. Jedoch gelang es dem Abte Hartmann, wie ich oben nachgewiesen habe, begünstigt durch Altmanns Nachfolger, Bischof Ulrich von Passau, zwei Papstprivilegien von Urban II. von 1098² und Paschalis II. von 1104³ zu erlangen, durch die das Stift aus der Stellung eines Eigenklosters zu einer solchen einer freien, wenn auch noch nicht exenten Abtei erhoben wurde. Die Besitzbestätigung seitens Heinrichs V. vom 6. September 1108⁴ sicherte auch in Hinsicht auf das Reich den Bestand desselben und fügte es gewissermaßen der deutschen Reichskirche ein. Hiemit war auch tatsächlich in wenigen Jahrzehnten eine achtunggebietende Rechtsstellung erreicht, welche nur mehr bei gegebener Gelegenheit des Ausbaues nach dieser oder jener Richtung hin bedurfte. Inwieweit derselbe erfolgte, werden wir in späteren Kapiteln über das Verhältnis der Pfarren zum Stifte und über die Abtwahl noch eingehender darlegen.

Bischof Ulrich von Passau († 1121) betätigte sich als ein hervorragender Gönner des Stiftes und war durchaus bestrebt, dessen Rechtslage allseits zu festigen. Allein von ihm ist nur eine einzige echte Urkunde im Original auf uns gekommen, und zwar der Traditionsakt Sigibotos von Bornheim über Widmungen zu Erdberg, welcher von ihm besiegelt wurde.⁵ Alle übrigen drei Ulrich-Urkunden sind unecht.⁶ Erst mit Bischof Reginmar von Passau setzt die Reihe der echten Passauer Bischofsurkunden ein. So bestätigt Reginmar in der Zeit von 1122—1125 den bisher erworbenen Besitz des Stiftes⁷ und in einem zweiten Diplom von 1125—1130 den Besitz der Pfarren.⁸ In beiden Fällen dienten die beiden unechten Ulrich-Urkunden als Vorlage.⁹ Hatte Reginmar in geistlichen Kreisen auch eine geringe Beliebtheit genossen,¹⁰ so war er doch seinerseits bestrebt, durch Besitzbestätigungsdiplome Göttweig zu sichern und langwierige Streitigkeiten desselben, wie z. B. betreffs der Zehent-

² Fontes 2, LI Nr. 12. ³ Fontes 2, LI Nr. 16. ⁴ Fontes 2, LI Nr. 18.

⁵ Fontes 2, LI Nr. 9. Die Urkunde fällt jedoch zeitlich erst nach 1108 Sept. 6.

⁶ Fontes 2, LI Nr. 10, 11, 14. ⁷ Fontes 2, LI Nr. 26.

⁸ Fontes 2, LI Nr. 27.

⁹ Vgl. meine Abhandlung „Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig“ im Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich IX, S. 60, 94 u. 96.

¹⁰ Fontes 2, LI Nr. 26.

rechte in der Pfarre Krems, auf friedlichem Wege beizulegen. Darüber berichten nicht bloß die Traditionsbücher des Stiftes,¹¹ auch die Bestätigungsurkunde des Göttweiger Besitzes enthält einen darauf bezüglichen Passus.¹² Es beweist uns dies, daß Reginmar sich durch die Schutzprivilegien der Päpste Urbans II. und Paschalis' II. ebensowenig verletzt oder beengt fühlte, als sein unmittelbarer Vorgänger Bischof Ulrich.

Da Reginmars Tod auf den 30. September 1138 fällt,¹³ so fällt es uns wohl sogleich auf, daß das Schutzprivileg Papst Innozenz' II. für Göttweig schon bald darnach am 9. April 1139 im Lateran in Rom ausgestellt wurde.¹⁴ Durch das Ansuchen um das Privileg, welches jedenfalls bald nach dem Tode Reginmars in Rom erfolgt sein muß, hatte offenbar Abt Chadalhoch sein Stift gegen etwaige Uebergriffe seitens des noch unbekanntenen Nachfolgers wappnen wollen. Allein auch Bischof Reginbert zeigte sich bald als ein Gönner von Göttweig, indem er im Jahre 1141 gelegentlich der Einweihung der dem Stifte gehörigen Kirche zu Groß nicht bloß der Pfarre daselbst den Zehent zu Peigarten widmet, sondern auch alle Widmungen seiner Vorgänger zusammenfassend bestätigt.¹⁵ Ja auch der Streit betreffs der stiftlichen Zehentrechte in der Pfarre Krems wurde, nachdem er durch Reginbert hervorgerufen wurde und längere Zeit gedauert hatte, endlich unter genauer Festlegung der Grenzen der Zehentberechtigung beigelegt.¹⁶ Allerdings mochte seine Haltung gegenüber Göttweig anfangs keine besonders wohlwollende gewesen sein, aber im Laufe der Zeit muß eine Annäherung beider bald stattgefunden haben.

Anders gestaltete sich jedoch dieses Verhältnis unter dem Babenberger Bischof Konrad,¹⁷ dem Sohne Leopolds III. des Heiligen, auf dem Passauer Bischofsstuhle. Hatte Göttweig sich nicht mit Unrecht durch ein Schutzprivileg Innozenz' II. gegen kommende Ereignisse nach Bischof Reginmars Tode versehen wollen, so stieß dieser Kirchenfürst alle bisherigen Berechnungen um und griff gewalttätig in das innere Leben des Stiftes ein, indem er alle bisherigen Privilegien desselben gänzlich verneinte. So setzte er nach der Resignation des Abtes Gerhoh in Göttweig, an der er augenscheinlich nicht ganz unbeteiligt war,¹⁸ eigenmächtig den Abt Wernher im Jahre 1150 ein¹⁹ und war jedenfalls auch bei der Berufung des Abtes Jo-

¹¹ Fontes 2, VIII, 57 Nr. 236.

¹² In barrochia Chremisi dimidiam decimationem vini, que tunc ibi fuit et que ab eorum tempore usque ad nostrum tempus provenit, a. a. O. Nr. 26.

¹³ Gams, Series episcop. 301. ¹⁴ Fontes 2, LI Nr. 34.

¹⁵ Fontes 2, LI Nr. 36. ¹⁶ Fontes 2, VIII, 67 Nr. 273.

¹⁷ Fontes 2, LI Nr. 39. Konrad I. war von 1148 bis 19. Juni 1164 Bischof von Passau, wurde nach Salzburg transferiert, wo er am 28. September 1168 starb.

¹⁸ Fontes 2, LI Nr. 37.

¹⁹ Fontes 2, LI Nr. 39.

hannes I. aus Admont im Jahre 1157 das treibende Motiv,²⁰ wie ich im nachfolgenden eingehend erörtern werde. Wir sehen, daß selbst mehrfach verbrieft päpstliche Privilegien vom Passauer Bischofe einfach ignoriert wurden, wenn sie der Durchführung seiner Pläne im Wege standen.

Eine wohlwillendere Gesinnung bekundeten gegenüber Göttweig die beiden Passauer Bischöfe Diepold und Wolfker. Ersterer beschenkte das Armenspital in Göttweig mit einem Zehentdrittel in der Pfarre Pyhra und inkorporierte diese Pfarre dem Stifte „pleno iure“ im Jahre 1184,²¹ letzterer schlichtet im Jahre 1194 den langwierigen Zehentstreit in der Pfarre Krems dadurch, daß er Göttweig tauschweise den halben Weinzehent von den neu angelegten Weingärten in der Pfarre Krems gegen angegebene Tauschobjekte überläßt.²² Auch Bischof Rudiger von Passau bestrebt sich, Göttweig in seiner finanziellen Notlage unter die Arme zu greifen, indem er dem Stifte am 16. April 1235 das Recht erteilt, die Einkünfte der erledigten inkorporierten Pfarreien auf zwei Jahre zu beziehen.²³ Es war dies für Göttweig eine schätzenswerte Vergünstigung.

Im übrigen begegnet uns sehr häufig urkundlich die Tatsache, daß Göttweig vom Bischofe von Passau bei Veräußerung von Besitzobjekten durch Verkauf und Tausch die Zustimmung einholt. Es ist dies angesichts der durch die Privilegien der Päpste Urbans II. und Paschalis' II. erteilten Verfassungsurkunde eine fast zu weitgehende Konzession des Stiftes Göttweig an das Hochstift Passau. So gibt Bischof Albert von Passau am 20. Mai 1322 seine Zustimmung zu einem Gütertausche zwischen Göttweig und Ulrich von Maissau.²⁴ Am 4. März 1331 bestätigt derselbe dem Stifte die durch die Familie der Herren von Weißenburg gemachte Schenkung des Patronatsrechtes über die Pfarre Hofstetten (Grünau).²⁵ Wohl kann man in diesen Fällen behaupten, daß es sich fast immer um Objekte handelte, bei welchen im Falle einer Besitzübertragung dem Bischofe ein Recht zustand. Anders hingegen gestaltet sich jedoch die Sache, wenn Bischof Gottfried von Passau am 6. März 1345 die Besitzschenkung seitens des Abtes Wolfgang I. an sein Stift und die seitens des Konventes eingegangene Verpflichtung zur Abhaltung eines Jahrtages und einer täglichen Messe im Stifte bestätigt.²⁶ Hier hat man jedenfalls damit den Zweck verfolgt, die Einhaltung der Verpflichtung seitens des letzteren nach dem Tode des Abtes sicherzustellen. Dieselbe Absicht leitete offen-

²⁰ Fontes 2, LI Nr. 42.

²¹ Fontes 2, LI Nr. 52.

²² Fontes 2, LI Nr. 56.

²³ Fontes 2, LI Nr. 111.

²⁴ Fontes 2, LI Nr. 314.

²⁵ Fontes 2, LI Nr. 368.

²⁶ Fontes 2, LI Nr. 447.

bar auch Abt Ulrich II., wenn er am 26. Februar 1378 von Bischof Albert III. von Passau die Bestätigung einer Messenstiftung zu Hainfeld erbittet,²⁷ welcher Bitte derselbe auch am 14. März 1380 entspricht.²⁸ Weniger wundert uns die Bestätigung, welche derselbe Bischof am 27. August 1378 einem zwischen dem Pfarrer von Nalb und dem Stifte St. Pölten stattgefundenen Tausche von pfarrlichen Einkünften erteilt.²⁹

Es ist wohl eine leicht erklärliche Tatsache, wenn der Passauer Diözesanbischof bei Pfarrinkorporationen interveniert, sei es daß er sie selbst erteilt, sei es daß von der römischen Kurie ausgesprochene Inkorporationen durchgeführt werden. So verleiht Bischof Albert von Passau am 10. Februar 1332 Göttweig die Inkorporation der Pfarre Hofstetten (Grünau) „pleno iure“. Ja Papst Urban VI. beauftragt den Passauer Offizial Leonhard Schauer in Wien selbst, die dem Stifte Göttweig von ihm verliehenen Inkorporationen der Pfarreien Nalb, Hofstetten und Mautern durchzuführen, welchem Auftrage derselbe durch die Urkunden vom 27. Mai 1388³⁰ und vom 20. August 1388³¹ entspricht. Ja in dieser letzteren Urkunde geht er noch über den päpstlichen Auftrag hinaus, indem er das bisher vom Pfarrer zu Mautern über die Pfarre Rossatz und das vom Pfarrer von Hofstetten über die Filialpfarre zu Rabenstein ausgeübte Patronatsrecht diesen abspricht und dem Stifte Göttweig für alle Zukunft zuspricht.

Wir finden also, daß einerseits Göttweig trotz seiner päpstlichen Privilegien dem Bistume Passau eine gewisse Ingerenz auf Stiftsangelegenheiten einräumt, während letzteres sich wieder durch eine Reihe von Gunsterweisungen erkenntlich zeigt. So widmet es Göttweig am 15. Juni 1332 alle Neureutzehente in den Pfarreien Hofstetten, Kirchberg und St. Veit,³² so bestätigt Bischof Georg von Passau am 25. November 1389 die Jahrtags- und Messenstiftung seitens des Abtes Friedrich II. von Göttweig.³³

Ein schriller Mißton kam in dieses wohlwollende Verhältnis unter Abt Friedrich II. Techler von Göttweig. Dieser wurde im Jahre 1397 von Bischof Georg von Passau deshalb exkommuniziert, weil er den Stiftsprofessen Ulrich eingekerkert hatte und trotz der Aufforderung seitens des Bischofes nicht freilassen wollte. In dieser Exkommunikationssentenz betitelte der Bischof den Abt als bloßen Konventualen. Dagegen appellierte nun Abt Friedrich II. am 6. Juli 1397 an die römische Kurie³⁴ und be-

²⁷ Fontes 2, LI Nr. 718.

²⁹ Fontes 2, LI Nr. 724.

³¹ Fontes 2, LI Nr. 798.

³³ Fontes 2, LI Nr. 807.

²⁸ Fontes 2, LI Nr. 738.

³⁰ Fontes 2, LI Nr. 796.

³² Fontes 2, LI Nr. 375.

³⁴ Fontes 2, LI Nr. 866.

schwerte sich über dieses Vorgehen gegen ihn, wodurch der Anschein erweckt werde, als wäre sein Vorgehen ein ungerechtes gewesen. Dieser Vorgang wird uns aber klar, wenn wir uns vor Augen halten, daß schon am 27. November 1396 Papst Bonifaz IX. den Abt Johannes III. ernannte³⁵ und daß zwischen letzterem und dem Bischof von Passau schon damals ein Vertrag abgeschlossen worden sein muß, der diesen Abt zur Zahlung einer Geldsumme an den Bischof verpflichtete, welcher aber durch Papst Bonifaz IX. am 11. Oktober 1401 annulliert wurde.³⁶ Einerseits konnte Bischof Georg den Abt Friedrich II. damals schon als bloßen Konventualen bezeichnen, da er seiner Würde bereits entsetzt war, andererseits konnte der abgesetzte Abt nicht mehr mit Kerkerstrafen gegen ungefüge Ordensprofessen vorgehen. Allerdings bedeutet die vom Bischof diesfalls über Friedrich II. ausgesprochene Exkommunikationssentenz auf alle Fälle eine Ueberschreitung seiner Kompetenz, da er sich dadurch Eingriffe in das innere Leben des Ordenshauses zuschulden kommen ließ, wenn man auch zugestehen muß, daß er dadurch seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen gegenüber Abt Johannes III. nachkommen und dessen Sache wesentlich fördern wollte.

Abt Johannes III. muß aber noch vor seinem Tode († 27. Juni 1402)³⁷ getrachtet haben, diesen für ihn und das Stift schmachvollen Vertrag aufzulösen und die Zahlungen einzustellen. In erster Linie geht er selbst durch Widerruf des Vertrages vor, den er am 13. September 1401 durch das Notariatsinstrument des Notars Nikolaus Stephani von Greisau beurkundeten läßt.³⁸ Diesem tatkräftigen Akte seitens des Abtes müssen, wie sich aus der Urkunde deutlich ergibt, schon weitreichende Differenzen desselben mit dem Hochstifte Passau vorangegangen sein. Läßt doch die Begründung der Handlungsweise seitens des Abtes ganz deutlich darauf schließen. So erzählt derselbe, daß er sich allein durch eine formell und unter Anhängung seines Siegels rechtskräftig ausgestellte Urkunde gegenüber Bischof Georg von Passau verpflichtet habe, sukzessive eine bestimmte, sonst nicht näher angegebene Geldsumme zu bezahlen, wogegen sich letzterer verpflichtete, dem Stifte seine Gunst in allem zuzuwenden. Diese Geldsumme muß nun eine ganz beträchtliche gewesen sein, da der Abt erklärt, sie von Rechts wegen nicht mehr weiter zahlen zu können. Den Widerruf begründet er aber auch dadurch, daß der Bischof seinen urkundlich und vertragsmäßig festgelegten Verpflichtungen keineswegs entsprach, ja sogar das Gegenteil tat, da er das Stift insoferne schwer schädigte,

³⁵ Fontes 2, LI Nr. 858. ³⁶ Fontes 2, LII Nr. 908.

³⁷ Abtkatalog in Fontes 2, LV S. 932, Anm. 27.

³⁸ Fontes 2, LII Nr. 907.

als er die vom Stifte an der ihm inkorporierten Pfarre Mautern angestellten Stiftsprofesspriester gefangen setzte, die Pfarr- und Kirchendotationsgüter gewaltsam ausplündern ließ, und sonst dem Stifte unter großen Aergernissen jeden Schaden zufügte und zufügen ließ, wie der Abt angibt, und es am friedlichen Besitze der Pfarre behinderte.

Alle diese beklagenswerten Ereignisse müssen dem Widerrufe des Abtes vorausgegangen sein, da er sich ja darauf beruft. Wir haben hier wohl ein Musterbild eines gewalttätigen Vorgehens seitens des Diözesanbischofs vorliegen, dem zweifellos die durch den päpstlichen Stuhl am 31. März 1401 „pleno iure“ erfolgte Inkorporation der Pfarre Mautern nicht behagte, weshalb er sie mit allen, auch den gewalttätigsten Mitteln zu hintertreiben versuchte. Es führt uns aber auch dieses Schulbeispiel deutlich vor Augen, mit welchen Schwierigkeiten bei päpstlichen Gunsterweisungen im Mittelalter die Stifte zu kämpfen hatten, wenn diese einem gewalttätigen Kirchenfürsten nicht in den Kram paßten. Einen solchen haben wir hier in Bischof Georg von Passau vor uns.

Wir begreifen es deshalb gar wohl, wenn Abt Johannes III., der sich seitens des Bischofs nichts Guten versehen konnte, bei der römischen Kurie um die Verleihung der vollen Exemption mit allen ihren Rechtswirkungen nachsuchte und am 11. Oktober 1401 durch ein Papstprivileg Bonifaz' IX. auch tatsächlich erlangte.³⁹ Das gewalttätige Vorgehen des Passauers war jedenfalls auch für den Papst bestimmend, die Exemption zu verleihen, wenn auch dadurch das bisherige Verhältnis des Stiftes zu Passau wesentliche Veränderungen zu seinen Gunsten erlitt. Hiemit war Göttweig in seinem Entwicklungsstadium gegenüber Passau tatsächlich bis zu einem Grade der völligen Freiheit von dem Bistume gelangt, der jedweden Einfluß auf interne und externe Stiftsangelegenheiten absolut ausschloß, und wenn diese Entwicklung so weit gedieh, so lag dies jedenfalls in dem gewinn-süchtigen schmählichen Vorgehen des Passauer Bischofes Georg, der sich seine Gunstzuwendung durch einen einseitigen, offenbar geheimen Vertrag mit dem Abte einerseits mit klingender Münze bezahlen ließ, anderseits aber zur selben Zeit nicht vor den ärgsten Gewalttätigkeiten gegen das Stift zurückschreckte, um z. B. die „pleno iure“ von der Kurie verfügte Inkorporation der Pfarre Mautern nicht zur Durchführung kommen zu lassen.

Wenn wir in der Folgezeit im 15. Jahrhunderte noch zweimal einem Papstprivileg begegnen, in welchem dem Stifte Gött-

³⁹ Fontes 2, LII, Nr. 908.

weig die volle Exemtion abermals bestätigt wurde, so weist uns diese Tatsache darauf hin, daß tatsächlich im Laufe der Zeit Versuche gemacht worden sein müssen, dem Stifte sein wohl-erworbenes Recht zu verkümmern. So begegnen wir am 23. April 1452 dem Exemtionsprivileg Papst Nikolaus V. für Göttweig, durch welches jeder Einfluß des Passauer Bischofs auf Göttweig, solange in demselben die regulare Observanz aufrecht erhalten werde, verwehrt wird.⁴⁰ Hier wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Bischof Leonhard II. von Passau durch schwere Belästigung das Stift gezwungen habe, seine Exemtion aufzugeben und sich seiner Jurisdiktion zu unterwerfen. Jedenfalls war diese Entwicklung teilweise auch dem Einflusse des Basler Konzils zuzuschreiben. Neuerdings sah sich Papst Alexander VI. am 11. Juli 1498 genötigt, Göttweig das Exemtionsprivileg Nikolaus' V. zu bestätigen.⁴¹ Damals wurde der Anstoß wohl durch das gewalttätige Vorgehen des Bischofs Christoph von Passau gegeben, der alle durch die vorausgehenden Exemtionsprivilegien Göttweig erteilten Vorrechte einfach beiseite setzte, wie wir noch eingehender im folgenden bei Behandlung des Streites des Abtes Matthias I. von Göttweig mit diesem Bischof nachweisen werden. Um solche bedauerliche Erscheinungen fürderhin hintanzuhalten und den Tatendurst des Passauers in die gebührenden Schranken zu weisen, sah sich Abt Matthias I. damals genötigt, die Bestätigung an der Kurie nachzusuchen und Papst Alexander VI. fühlte sich veranlaßt, dieser Bitte, welche von König Maximilian I. tatkräftig unterstützt wurde, zu willfahren.

Durch die Exemtionsprivilegien war die Rechtslage des Stiftes Göttweig in kirchlicher Hinsicht endgültig geregelt. Wenn wir dennoch im 15. Jahrhundert Handlungen des Bischofs von Passau begegnen, welche mit den in diesen Privilegien festgelegten Rechtsgrundsätzen nicht übereinstimmen, so liegt die Erklärung eben in der allgemeinen Zeitlage oder aber ist in dem zeitweiligen Streben der Göttweiger Aebte begründet, sich den Passauer Bischöfen konnivent zu erweisen. Ein solches Bestreben, mit Bischof Georg von Passau wieder auf einen guten Fuß zu gelangen, setzt unter Abt Peter II. die Tatsache voraus, daß das Stift in seinem Streite mit dem Passauer Dompropste wegen eines Fasses Wein, welches Göttweig nach alter Gewohnheit an das Passauer Domkapitel jährlich lieferte, aber infolge der Unfruchtbarkeit durch zwei Jahre nicht gezinst hatte, den Bischof Georg von Passau zum Schiedsrichter erwählte, der auch tatsächlich den beiderseitigen Streit durch den Schieds-

⁴⁰ Fontes 2, LII Nr. 1382.

⁴¹ Fontes 2, LV Nr. 2178.

spruch in der Weise beendete, daß Göttweig das Faß Wein fortan immer zu liefern habe, während die Schadenersatzforderungen des Domkapitels völlig erlöschen.⁴²

War in dem Exemptionsprivileg Bonifaz IX. fixiert worden, daß jeder Abt von Göttweig sich seine Priesterkandidaten im Weigerungsfalle von einem beliebigen anderen Bischofe weihen lassen könne, so blieb dennoch das Recht des Passauers auf die Erteilung der Benediktion des neugewählten Abtes zur Zeit noch aufrecht. In dieser Richtung schonten die päpstlichen Privilegien die Empfindlichkeiten desselben. Es war dies übrigens ein ganz einträgliches Recht, wenn wir den Bericht des Abtes Lukas von Göttweig über seine Ausgaben am Hofe des Passauer Bischofes gelegentlich seiner Benediktion am 30. März 1432 nachprüfen.⁴³ Machen doch die vom Abte verrechneten Ausgaben das nette Sümmchen von 31 Pfund 11 Schilling 29 Pfennig aus.

Hat die Nachsuchung der Benediktion seitens des Abtes Lukas beim Bischof von Passau keine Rechtswidrigkeit in sich geschlossen, so mutet uns sein Bericht über seine Ausgaben gelegentlich der vom Passauer Bischof erbetenen Bestätigung sehr sonderbar an. Eigentlich war ja doch durch die unmittelbare Unterstellung Göttweigs unter den Papst durch das Privileg Bonifaz' IX. Göttweig tatsächlich aus dem Diözesanverbande ausgeschieden. Dies bekundet der Papst auch gleich bei Abt Peter II., den er am 17. November 1402 ernennt.⁴⁴ Daß hier Göttweig schon ein Jahr nach der Exemptionsverleihung trotz der Reservation des Papstes zur Wahl des Abtes Peter II. schritt, den dann Bonifaz unter gleichzeitiger Annullierung des Wahlaktes einfach ernennt, beweist deutlich, daß man in Göttweig damals gerade nicht wünschte, die bisherige Unterstellung unter den Passauer Bischof durch ein weitgehendes Eigentumsrecht der Kurie auf das Stift auszutauschen, sondern seine nunmehr erlangte Freiheit auch weitgehend betätigen wollte. Nun führt aber Abt Lukas als Ausgaben gelegentlich der Bestätigung seitens des Passauer Bischofes die Summe von 277 Gulden 42 Pfennig an, von welchen dem Bischofe allein 200 Pfund Pfennig ausbezahlt wurden.⁴⁵ Diese Summe, welche einer Brandschatzung des Stiftes ähnlicher sieht als einer Gunsterweisung, bildete wohl eine schätzenswerte Einnahme des Bischofs, der sich dieselbe jedenfalls nicht leicht entgehen lassen wollte. Wenn wir also trotz des Exemptionsprivilegs finden, daß Abt Lukas die so teure Bestätigung seitens des Diözesanbischofs nachsuchte, so muß

⁴² Fontes 2, LII Nr. 964.

⁴⁴ Fontes 2, LII Nr. 918.

⁴³ Fontes 2, LII Nr. 1165.

⁴⁵ Fontes 2, LII Nr. 1163.

angenommen werden, daß eben das Stift, um Verdrießlichkeiten und Reibungen mit dem Bischof auszuweichen, die Bestätigung als reinen formellen Akt auch noch nach erhaltener Exemption nachsuchte und den von altersher üblichen Betrag dabei beglich; denn jedenfalls war die Höhe der einzelnen Geldgeschenke durch die Gewohnheit bereits normiert. Offenbar war das Stift trotz allem bestrebt, ein freundschaftliches Verhältnis mit Passau aufrecht zu erhalten, wenn dies auch mit schweren Opfern verbunden war.

Sonderbar mutet uns ein Brief des Abtes Lukas von Göttweig an Propst Georg I. von Klosterneuburg vom 12. April 1435 an, in dem er diesen um eine Mitteilung betreffs seines und der anderen Prälaten Verhaltens gegenüber der vom Bischofe Leonhard von Passau auf den Sonntag „Misericordias Domini“ nach Passau berufenen Synode, zu der auch er berufen sei, bittet und ihn befragt, ob der Landesfürst die Teilnahme an derselben gestattet habe.⁴⁶ Aber eine Aufklärung hiezu bringt uns ein Schreiben des Abtes Thomas von Göttweig und der Pröpste Kaspar von St. Pölten und Ulrich von St. Andrä a. d. Traisen an Propst Georg von Klosterneuburg vom 29. März 1440 mit der Bitte, sie bei dem Passauer Bischofe wegen der Unmöglichkeit an der Passauer Synode teilzunehmen zu entschuldigen,⁴⁷ da sie von Herzog Friedrich V. von Oesterreich zur Beratung wichtiger Fragen nach Wien berufen seien und wegen der Nähe der Termine einerseits und der großen Distanz der Orte anderseits nicht nach Wien und Passau zugleich kommen könnten. Falls der Bischof sich jedoch nicht damit zufrieden geben wolle, möge er es ihnen bekanntgeben und dann einen Ort und einen Tag bestimmen, wo sie zusammentreffen und darüber beraten könnten. Wir erkennen hier deutlich den zwischen dem Passauer Bischofe und dem österreichischen Herzoge bestehenden Interessengegensatz und die daraus für die Stiftsoberen entspringende Sorge, diesem auszuweichen, ohne dabei für sich oder das Stift des einen oder anderen Ungnade heraufzubeschwören.

Eine solche sorgfältige Rücksichtnahme auf den Landesfürsten seitens der österreichischen Benediktiner- und Chorherrenstifts-Prälaten deutet übrigens auch ein Schreiben derselben an Herzog Albrecht V. an, als sie auf Befehl des Bischofs Leonhard von Passau wegen einiger Forderungen des Basler Konzils am 21. September 1436 zu Krems zu einer Konferenz mit anderen Prälaten aus Bayern zusammentraten. Sie bitten den Herzog darin, dem Berichte seines Kanzlers Hans Mewrs, welchen sie durch ihr Schreiben und durch den Göttweiger Prior

⁴⁶ Fontes 2, LII Nr. 1204.

⁴⁷ Fontes 2, LII Nr. 1253.

informiert haben, Glauben beizumessen.⁴⁸ Wenn nun der Bischof in seinem Briefe an die Prälaten vom 14. Oktober 1436 darüber sein Bedauern ausspricht, daß die Prälaten es so weit gebracht haben, was keineswegs von Nutzen war, so ergibt sich daraus, daß das Ergebnis ihrer Beratungen unzweifelhaft nicht zur Zufriedenheit des Bischofs ausgefallen war.⁴⁹

Wenn Weihbischof Matthias von Passau am 26. und 27. Mai 1437 in Göttweig umfangreiche Neuweiheungen von neuen Bauten und Rekonziliationen älterer Kultusgebäude vornimmt,⁵⁰ so beweist dies nur, daß zu jener Zeit das Verhältnis Göttweigs zum Hochstifte Passau ein durchaus freundschaftliches war. Dasselbe ergibt sich aus der Untersuchung, welche Bischof Leonhard von Passau am 13. Oktober 1440 als der vom Basler Konzil bestellte Exekutor beurkundet, wobei sich herausstellt, daß in der Bittschrift des Abtes Thomas und des Stiftes Göttweig an das Konzil manches verschwiegen war, manches hingegen der Wahrheit nicht entsprach.⁵¹ Trotzdem bestimmt er, daß das Stift nicht verpflichtet sei, zur selben Zeit, da in der Stiftskirche Gottesdienst abgehalten wird, an den in der Konzilsurkunde benannten Tagen durch einen Konventpriester in der Pfarrkirche Gottesdienst halten und predigen zu lassen, sondern daß die Gläubigen in der Stiftskirche und deren Krypta dem Gottesdienste und der Predigt anwohnen können, welche aber möglichst feierlich stattfinden sollen. Auch in der Folgezeit finden wir den Weihbischof Wolfgang von Passau in Göttweig als Konsekrator, da er am 26. Juni 1463 das Mönchs- und Nonnenkloster, Altäre, Kirchen und Friedhöfe rekonziliert und neu konsekriert.

Daß die Seelsorge mannigfache Reibungsflächen zwischen Göttweig und dem Bischofe von Passau, bzw. seinen untergeordneten Organen offenbarte, kann wohl kaum bezweifelt werden. Wenn also der Dechant des Dekanates Mautern Peter Ueberacker den vom Stifte zum Pfarrvikar in Mautern bestellten Stiftsprofessen Nikolaus im Jahre 1464 zu sich berief und dann einkerkeren ließ, ja sogar mehrere Tage bis zur Erlassung eines diesbezüglichen Schreibens des Landtages in Hadersdorf in Kerkerhaft behielt, so ist dies eben nur eine Kompetenzüberschreitung eines untergeordneten Organes. Es wundert uns darum nicht, daß Abt Martin von Göttweig bei Bischof Ulrich von Passau deshalb am 11. März 1464 energische Vorstellungen erhob, da dies mit dem bisherigen kanonischen Rechtsgebrauche und seinen Privilegien durchaus im Wider-

⁴⁸ Fontes 2, LII Nr. 1218.

⁴⁹ Fontes 2, LII Nr. 1220.

⁵⁰ Fontes 2, LII Nr. 1245.

⁵¹ Fontes 2, LII Nr. 1265.

spruche stand.⁵² Auffallend muß es uns jedoch erscheinen, wenn Abt Martin deshalb bei den am Landtage zu Hadersdorf versammelten Landständen vorstellig wurde, und die Landstände den Dechant durch einen eigenen Befehl aufforderten, den Stiftspriester ohne Verzug freizulassen und nächstens solche Angelegenheiten dem Urteile des Bischofs von Passau zu überlassen,⁵³ wogegen der Dechant beim Landtage sein Vorgehen begründete.⁵⁴

Im übrigen war Abt Martin von Göttweig (1457—1468) während seiner ganzen Regierungszeit nach Kräften bestrebt, mit dem Diözesanbischofe ein gutes Einvernehmen aufrecht zu erhalten, wobei er allerdings weit über die Grenzen des Zükömmlichen hinausging, indem er wiederholt dem Bischof eine Ingerenz in Stiftsangelegenheiten gestattete, welche durch die Exemtionsprivilegien direkt ausgeschlossen war. So muß es uns jedenfalls sehr befremden, wenn Abt Martin sich am 20. Dezember 1464 gegenüber Pangraz von Plankenstein verpflichtet,⁵⁵ für den am selben Tage mit demselben abgeschlossenen umfangreichen Verkauf von Stiftsbesitzungen⁵⁶ die Bestätigung des Passauer Bischofs zu erwirken, welche derselbe auch tatsächlich erteilte.⁵⁷

Wenn Abt Martin in der leidigen Streitsache mit seinem resignierten Vorgänger Abt Wolfgang II. an den Bischof Ulrich von Passau am 22. März 1465 mit der Bitte um Rat und Belehrung, wie er sich gegenüber dem Kaiser zu verhalten habe, herantritt, so war dies wohl nur in der Not der Zeitlage begründet.⁵⁸ Jedenfalls bekundet das ganze Benehmen des Abtes, daß er nach Kräften bestrebt war, den Bischof für seine und des Stiftes Angelegenheit zu interessieren. Die Schwierigkeiten, die ihm durch seinen resignierten Vorgänger und dessen Ansprüche auf einen standesgemäßen Unterhalt erwachsen, sowie auch die durch des Kaisers unbotmäßige Söldnerführer dem Stifte zugefügten oder angedrohten Schäden veranlaßten ihn eben, ganz auf die Exemtion seines Stiftes zu vergessen. Es muß uns da wundern, wenn der Abt in seinem Schreiben vom 24. August 1465, in dem er den Bischof um Rat befragt, wie er sich gegenüber den Forderungen des Wazla an das Stift und seine Hinterlassen verhalten solle, den Passus: „wie sich ewrn gnaden gotzhaus und stift von solcher oberuerter huldigung wegen gegen den veinten halten sol,“ aufnimmt und so sein Stift als dem Bischof gleichsam untertänig darstellt.⁵⁹ Im selben Jahre bittet er

⁵² Fontes 2, LII Nr. 1574.

⁵⁴ Fontes 2, LII Nr. 1565.

⁵⁶ Fontes 2, LII Nr. 1655.

⁵⁸ Fontes 2, LII Nr. 1681.

⁵³ Fontes 2, LII Nr. 1562.

⁵⁵ Fontes 2, LII Nr. 1656.

⁵⁷ Fontes 2, LII Nr. 1658.

⁵⁹ Fontes 2, LII Nr. 1697.

den Bischof abermals um Rat in der traurigen finanziellen Lage des Stiftes.⁶⁰

Daß selbstverständlich eine solche Haltung den Bischof von Passau ermutigen mußte, möglichst viele verlorene Rechte wieder an sich zu bringen, liegt klar auf der Hand. So trug er schon auf der Passauer Diözesansynode von 1468 den Stiftsprälaten auf, ihn innerhalb dreier Monate über ihre Rechte und Privilegien zu unterrichten, nach welchen sie ihre inkorporierten Pfarreien mit Vikaren und Kooperatoren besetzten, worauf die Prälaten des Landes unter der Enns sich dem Bischofe gegenüber neben der Präskription auf die erteilten Privilegien beriefen.⁶¹

Im Jahre 1477 scheint es zwischen Bischof Ulrich von Passau und Kaiser Friedrich III. zu nicht unbedeutenden Differenzen gekommen zu sein, die offenbar in des letzteren Streben nach Errichtung eines Bistums in Wien ihren Ursprung hatten. War ja doch schon im Jahre 1469 die Errichtung desselben seitens der Kurie zugestanden worden, wenn auch die darauf bezügliche Bulle erst nach langwierigen Verhandlungen mit dem Bischofe von Passau im Jahre 1480 publiziert wurde. In diesen Streitigkeiten forderte Bischof Ulrich von Passau am 25. Jänner 1477 von Ebelsberg aus die Prälaten Niederösterreichs, unter anderen auch den Abt Lorenz von Göttweig auf, zuverlässig am 6. Februar zu ihm nach St. Pölten zu einer Beratung zu kommen, um die Privilegien und Freiheit der Kirche zu bewahren.⁶² Hievon muß nun Kaiser Friedrich III. bald Kenntnis erlangt haben, da er schon am 4. Februar 1477 dem Abte von Göttweig und den anderen Prälaten verbietet, weder selbst dahin zu kommen, noch einen Vertreter dahin zu entsenden.⁶³ Friedrich begründet dieses Verbot wohl sehr fadenscheinig, wenn er sagt, daß der Bischof ihm vorher davon nichts zu wissen getan hat. Trotzdem blieb das Verhältnis des Göttweiger Abtes Lorenz zum Diözesanbischof ein sehr freundschaftliches, wie sich aus einer Reihe von Schreiben und Mitteilungen der Folgezeit ergibt.⁶⁴

In eine äußerst schwierige Lage kam Göttweig samt den anderen Klöstern Niederösterreichs nach dem Tode Bischof Ulrichs von Passau, als das Passauer Domkapitel den Domkapitular Friedrich Mauerkircher erwählte, während Papst Sixtus IV. unter Einflußnahme Kaiser Friedrichs III. den Kardinal Georg Hasler von St. Lucia in Silice zum Passauer Bischof ernannte. Gegen diesen Gewaltakt appelliert das Dom-

⁶⁰ Fontes 2, LII Nr. 1703.

⁶¹ Fontes 2, LV Nr. 1768.

⁶² Fontes 2, LV Nr. 1866.

⁶³ Fontes 2, LV Nr. 1867.

⁶⁴ Fontes 2, LV Nr. 1871, 1873, 1874, 1875, 1877 etc.

kapitel am 10. März 1480 an die römische Kurie.⁶⁵ Auf der einen Seite stand das in seinem Rechte gekränkte Passauer Domkapitel, auf der anderen Seite die römische Kurie und der Kaiser. So forderte Kaiser Friedrich III. am 30. Jänner 1481 den Abt Lorenz von Göttweig auf, dem Kardinal Georg Hasler in der Erlangung seiner bischöflichen Rechte behilflich zu sein.⁶⁶ Ja dieser fordert schon am 5. Juni 1481 die Leistung des „subsidium charitativum“ innerhalb 30 Tagen an den Dechant von Mautern Balthasar Maussperger.⁶⁷ Abt Lorenz von Göttweig kam in eine arge Klemme. Deshalb entschuldigt er am 11. Juni 1481 bei dem Passauer Offizial Wigoleus Fröschl sein Verhalten gegen den Kardinal Hasler.⁶⁸ Er muß ihn tatsächlich in dieser Zeit schon als Passauer Bischof anerkannt haben, da er sich am 12. September 1481 deshalb abermals bei Fröschl entschuldigt.⁶⁹ Unterdessen hatte Kaiser Friedrich III. am 14. Juni 1481 alle seine Untertanen aufgefordert, dem Kardinal Hasler das „subsidium charitativum“ zu leisten.⁷⁰ Der Kardinal hatte am 23. Juli 1481 sogar schon Verpachtungen von Zehenten vorgenommen.⁷¹ Als unterdessen im Domkapitel selbst eine Spaltung eingetreten war, fordert dasselbe alle unterstehenden geistlichen Behörden am 14. Oktober 1482 auf, den vier Domherren, welche sich vom Domkapitel unterdessen getrennt hatten, den Gehorsam zu verweigern.⁷² In dieser verwickelten Sachlage ist es dem Abte Lorenz von Göttweig nicht zu verargen, wenn er seine Bedenken fallen ließ und den Kardinal Hasler nach längerem Zuwarten als Bischof von Passau anerkannte.

Wenn der Mautner zu Stein Bernhard Karlinger am 1. Oktober 1494 das Stift Göttweig wegen Zahlung einer schon länger ausstehenden Schuld nach etlichen Zahlungsforderungen bei Bischof Christoph v. Schachner klagte,⁷³ so gilt dies auch als ein Zeichen der Zeit. Jedenfalls war der Begriff der Exemtion des Stiftes in den vorausgegangenen Kriegswirren und den damit verbundenen schweren Erschütterungen des gesamten Rechtslebens dem öffentlichen Bewußtsein gänzlich verloren gegangen.

Bedauerlicherweise brach zu Ende des 15. Jahrhunderts zwischen Abt Matthias I. von Göttweig und Bischof Christoph von Passau ein langwieriger Streit aus, der am 16. Mai 1496 durch ein Verhör zu Krems, zu welchem der Abt vorgeladen wurde,⁷⁴ seinen Anfang nahm und erst durch den Tod des Bischofs beendet wurde. Die Ursache, welche der Bischof wohl nie wahrheitsgetreu angegeben hatte, scheint sein Plan, Gött-

⁶⁵ Fontes 2, LV Nr. 1932.

⁶⁷ Fontes 2, LV Nr. 1968.

⁶⁹ Fontes 2, LV Nr. 1974.

⁷¹ Fontes 2, LV Nr. 1971.

⁷³ Fontes 2, LV Nr. 2261.

⁶⁶ Fontes 2, LV Nr. 1962.

⁶⁸ Fontes 2, LV Nr. 1969.

⁷⁰ Fontes 2, LV Nr. 1970.

⁷² Fontes 2, LV Nr. 1985.

⁷⁴ Fontes 2, LV Nr. 2129.

weig in seine Residenz zu verwandeln, gebildet zu haben.⁷⁵ Wenigstens vermuteten die Zeitgenossen denselben als Hauptgrund für sein gewalttätiges Vorgehen gegenüber dem Abte von Göttweig, das durch die Exemtion gänzlich ausgeschlossen war. Doch darüber soll in einem eigenen Kapitel abgehandelt werden!

4. Die Abtwahl.

Hing die Bestellung der Stiftspröpste des Augustinerchorherrenkonventes fast ganz vom Stifter ab, so wurde dieses Verhältnis nach dem Tode des hl. Altmann und der Einführung des Benediktinerkonventes aus St. Blasien im Schwarzwalde in Göttweig anfangs Oktober 1094 und durch die Erlangung der Papstprivilegien Urbans II. vom 3. April 1098⁷⁶ und Paschalis' II. vom 24. Oktober 1104⁷⁷ gänzlich zugunsten des neuen Konventes geändert. Diese zwei Privilegien bilden die Verfassungsurkunde des jungen Stiftes und gewährleiten vor allem die Freiheit der Abtwahl. Es erscheint deshalb auch als völlig begreiflich, wenn schon der zweite Nachfolger des ersten Benediktinerabtes Hartmann, Abt Chadalhoch, frei von jedem äußeren Einflusse durch die freie Wahl der Konventmitglieder erwählt wurde. Ja die Biographie Altmanns berichtet uns, daß er durch einstimmige Wahl des ganzen Konventes aus der Wahlurne hervorging.⁷⁸ Bei Hartmanns unmittelbarem Nachfolger Abt Nanzo dürfen wir wohl mit Sicherheit annehmen, daß er durch freie Wahl zur Abtwürde erhoben wurde, wenn uns auch der Biograph Altmanns hierüber durch die Art seiner Darstellung völlig im Unklaren läßt. War ja doch die Privilegierung des Stiftes betreffs der freien Abtwahl seitens der römischen Kurie unmittelbar vorausgegangen und ist auch anzunehmen, daß der Konvent nach dem Tode des ersten Abtes sogleich davon Gebrauch machte.

War Abt Chadalhoch noch in freier Wahl aus der Wahlurne hervorgegangen, wie uns Altmanns Biograph berichtet, und ihm im Jahre 1141 nach seinem Tode Abt Gerhoh gefolgt,⁷⁹ der jedenfalls auch noch frei gewählt wurde, so ereignete sich gerade unter diesem letzteren ein Willkürakt seitens des Baben-

⁷⁵ Fontes 2, LV Nr. 2171.

⁷⁶ Fontes 2, LI Nr. 12: „Obeunte te nunc eius loci abbate vel tuorum quolibet (!) successorum nullus ibi qualibet surreptionis astutia seu violentia preponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars consilii sanioris secundum dei timorem et beati Benedicti regulam elegerint.“

⁷⁷ Fontes 2, LI Nr. 16.

⁷⁸ Fontes 2, LI Nr. 28: omnium fratrum electione et Regimari episcopi, Oudalrici successoris, consecratione est abbas ordinatus.

⁷⁹ Fontes 2, LI Nr. 24: Hartmanno autem obeunte quidam ex fratribus Nanzo nomine regimen abbatiae suscepit, qui prius per plures annos prioratum tenuit.

bergers, Bischofs Konrad von Passau, wie er wohl durch die beiden päpstlichen Privilegien direkt ausgeschlossen war. Hierüber erstattet uns die „Vita Altmanni prior“ eingehenden Bericht. Durch Quertreibereien seitens einiger Ordensprofessen, welche selbst die Würde eines Abtes anstrebten und bei Konrad gegen ihren Abt intrigierten, und durch die ihm widerfahrene Unbill veranlaßt, resignierte Gerhoh auf seine Würde in die Hand des Bischofs.⁸⁰ Der Biograph weist ausdrücklich auf die große Sanftmut und Demut des Abtes hin. Jedenfalls erschien ihm seine Stellung unter solchen Umständen unerträglich. Es ist wohl keineswegs zu bezweifeln, daß Bischof Konrad daran nicht unbeteiligt war, wenn dem Abte Gerhoh seine Stellung unleidlich gemacht wurde. Wenn auch Altmanns Biograph sich darüber nicht mit voller Klarheit ausspricht, so kann man dies doch aus der Darstellung der Vorgänge, welche zur Verzichtleistung des Abtes auf seine Würde führten, deutlich herauslesen.

Es besteht darüber wohl kein Zweifel, daß sowohl seitens eines Teiles des Göttweiger Konventes, als auch seitens des Bischofs Konrad von Passau eine ungerechtfertigte Handlungsweise zu konstatieren ist. Es war mehr als pflichtvergessen, wenn die Mönche über ihren Abt bei dem Diözesanbischof Klage führten, um seine Amtsentsetzung herbeizuführen und dabei gänzlich vergaßen, daß ihr Kloster durch die päpstliche Privilegienvergabe die Stellung einer „abbatia quasi libera“ erworben hatte. Sie halfen durch ihr sonderbares Vorgehen selbst mit, wenn Bischof Konrad von Passau die Verfassung und Stellung des Stiftes ignorierte und sich willkürliche Eingriffe in die inneren Verhältnisse desselben erlaubte.

Augenscheinlich mußte der Konvent auch sein pflichtvergebenes Vorgehen sogleich bitter büßen; denn Bischof Konrad ignorierte sofort die päpstlichen Privilegien betreffs der freien Abtwahl und bestellte eigenmächtig den Abt *Wernher*, einen Ministerialen der Regensburger Kirche, der noch sehr jugendlich gewesen sein mußte.⁸¹ Er dürfte dem Konvente von Prüfling entnommen worden sein⁸² und begann denn auch sogleich mit dem Werke der Reform. Es gelang ihm auch in einzelnen Belangen die erschlafte Klosterdisziplin wieder zu heben; aber von einer völligen Wiederherstellung der alten strengen Klosterreform konnte auch da keine Rede sein, da er nur sehr kurze

⁸⁰ Quo decedente successit Gerhohus vir nimiae mansuetudinis et humilitatis, genere clarus, scientia praeditus, moribus gratus (Fontes 2, LI Nr. 37).

⁸¹ Fontes 2, LI Nr. 39: Episcopus vero ex ministerialibus Ratisponensis ecclesiae Wernherum constituit abbatem, aetate iuvenem, scientia clarum, morum honestate et probitate decoratum.

⁸² Vgl. Fontes 2, LI Nr. 39, Anm. 1.

Zeit, nämlich von 1150—1155 dem Stifte als Abt vorstand. Es sagt deshalb bezeichnenderweise Altmanns Biograph: „nichil dignum memoria facere potuit, nisi quod regularis trauitit normam in aliquibus dilapsam reformauit, quantum ualuit“. Uebrigens scheint Abt Wernher zu gewalttätiem Vorgehen hingenigt und hierin eine Charakterähnlichkeit mit Bischof Konrad von Passau besessen zu haben. Wenigstens kann man darauf aus seinem Vorgehen gegen den Propst Selpker und den Konuent von Waldhausen schließen. Drang er doch gewaltsam nach dem Tode des Propstes Heinrich und der Wahl des Propstes Selpker in das Kloster ein, vertrieb daselbst die Chorherren und hielt es durch ein Jahr und acht Monate besetzt. Zweifellos handelte hier Abt Wernher von Göttweig nicht aus eigenem Antriebe, sondern im Auftrage seines Gönners, des Bischofs Konrad von Passau. Was hätte ihn auch sonst veranlassen können, sich in so gewalttätiem Weise in einem entfernt gelegenen Chorherrenstift zu schaffen zu machen und sich in dessen innere Verhältnisse einzumischen. Nicht mit Unrecht sagt hier die „Vita Altmanni prior“, daß er auf Gerechtigkeit und Wahrheit und auf das Sprichwort: „was du nicht willst, daß dir geschehe, das füg' auch keinem anderen zu“, in seiner Handlungsweise vergessen habe.⁸³

Die widerrechtliche Handlungsweise des Passauer Bischofs bei Bestellung des Abtes Wernher, die das freie Wahlrecht des Konuentes und damit die „libertas“ des Stiftes negierte, einerseits und andererseits wohl auch das gewalttätiem Vorgehen seitens des noch im jugendlichen Alter stehenden Abtes hatte jedenfalls in Göttweig eine beträchtliche Opposition unter den Ordensprofessen geschaffen, die sich damit nicht einverstanden erklären wollten, und viel Zündstoff aufgehäuft, der denn auch in überaus trauriger Weise zur Explosion führte, indem Abt Wernher am 19. November 1155 infolge der Machinationen einiger seiner Mönche im Stifte Göttweig ermordet wurde.⁸⁴ Hiemit hatte dieses unerquickliche Kapitel in der Stiftsgeschichte einen überaus traurigen Abschluß gefunden.

Allein Bischof Konrad von Passau ließ jetzt nun erst recht nicht locker, sondern beharrte augenscheinlich auch in der Folgezeit auf seinem bisherigen, das freie Wahlrecht des Konuentes zu Göttweig ignorierenden Standpunkt. Allerdings liegen uns hierüber keine vollkommen bestimmten, urkundlichen Nachrichten vor. Jedoch läßt sich darauf mit ziemlicher Gewißheit

⁸³ Fontes 2, LI Nr. 40: Wernherus abbas de Kotewico oblitus iusticie et ueritatis et illius precepti: „quod tibi non vis fieri, alii ne feceris“, locum beati Johannis inuasit fratresque, illos inde eiecit ac eundem locum annum et octo menses occupauit.

⁸⁴ Hic quorundam malivolorum diabolicis consiliis occisus (Fontes 2, LI, Nr. 39).

schließen. Die Urkunde Herzog Heinrichs I. von Oesterreich über den Vergleich, welchen Göttweig in dem Prozeß wegen seines Besitzes zu Grie mit der Erbin nach dem Edelfreien Waldo am 1. Mai 1171 in Wien im Hofgerichte des Herzogs abschloß, führt uns in der Reihenfolge der Göttweiger Aebte nach Wernher und vor Johannes den Abt Friedrich an.⁸⁵ Die beiden Abtkataloge weisen aber diesen Abt Friedrich in der Reihenfolge nicht aus.⁸⁶ Zu dem Jahre 1157 vermerken die Annales Admontenses die Berufung des Admonter Mönches Johannes zum Abte von Göttweig.⁸⁷ Diese Belege ergeben als klar erwiesene Tatsache, daß zwischen dem 19. November 1155, d. i. dem Tage der Ermordung des Abtes Wernher und der Bestellung des Abtes Johannes im Jahre 1157 nahezu zwei volle Jahre vergingen. Es läßt sich nun tatsächlich nicht annehmen, daß Göttweig in dieser Zeit völlig verwaist war. Ja diese durch den Abtkatalog zu konstatierende Sedisvakanz der Abtei Göttweig muß doch entsprechend erkärt werden!

Wir dürfen daran kaum zweifeln, daß der in seinen Hoffnungen getäuschte Konvent zu Göttweig, welcher durch die Schuld einiger seiner Professoren nach der Verzichtleistung des Abtes Gerhoh um sein freies Wahlrecht insoferne gekommen war, als Bischof Konrad von Passau aus eigener Machtvollkommenheit den Prüflinger Mönch Wernher zum Abte ernannte, nun nach dem katastrophalen Ende desselben nicht versucht hätte, sein verbrieftes Recht der Wahlfreiheit abermals zu benutzen, um einen Professor des Stiftes zum Abte zu erheben. Ebenso wenig aber dürfen wir Zweifel hegen, daß Bischof Konrad, dieser selbstherrliche geistliche Würdenträger, nicht abermals, gereizt durch das traurige Ende des von ihm selbst dem Stifte gesetzten Abtes Wernher, mit allen Kräften getrachtet hätte, diese Absichten zu vereiteln. Jedenfalls verfielen jene Ordensprofessoren, die an der Ermordung Wernhers beteiligt waren, den kirchlichen Zensuren und es dürfte wohl einige Zeit vergangen sein, bis durch die Lossprechung von denselben und durch die Bestrafung der Mörder der normale Zustand im Stifte hergestellt war. Daß Bischof Konrad jetzt erst recht darauf bestand, daß dem Stifte ein Mönch eines anderen Klosters als Abt bestimmt werde, das kann man wohl mit Fug und Recht annehmen. Mußte er doch über das seinem Günstlinge Wernher in Göttweig bereitete gewaltsame Ende tief empört sein! Und

⁸⁵ Fratres autem predia largitate eius adepti per LXII annos quiete possederunt temporibus videlicet abbatum Nanzonis, Chadelhohi, Gerhohi, Wernheri, Friderici et Johannis (Fontes 2, LI 65, Nr. 50).

⁸⁶ Fontes 2, LV, 929.

⁸⁷ Domnus Johannes ex Admontensi monacho Chotewigensis abbas efficitur (Fontes 2, LI Nr. 42).

tatsächlich behauptete er auch in diesem seinem Streben das Recht, so daß nach fast zweijähriger Sedisvakanz der Admonter Mönch Johannes auf die Göttweiger Abtwürde erhoben wurde. Daß hier keine freie Wahl, bezw. diesfalls keine durch Wahl erfolgte Postulation vorausging, dürfen wir aus der Ausdrucksweise der Admonter Annalen schließen, welche kurz sagen: „Johannes ex Admuntensi monacho Chotewigensis abbas efficitur“. Dieses „efficitur“ schließt wohl die freie Wahl des Konventes aus und deutet auf das tatkräftige Eingreifen anderer Faktoren, speziell des Bischofs Konrad von Passau hin.

Es ist aber, wie ich schon oben erwähnte, ganz und gar unwahrscheinlich, daß sich der Göttweiger Konvent nicht auf sein gutes, durch zwei päpstliche Privilegien verbrieftes freies Wahlrecht gestützt hätte. Darauf deutet denn auch die Auf- führung des Abtes Friedrich in der Urkunde des Herzogs Heinrich I. vom 1. Mai 1171 hin, der in diese Zeit fast zweijähriger Sedisvakanz fallen muß. Warum ist nun derselbe nicht im Abtkataloge aufgeführt? Der einzige Grund hiefür kann nur der sein, daß er die päpstliche Bestätigung und die Anerkennung des Diözesanbischofs nicht erlangen konnte und deshalb auf seine Wahl verzichten mußte. Erst nach der Bestätigung seitens des Papstes konnte der Abt installiert werden. Da diese wohl nicht erfolgte, war seine Wahl ohne Rechtsfolgen geblieben, weshalb der Abtkatalog von seiner Auf- führung völlig Abstand nahm. Wenn er dennoch in der Urkunde des Herzogs Heinrich I. aufgeführt ist, so läßt sich dies vielleicht daraus erklären, daß der Herzog offenbar seiner Wahl wohlwollend gegenüber stand und im Gegensatze zu seinem Bruder Bischof Konrad sogar die Wahlfreiheit in Göttweig begünstigte, allein mit seinen Anschauungen maßgebenden Orts nicht durchzu- dringen vermochte.

Das rechtswidrige und gewalttätige Vorgehen des Bischofs Konrad, der offenbar dadurch das straffe Anziehen der Ordens- disziplin in Göttweig erreichen wollte, läßt uns vielleicht auch eine plausible Erklärung dafür finden, daß das Stift noch im 12. Jahrhundert das Recht der Inkorporation der alten Pfarren „pleno iure“ eingebüßt hat. Hat er doch die von den Päpsten verbrieft freie Abtwahl verhindert, um wie viel leichter war es für ihn, die „pleno iure“ erfolgte Inkorporation der Pfarreien auf- zuheben, die nur von seinen Vorgängern auf dem Passauer Bi- schofsstuhle zugestanden und bestätigt worden war, zumal gerade dieses Vorrecht bei den Pfarreien auf die Entwicklung der Klo- sterdisziplin nachteilig einwirken mußte. Hatte der Bischof nun die Hebung derselben vor allem im Auge und deshalb sich selbst widerrechtliche Eingriffe in die Stiftsprivilegien erlaubt, so kann

man wohl auch darauf schließen, daß er das Haupthindernis, das seinen Bestrebungen entgegenstand, die Inkorporation der alten Pfarreien „pleno iure“ nicht übersah, sondern auch dieses zu beseitigen trachtete.

Der äußerst magere Bericht der Abtkataloge⁸⁸ führt uns die folgenden Aebte auf, von denen einzelne freiwillig ihrer Würde entsagten, während andere direkt ihrer Würde entsetzt wurden. Diese erzwungene Amtsenthebung dürfte wohl immer gelegentlich einer Ordensvisitation erfolgt sein, wo sich als Ergebnis herausstellte, daß der betreffende Abt seiner Aufgabe nicht gewachsen oder überhaupt in der Erfüllung seiner Pflichten säumig war. So leisteten freiwilligen Verzicht die Aebte: Wezelo 1231, Heinrich I. 1232, welcher zum Orden der Dominikaner übertrat, Heinrich III. 1256, vermutlich auch Hermann 1286, Wolfgang II. von Retz 1457. Ihrer Würde entsetzt wurden die Aebte: Hartwik zirka 1245, Ulrich II. Pirichfelder 1385, Friedrich II. Techler zirka 1398. Wenn auch der Katalog bei Abt Wolfgang II. ausführt, daß er freiwillig resigniert habe, so geht aus der Darstellung der betreffenden Urkunden doch hervor, daß er teilweise auch durch sehr gewichtige Gründe, die in seiner Person zu suchen waren, dazu veranlaßt wurde.

Von da an fehlen durch mehr als zwei Jahrhunderte alle Urkunden über die Wahl der Aebte. Aber die Urkunde des Abtes Friedrich II. und des Konventes von Göttweig vom 21. Oktober 1385,⁸⁹ in der dieselben dem resignierten Abte Ulrich II. Pirichfelder genau umschriebene Einkünfte aussetzen, gibt uns Einblick in die Vorgänge bei der Resignation dieses Abtes. Sie berichtet uns, daß derselbe freiwillig nach erhaltener Zustimmung des Konventkapitels in die Hände des Bischofs Johannes von Passau resignierte, während das Kapitel ihm einhellig die Pfarre St. Veit a. d. Gölsen, benannte Zehente und Einkünfte zum standesgemäßen Unterhalte zuwies.

Weit interessanter ist jedoch die Bulle des Papstes Bonifaz IX. vom 27. November 1396,⁹⁰ durch welche derselbe dem Bischof Georg von Passau mitteilt, daß er den Johannes von Rohrendorf zum Abte von Göttweig bestellt habe, und dem Bischof aufträgt, ihn in der Verwaltung seines Amtes zu unterstützen. Hier wird zum ersten Male auf eine Papstbulle Urbans VI. hingewiesen, durch die sich derselbe im Falle der Vakanz der Abtei zu Göttweig das Recht der Neubesetzung vorbehielt. Obgleich uns diese Urkunde verloren ging, so erlangen wir aus der Bulle

⁸⁸ Catalogus abbatum Gottwicensium in Fontes 2, LV, 928 f.

⁸⁹ Fontes 2, LI Nr. 773.

⁹⁰ Fontes 2, LI Nr. 858.

Bonifaz' IX. genaue Kenntniss von ihr. Es war diese päpstliche Reservation entgegen den Privilegien Urbans II. und Paschalis II., welche dem Stifte die Freiheit der Abtwahl zusicherten. Jedenfalls war der Eingriff Urbans VI. in die bisherigen Rechte des Göttweiger Konventes ganz im Stile der Avignoneser Päpste erfolgt, welche durch das Unwesen im gesamten Benefizialsystem der Kirche nicht geringen Schaden zufügten.

Da diese Reservation seitens Urbans VI. noch zur Zeit der Regierung des Abtes Ulrich II. Pirichfelder erfolgte, so war eigentlich der Konvent nach der Resignation dieses Abtes verhindert, zur freien Abtwahl zu schreiten. Wenn tatsächlich damals Abt Friedrich II. Techler gewählt wurde und die Abtwürde bis 1396 ausübte, so lag darin ein geflissentlicher Widerstand gegen die päpstliche Reservation seitens des Göttweiger Konventes und ein strenges Festhalten an der bisherigen durch päpstliche Privilegien verbrieften freien Abtwahl. Nun aber fällt uns in der Bulle Papst Bonifaz IX. von 1396 in erster Linie auf, daß sie den Göttweiger Abt Friedrich II. vollständig ignoriert und nur den Abt Ulrich II. als letzten rechtmäßigen Abt erwähnt. Die päpstliche Bulle weist auf die Resignation des Abtes Ulrich II. zu Händen des Bischofs von Passau hin, stellt aber sogleich fest, daß auf Grund dieser Reservation seitens des Vorgängers Bonifaz' IX. die Abtei nicht in entsprechender Weise besetzt wurde, weshalb der Papst, um das Stift vor dem durch eine länger dauernde Vakanz entstehenden Schaden zu behüten, den Göttweiger Professen Johannes von Rohrendorf zum Abte bestellte, der sich durch seine besonderen Eigenschaften als geeignet erwies. Bonifaz IX. beruft sich hier ausdrücklich auf den Rat des Göttweiger Konventes, der denselben in Vorschlag brachte. Ganz die gleiche Darstellung finden wir in der päpstlichen Bestätigungsbulle vom selben Datum.⁹¹

Die ganze Darstellung des Sachverhaltes in den beiden päpstlichen Bullen Bonifaz' IX., welche den Abt Friedrich II. völlig ignoriert, ist nicht anders zu erklären, als daß die römische Kurie diesen Abt überhaupt nicht anerkannte, da bei seiner Wahl die Reservation Urbans VI. seitens des Stiftes und des Bischofs von Passau nicht beachtet worden war. Das Stift hatte augenscheinlich nach der Resignation des Abtes Ulrich II., entgegen der Reservation Urbans VI., durch freie Wahl den Abt Friedrich II. Techler erwählt. Die römische Kurie unter Papst Bonifaz IX. wurde allerdings erst spät auf diese anzustreitende Wahl aufmerksam. Vermutlich war es ein Uebelwollen oder Unzu-

⁹¹ Vgl. Fontes 2, LI Nr. 859.

friedenheit von Seite des Konventes, welcher erst nach 11 Jahren die Kurie auf diese iuridische Schwäche in der Stellung des Abtes aufmerksam machte. Daß übrigens die Kurie nicht sogleich mit der Neubestellung des Abtes Johannes Erfolg hatte, geht auch daraus hervor, daß Abt Friedrich II. noch volle zwei Jahre die Abtei inne hatte. Noch am 12. Oktober 1398⁹² wird er urkundlich aufgeführt. Jedenfalls hatte er eine gewaltige Stütze, die ihm vermutlich der Herzog als Landesfürst bot, daß er sich noch so lange gegen seinen bereits bestellten Nachfolger, gegen den eigenen Konvent, der seinen Nachfolger schon vor mehr als zwei Jahren der römischen Kurie zur Ernennung vorschlug, und vor allem gegen die Kurie selbst zu halten vermochte, deren Maßnahmen durch volle zwei Jahre einfach illusorisch waren. Jedenfalls können es nur die Herzoge Wilhelm und Albrecht IV. gewesen sein, welche den Abt in seinem Trotze gegenüber dem Papste Bonifaz IX. und dem von diesem bestellten Nachfolger bestärkten.

Auffallend erscheint schon die urkundliche Nachricht vom 6. März 1396, wonach die beiden Herzoge ihre Zustimmung zur Wahl des Pfarrers Hanns von St. Veit zu einem Schaffner seitens des Abtes und Konventes gaben.⁹³ Weiters wird eine Intervention der Herzoge bei Bestellung des Schaffners zum Abte seitens der Kurie nicht erwähnt. Andererseits aber muß Bischof Georg von Passau bei derselben seine Hand im Spiele gehabt haben, da Papst Bonifaz IX. in seiner dem Stifte Göttweig erteilten Exemtionsbulle vom 11. Oktober 1401⁹⁴ eigens den zwischen Abt Johannes von Göttweig und dem Bischofe Georg von Passau vor dessen Bestellung zum Stiftsadministrator abgeschlossenen Pakt betreffs der Zahlung einer bestimmten Geldsumme seitens des Stiftes an den letzteren für ungültig erklärt. Da darin auch hingewiesen wird, daß Abt Johann von Göttweig tatsächlich schon einen Teil derselben bezahlt habe, damit ihm der Bischof seine Unterstützung angedeihen ließ, kann man mit Recht annehmen, daß Bischof Georg von Passau dem Abte Friedrich II. damals schon übelwollend gegenüberstand. Es können also nur die österreichischen Herzoge gewesen sein, welche den Abt Friedrich II. gegen diese Quertreibereien durch längere Zeit erfolgreich in Schutz nahmen. Keineswegs darf man es übersehen, daß Abt Johannes III. vor seiner Erhebung zur Abtei gemäß dieser Urkunde mit dem Bischof von Passau bestimmte vertragmäßige Verbindlichkeiten einging, die ihn zur Zahlung einer größeren Geldsumme an denselben verpflichtete, wofür der Bischof ihm seine Unterstützung zusagte. Wir müssen

⁹² Fontes 2, LI Nr. 872.

⁹³ Fontes 2, LI Nr. 850.

⁹⁴ Fontes 2, LII Nr. 908.

hier an ein förmliches Komplott denken, das behufs Entsetzung des Abtes geschmiedet wurde, zu dessen Durchführung selbst die bedenklichsten Mittel angewendet wurden. Jedenfalls ging diese Bewegung aus dem Schoße des Konventes selbst hervor und holte man, um sich leichter helfen zu können und eine geeignete Rechtsbasis zur Durchführung des Planes zu finden, einfach die Reservation Urbans VI. hervor.

Abweichend von der Bestellung des Abtes Johannes III. erfolgte die Wahl des Abtes Peter II. von St. Pölten, wie sich aus der Bestätigungsurkunde Papst Bonifaz' IX. vom 17. November 1402 deutlich ergibt, durch *Ernennung*.⁹⁵ Bonifaz IX. erklärt ausdrücklich, daß er unter der Regierung des Abtes Johannes III. durch Reservation sich die Bestellung eines Abtes in Göttweig für den Fall des Todes desselben vorbehalten habe. Unterdessen schritt aber nach demselben der Konvent zur Neuwahl — der Papst nimmt die Unkenntnis seiner Reservation seitens des Konventes als wahrscheinliche Ursache dieser Uebertretung an — und wählte einstimmig den Göttweiger Professen Peter von St. Pölten. Daraufhin erklärt er den Wahlakt als nicht rechtskräftig, entschließt sich aber, um die Abtei rasch zu besetzen, damit sie nicht durch längere Sedisvakanz Schaden nehme, angesichts der hervorragenden Eigenschaften des vom Konvente Erwählten und der einstimmigen Wahl desselben durch den Konvent, ihn durch seine Machtvollkommenheit zum Abte zu ernennen und ihm die Verwaltung des Stiftes zu übertragen. Der Papst bedingt sich dabei aus, daß die übliche Zahl der Mönche und der Bediensteten nicht vermindert werden dürfe. Es liegt uns also da rechtlich eine durch Reservation begründete Ernennung des Abtes seitens der römischen Kurie vor, wenn sie auch den Kandidaten des Konventes akzeptiert, auf den derselbe bei der vorausgegangenen Wahl seine Stimmen vereinigt hatte. Wenn die Papsturkunde betreffs derselben ausdrücklich sagt: „*conventus ipsius monasterii, reservationis et decreti predictorum fors an ignari te monachum eiusdem monasterii ordinem ipsum expresse professum et in sacerdocio constitutum in eorum et dicti monasterii abbatem licet de facto concorditer elegerunt tuque reservationis et decreti predictorum similiter inscius eleccioni huiusmodi illius tibi presentato decreto de facto similiter consensisti ac huiusmodi eleccionis negocium proponi fecisti in consistorio coram nobis*“, so läßt dies vermuten, daß eben der Konvent durch Ausübung seines verbrieften freien Wahlrechtes einfach die Reservation Bonifaz' IX. umgehen wollte und dann durch Nachsuchung der Bestätigung, bezw. der

⁹⁵ Fontes 2, LII Nr. 918.

Ernennung des Gewählten, diese Rechtsverletzung gutmachen wollte. Offenbar handelte der Konvent im vollen Bewußtsein der Tragweite seiner Schritte, während anderseits der Papst durch die prekäre Lage, in die ihn das damalige kirchliche Schisma versetzte, genötigt war, die Rechtswidrigkeit dadurch gutzuheißen, daß er zwar die Wahl kassierte, aber den Gewählten doch durch Ernennung zur Abtwürde erhob, indem er als Entschuldigungsgrund die wahrscheinliche Unkenntnis der Reservation seitens des Stiftes annahm.

Ein abermaliger sehr interessanter Fall der Resignation eines Abtes und neuen Wahl liegt uns in der Resignation des Abtes Wolfgang II. vom Jahre 1454 und der neuen Abtwahl am 16. März 1457⁹⁶ vor. Die Urkunde des Papstes Nikolaus V. vom 23. Mai 1454⁹⁷ berichtet uns über die erfolgte Resignation des Abtes Wolfgang II. von Göttweig und die Annahme derselben durch den Papst. Hatte Bonifaz IX. am 17. November 1402, gelegentlich der Ernennung des Abtes Peter II., ausdrücklich das Stift Göttweig als exempt und unmittelbar dem päpstlichen Stuhle unterstehend erklärt, so ereignete sich jetzt, ein halbes Jahrhundert später, der Fall, daß das Stift die Wahl dem Bischof Ulrich von Passau überträgt. Noch am 23. Mai 1454 nimmt Papst Nikolaus V. die Resignation des Abtes Wolfgang II. an, der trotz seines jugendlichen Alters infolge seiner schwächlichen Körperkonstitution und aus anderen Gründen sich den Aufgaben der Abtwürde nicht mehr gewachsen fühlte. Der Papst wies den Erzbischof von Salzburg und die Aebte von Melk und Heiligenkreuz an, dem Abte, damit er ein standesgemäßes Auskommen finde, die Pfarre St. Veit a. d. Gölsen und andere benannte Einkünfte auf Lebenszeit zu überweisen, ohne die Erlaubnis des Diözesanbischofs hiefür nachzusuchen. Ja der Papst bestimmt sogar, daß der Abt während seiner Lebensdauer von dieser Pfarre nicht beseitigt werden könne. In allen diesen Bestimmungen spiegelt sich die Exemption des Stiftes und seine unmittelbare Unterstellung unter den Papst wider. Trotzdem aber vergingen bis zur Wahl des Abtes Martin noch fast volle drei Jahre, während deren Abt Wolfgang II. trotz seiner bereits erfolgten und rechtskräftig gewordenen Resignation das Stift leitete. Was die Ursache dazu war, können wir mangels der historischen Quellen nicht mehr feststellen.

Um so sonderbarer muß es uns vorkommen, wenn Bischof Ulrich von Passau am 16. März 1457 dem Stifte Göttweig durch die Ernennung des Abtes Martin einen neuen Abt setzt, nachdem ihm seitens des Konventes aus Sorge davor, daß es bei der Wahl

⁹⁶ Fontes 2, LII Nr. 1427.

⁹⁷ Fontes 2, LII Nr. 1397.

zu Mißhelligkeiten unter den Ordensprofessen kommen könnte, das Recht hiezu im Wege eines Kompromisses übertragen worden war. Diese Aufgabe übernahm denn auch der Bischof und entschied sich, nachdem er mit mehreren Ordensprofessen eine diesbezügliche Rücksprache gepflogen hatte, für den Göttweiger Ordensprofessen Martin, der sich durch seine Eigenschaften besonders hiezu geeignet erwies, und erteilte demselben gleichzeitig, nachdem er seine Wahl dem Konvente mitteilte, und von demselben die Guttheißung erfolgt war, die Bestätigung und durch Ueberreichung des Ringes die Investitur. Es macht nun ganz den Eindruck, daß damals das Stift durch dieses Vorgehen den Zweck verfolgte, die Gunst des Diözesanbischofs zu gewinnen. Es war durch dieses Kompromiß einerseits die Rechtslage des Stiftes gewahrt, anderseits war aber der Passauer Bischof insoferne berücksichtigt, als man auf den Gebrauch des Exemptionsrechtes und der Wahlfreiheit diesmal verzichtete und so ein inniges Verhältnis mit dem Diözesanbischof herstellte. Daß die Passauer Bischöfe tatsächlich nicht besonders darüber erbaut sein mochten, daß man durch die Erlangung der Exemtion seitens der römischen Kurie ihren eigenen Einfluß auf das Stift auf ein Mindestmaß reduzierte, das bedarf wohl keiner weiteren Begründung.

Ein anderer interessanter Fall liegt uns in dem Wahlinstrumente über die Wahl des Göttweiger Abtes Matthias I. von Krems vom 30. März 1489 vor. Gibt er uns doch Einblick in den ganzen Vorgang, der gelegentlich derselben vom Konvente eingehalten wurde. Vor allem weist er auf das Dekret des Baseler allgemeinen Konzils hin, das dort über die Wahl von Ordensoberen erlassen wurde. Es gilt dies wohl als Beweis, daß die Beschlüsse dieses Konzils auch im weiteren Mittelalter in Oesterreich respektiert wurden. Da nun im ersten Wahlgange tatsächlich keiner der Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erlangt hatte, beschloß der Konvent im Wege des Kompromisses das Wahlrecht den drei Wahlleitern Johann Kalltenmarkter, Passauer Official in Wien, Propst Jakob von Klosterneuburg und Dechant Konrad Fuegl von Ardagger mit der Bedingung zu übertragen, daß sie aus den durch die Stimmenabgabe gekennzeichneten Kandidaten einen zum Abt erwählen sollten. Auf diesem Wege ging denn durch die Wahl der drei Kompromissäre der bisherige Stiftscellerar Matthias von Krems als gewählt hervor, für den der Konvent, nachdem er der Wahl zugestimmt hatte, beim erwählten Bischof Friedrich von Passau die Bestätigung nachsuchte. Sonderbarerweise erscheint diesmal die römische Kurie vollständig ausgeschaltet.

5. Das Verhältnis der Pfarren zum Stifte.

Hatten die „Statuta Rhispacensia“ vom Jahre 799 durch den Kanon: „ut qui monachico voto est constitutus, nullo modo parrochiam teneat“,⁹⁸ die Besetzung der Pfarreien mit Regularpriestern untersagt und die Synode von Dingolfing vom Jahre 772 aus den vorgelegten kanonischen Quellen festgestellt, daß Mönchen Pfarrkirchen nicht übertragen werden dürften,⁹⁹ so hatte sich doch im Laufe der Jahrhunderte die Schärfe dieser Bestimmungen größtenteils verloren, und wir finden in der Folgezeit, besonders im 11. Jahrhundert, die Klöster im Besitz von Pfarreien, die sie mit ihren eigenen Priestern versahen, und welche sie teils von Bischöfen, teils von Laien als Widmung *quoad temporalia et spiritualia* erhalten hatten.

Schon die erste Traditionsnotiz, die uns die Widmung des Stifters darstellt, führt die Pfarre Mautern an erster Stelle auf und bemerkt dazu, daß Altmann von Passau sie dem Stifte behufs Pastoration durch ein Mitglied desselben zuwies.¹⁰⁰ Der Stifter inkorporierte also seiner neuen Stiftung die Pfarre Mautern *quoad temporalia et spiritualia* oder auch „*pleno iure*“, wie sie das Kirchenrecht heute in landläufiger Benennung zu bezeichnen pflegt, so zwar, daß das Stift nicht bloß die Einkünfte derselben bezog, sondern daß es auch ein Mitglied seines Konventes unter Einhaltung seiner Präsentationspflicht gegenüber dem Passauer Diözesanbischof mit der Seelsorge daselbst beehrte. Dieses Recht des Stiftes Göttweig wird in der Traditionsnotiz, welche die Errichtung der Pfarre Mautern, seine Begrenzung und Widmung an Göttweig eingehend berichtet,¹ neuerdings mit denselben Worten ausgesprochen.² Betreffs der übrigen drei Pfarreien Mühlbach, Pyhra und Kilb ist dies weder in der ältesten Traditionsnotiz,³ noch in den ältesten Notizen,⁴ die die Begrenzung und die Pfarrerrichtung berichten, enthalten. Es erscheint darin nirgends das Recht des Stiftes ausgesprochen, daß es ebenso wie bei Mautern berechtigt sei, die Pfarre mit einem Mitgliede des Konventes nach vorausgegangener Präsentation gegenüber dem Passauer Bischofe zu besetzen. Höchstens könnte man dies aus dem unmittelbaren An-

⁹⁸ MG. LL I, 79 c. 24.

⁹⁹ MG. LL, III, 462 und Wähmund, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Oesterreich I, 103.

¹⁰⁰ Fontes 2, VIII, 2 Nr. 1: „Parrochiam ad Muttarin super idem altare sancte Marie delegavit et a fratribus eiusdem loci providendam constituit.“

¹ Fontes 2, VIII, 6 Nr. 8.

² „Eandem parrochiam cum omni sua terminatione super altare s. Marie in monte Kotwigensi tradidit eamque providendam fratribus ipsius cenobii commisit.“

³ Fontes 2, VIII, Nr. 1: „itemque parrochiam ad Mulibach, parrochiam ad Pirchahi, parrochiam etiam ad Chulub cum decimationibus, que ad has pertinent.“

⁴ Fontes 2, VIII, 6 f. Nr. 9, 10, 11.

schluß derselben mit „itemque“ an die unmittelbar vorausgehende Erwähnung der Widmung der Pfarre Mautern anschließen. Aber anderseits kann man wohl mit einigem Rechte annehmen, daß der Stifter seinem Chorherrenstifte das gleiche Recht in bezug auf alle vier alten Pfarreien erteilte, bezw. dieselben „pleno iure“ inkorporierte.

Schwieriger mußte sich dies gestalten, als anfangs Oktober 1094 die Benediktiner aus St. Blasien im Schwarzwalde unter Abt Hartmann einzogen und ein Teil der in Göttweig zurückgebliebenen Chorherren zu denselben übertrat. Die Benediktiner der reformierten Hirsauer Observanz sollten nach den kanonischen Gesetzen auf den vom Stifte weit entlegenen Pfarrstationen nicht allein dauernd verweilen, die Chorherren hingegen waren gewohnt, das Recht der Seelsorge für sich zu beanspruchen. Es mochten also die in den Benediktinerkonvent übergetretenen früheren Augustinerchorherren diese Auffassung in den Benediktinerkonvent hineingetragen haben. Uebrigens konnte auch dieser bei größeren Seelsorgestationen, die eine größere Zahl von Seelsorgern erforderte, in der Weise seine Ordensregel überschreiten, daß er in die Pfarreien wie in kleine Zellen eine geringe Zahl von Ordensbrüdern verlegte, welche daselbst die Seelsorge versahen und sonst genau wie im Mutterhause die Ordensregel beobachteten.

Auffallend erscheint deshalb die Tatsache, daß Göttweig in dem unechten Ulrichdiplome von angeblich 1096⁵ in bezug auf alle bisher erworbenen Pfarreien und in der gleichfalls unechten Ulrichurkunde über die Pfarre Kilb⁶ sich bezüglich dieser speziell die Inkorporation „quoad temporalia et spiritualia“ oder auch „pleno iure“ von Bischof Ulrich von Passau angeblich bestätigen läßt. Allerdings war der Grund zur Abfassung dieser unechten Urkunden ein vorwiegend anderer, wie ich bereits an anderer Stelle nachgewiesen habe.⁷ Allein gerade der Umstand, daß in diesen unechten Urkunden mit gleicher Beharrlichkeit darauf hingewiesen wird, daß der hl. Altmann von Passau dem Stifte diese Pfarreien mit dem Rechte, sie durch Mitglieder des Konventes pastorieren zu lassen, übertragen hat, läßt uns doch darauf schließen, daß der spätere Benediktinerkonvent in dieser Hinsicht Schwierigkeiten begegnet haben muß; denn nur diese

⁵ Fontes 2, LI, 22 Nr. 11: „qualiter ego Ovdalricus . . . Pataviensis ecclesie episcopus omnes parrochias cum antiquitus prefixis terminis earum, quas bone memorie Altmannus episcopus antecessor meus super altare sancte Marie in monte Kötewigensi delegavit et providendas fratribus ipsius loci commisit, . . . ecclesiastica auctoritate confirmavi.“

⁶ Fontes 2, LI, 28 Nr. 14. Das Formular ist hier das gleiche wie in Nr. 11, nur handelt es sich hier bloß um die Pfarre Kilb.

⁷ Vgl. meine Abhandlung „Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig“ im Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich IX, 76 ff.

rechtfertigen die beharrliche Aufnahme dieses auf die volle Inkorporation „quoad spiritualia et temporalia“ hinweisenden Passus in den unechten Ulrichurkunden, die für die echten Regimmarurkunden die Vorlage bildeten.⁸ so daß also auch in diesen letzteren echten Passauer Bischofsurkunden dieses Recht tatsächlich bestätigt⁹ erscheint. Es hatte mithin Göttweig die Pfarreien Mautern, Mühlbach, Kilb und Pyhra spätestens bestimmt in den Jahren 1122—1130 „quoad temporalia et spiritualia“ inkorporiert erhalten.

Nicht wenig auffallend erscheint nun die Tatsache, daß Bischof Diepold von Passau in einer eigenen Urkunde vom Jahre 1184¹⁰ dem Stifte Göttweig, welches, wie er sagt, bisher das Präsentationsrecht über die Pfarre Pyhra ausübte, erst die Inkorporation derselben „quoad temporalia tantum“ zuspricht. Es wird darin eigens erwähnt, daß das bisher mit der Widmung an das Stift seitens des hl. Altmann für den Unterhalt des Pfarrers reservierte Drittel aller Zehente nun dem Spital des Stiftes zu fallen solle, wogegen das Stift dem Pfarrer nach seinem Gutdünken die Höhe seines Einkommens anweisen soll. Alle Opfer und Zehente haben aber an das Stiftsspital in Göttweig zu fallen. Der Pfarrer wird aber immer vom Abte in Göttweig bestellt. Es ist hier mit keinem Worte darauf hingewiesen, daß etwa derselbe aus dem Konvente zu Göttweig erwählt werden sollte. Nur die „Institutio“, die wir nach dem kanonischen Rechte als „collativa“, nicht aber als „verbalis“ oder „realis“ auffassen können, gebührt in Hinkunft dem Abte. Bemerkenswert erscheint es hingegen, daß für diese Pfarre das „ius primarum precum“ für alle Zeiten ausgeschlossen sein sollte. Es war also dadurch dem Spital des Stiftes eine Summe vermögensrechtlicher Vorteile zugewendet worden. Diese bildeten denn auch damals eigentlich das wahre Interesse des Stiftes am Besitze der inkorporierten Pfarrkirchen. Es war den Klöstern dieser Zeit weniger darum zu tun, in vielen Pfarrkirchen die Spiritualien zu verwalten, als vielmehr dieselben als nutzbringende Objekte inne zu haben und zu nutzen. Diese Urkunde mit ihren Rechtsbestimmungen fand erst nach mehr als einem halben Jahrhundert durch Papst Alexander IV. am 24. April 1257¹¹ ihre Bestätigung. Sind in der Urkunde des Bischofs Diepold die kanonisch-rechtlichen Bestimmungen noch zu wenig klar formuliert, so tritt uns in letzterer die ganze Sachlage klar definiert vor die Augen. Es handelt sich also hier zweifellos um die Inkorporation der Pfarre Pyhra zum Stifte Göttweig „quoad temporalia tantum“, da von einer Bestellung des Pfarrers aus dem Schoße des Göttweiger Konventes

⁸ Vgl. ebenda S. 94. ⁹ Fontes 2, LI, 44 Nr. 27.

¹⁰ Fontes 2, LI, 67 Nr. 52. ¹¹ Fontes 2, LI, 141 Nr. 135.

keine Rede ist. Tatsächlich finden wir auch in der Folgezeit Säkularpriester auf der Pfarre Pyhra als Pfarrer angestellt. So war Pfarrer Dietmar von Wilhelmsburg vor dem Jahre 1319 Pfarrer in Pyhra, wie sich aus einem Schiedsspruche vom 15. Juni 1319¹² klar ergibt. Auch Pfarrer Kaspar Naechel, welcher am 5. Juni 1437¹³ urkundlich auftritt, ist jedenfalls als Weltpriester anzusehen.

In der Urkunde Papst Alexanders IV. vom 24. April 1257, die übrigens entsprechend der kurialen juridischen Auffassung weit exakter und bestimmter formuliert ist, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß dem Stifte das Patronatsrecht bis dahin auf diese Pfarre zustand, während Bischof Diepold in seiner Urkunde von 1184 sowohl dieses als das Recht des Stiftes auf zwei Drittel der Zehente als demselben bisher zustehend erwähnt. Es muß also mit Bestimmtheit angenommen werden, daß inzwischen in dem Rechtsverhältnis des Stiftes zu den Pfarren eine wesentliche Veränderung vor sich gegangen sein muß, die in die Zeit zwischen zirka 1125 und 1184 fallen muß, da ja doch noch in der Reginmarurkunde nicht das bloße Patronatsrecht, sondern die Inkorporation „pleno iure“ ausgesprochen ist. Schon Urban II. hatte — vermutlich war es auf der Synode zu Clermont 1095 geschehen — den kirchlichen Standpunkt in der Weise festgelegt, daß er bestimmte, die Klöster dürften an ihren Pfarrkirchen ohne Mitwirkung ihrer Diözesanbischöfe keine Priester anstellen. Es wurden also, während die Rechte der Klöster quoad temporalia nicht berührt wurden, ihre Spiritualien dadurch einer restringierenden Revision unterzogen.¹⁴ Zu Ende des 12. Jahrhunderts, also zu einer Zeit, da sich die kirchliche Gesetzgebung besonders reich zu entfalten begann, mußte Alexander III. gleichfalls eingreifen und auf dem III. allgemeinen Konzil im Lateran gegen mannigfache Uebergriffe seitens der Klöster Stellung nehmen. So wurde den Klöstern die Möglichkeit genommen, ohne Präsentation beim Bischof Pfarrvikare zu bestellen und diese ohne Zustimmung des Bischofs wiederum von den Pfarren zu beseitigen.¹⁵ Jedenfalls waren es auch Beschlüsse von Provinzialkonzilien und Diözesansynoden gewesen, welche auf diesen rechtlichen Bestimmungen fußend Aenderungen in den bisherigen Rechtsverhältnissen herbeiführten. Wir werden auch nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß die Bischöfe auf Grund derselben einfach bisherige rechtliche Verhältnisse negierten, wobei ihnen vielfach die Reformbestrebungen, die aus dem Inneren der Orden hervorwuchsen, wesentliche Dienste leisteten;

¹² Vgl. Fontes 2, LI Nr. 296. ¹³ Fontes 2, LII Nr. 1224.

¹⁴ Wahrmund, Das Kirchenpatronatsrecht I. 110.

¹⁵ Wahrmund a. O. I, 124 f.

denn letztere ließen gerade die Verwaltung der Spiritualien den Ordensoberen entbehrlieh erscheinen, so daß sie darauf zuweilen kein besonderes Gewicht legten.

Was wir in verhältnismäßig kurzer Zeit nach Ausstellung der Reginmarurkunde für die Pfarre Pyhra nachweisen können, tritt uns aber auch bei einigen anderen Pfarreien, die zu den ältesten des Stiftes gehören, in unzweideutiger Weise entgegen. So ist dies insbesondere bei der ersten und ältesten Pfarre des Stiftes, bei Mautern der Fall. In dem Privileg des Papstes Urbans VI. vom 26. November 1386 wird ausdrücklich betont, daß dem Stifte bisher bloß das Patronatsrecht über dieselbe zustand. Erst durch dieses Privileg erreichte es die Inkorporation der Temporalienverwaltung, jedoch so, daß immer ein Säkularpriester auf derselben angestellt werden sollte.¹⁶ Noch Pfarrer Jakob, welcher als Pfarrer von Mautern zugleich Chorherr am Kollegiatkapitel in Preßburg war und am 16. Juni 1384¹⁷ urkundlich auftritt, war ein Weltpriester. Erst durch die Bulle Urbans VI. wurde die Pfarre Mautern in der Weise inkorporiert, daß das Stift in den vollen Besitz und Genuß aller Pfarreinkünfte trat, aber dem als Pfarrvikar zu bestellenden Weltpriester aus denselben ausreichende Einkünfte anzuweisen hatte. Diese Inkorporation, die man auch „non pleno iure“ benennt, führt der Passauer Offizial in Wien Leonhard Schauer am 27. Mai 1388¹⁸ und am 20. August 1388¹⁹ in der Weise durch, daß der jeweilige Pfarrvikar daselbst jährlich 30 Pfund Pfennig von der Pfarre an das Stift abzuführen hatte.

Daß es sich hier bestimmt um eine bloße Inkorporation *quoad temporalia tantum* handelte, ergibt sich auch aus der Aufforderung des Bischofs Georg I. von Passau an Göttweig, von nun an gemäß dieser Inkorporation ihm einen Weltpriester für die Pfarre zu präsentieren.²⁰ Erst Papst Bonifaz IX. verleiht dem Stifte die Inkorporation „pleno iure“ durch das Privileg vom 30. März 1398,²¹ indem er ausdrücklich erklärt, daß es von jetzt an an der Stelle eines Säkularpriesters einen Professpriester des Konventes zum Pfarrvikar in Mautern bestellen könne, damit es fürderhin in seinen Einkünften nicht geschädigt werden könne. Damit in Zukunft alle Zweifel ausgeschlossen sind, bestätigte Papst Bonifaz IX. am 31. März 1401 dem Stifte Göttweig die vorangegangene Inkorporation der Pfarre Mautern „pleno iure“.²² Dieses Recht mußte übrigens auch Herzog Wilhelm von Oesterreich in dem mit dem Hochstifte Passau und mit Gött-

¹⁶ Mein Göttweiger Urkundenbuch I in *Fontes rer. Austr.* 2, LI Nr. 782.

¹⁷ *Fontes* 2, LI Nr. 759.

¹⁸ *Fontes* 2, LI Nr. 796.

¹⁹ *Fontes* 2, LI Nr. 798.

²⁰ *Fontes* 2, LI Nr. 855.

²¹ *Fontes* 2, LI Nr. 869.

²² *Fontes* 2, LII Nr. 903.

weig durch Schiedsspruch am 16. November 1401²³ erfolgten Vergleiche wegen der Kirche zu Mautern tatsächlich anerkennen. So sah sich Göttweig genötigt, durch Erlangung neuer Privilegien die in der vorausgehenden Zeit verlorenen Rechte auf diese und andere Pfarren wieder zu gewinnen und die durch die Päpste, Bischöfe und Konzilien neugeschaffene Rechtsordnung der Klöster zu ihren Pfarrkirchen zu durchbrechen.

Doch bald hätte diese Inkorporation auch das grausame Schicksal aller unter Urban VI. und Bonifaz IX. erteilten Inkorporationen ereilt, als letzterer Papst am 22. Dezember 1402 alle unter seinem Vorgänger und ihm erteilten Inkorporationen aufhob, insoweit sie noch keine Rechtskraft erlangt hatten oder insoferne sie nicht durch den Tod derjenigen, welche die betreffenden kirchlichen Benefizien zur Zeit der erfolgten Inkorporation innehatten, in Kraft getreten waren. Nur durch neuerliche Bitte des Abtes von Göttweig ließ sich Papst Bonifaz IX. bewegen, diese Inkorporation durch das Privileg vom 15. Mai 1404²⁴ zu erneuern. Dieses Privileg hatte denn auch zur Folge, daß der Prozeß mit Lorenz Michaelis wegen der Besetzung der Pfarre Mautern am 31. Juli 1405 in Rom zugunsten des Stiftes Göttweig entschieden wurde.²⁵ Dieser Prozeß, sowie der folgende mit Thomas Grossel wurde durch den damals an der römischen Kurie eingewurzelten Mißbrauch der Erteilung von Expektanzen auf frei werdende kirchliche Benefizien verursacht.

Schon im Jahre 1413 begann ein längerer und für Göttweig sehr kostspieliger Prozeß mit Thomas Grossel wegen der Pfarre Mautern,²⁶ der mit dem Siege des Stiftes am 11. Dezember 1413 durch den Rechtsspruch des päpstlichen Auditors Cunczo von Zwola entschieden wurde. Neuerdings erfolgte die Verurteilung des Thomas Grossel am 22. Dezember 1414 zu Konstanz.²⁷ Mehrmalige gleichlautende Urteile der Folgezeit, wie vom 17. Mai 1415 etc. konnten den ärgerlichen Prozeß lange nicht aus der Welt schaffen, bis endlich am 14. August 1416 zu Passau ein Vergleich wegen der großen aufgelaufenen Prozeßkosten durch Vermittlung des Bischofs Georg von Passau zustande kam.²⁸ Aus diesem lehrreichen Schulbeispiele können wir ersehen, wie teuer den kirchlichen Instituten und Klöstern die leichtsinnig an der Kurie damals verkauften Expektanzen durch die daraus entstandenen Prozesse zu stehen kamen.

Eingriffe von kirchlicher Seite in die Rechte des Stiftes

²³ Fontes 2, LII Nr. 909.

²⁴ Fontes 2, LII Nr. 942.

²⁵ Fontes 2, LII Nr. 950.

²⁶ Fontes 2, LII Nr. 1015, 1016, 1018, 1020, 1021, 1033.

²⁷ Fontes 2, LII Nr. 1037.

²⁸ Fontes 2, LII, Nr. 1068.

Göttweig lassen sich ab und zu konstatieren. So ließ Peter Ueberacker, Dechant des Dekanates Mautern, im Jahre 1464 den Pfarrer von Mautern gefangen setzen, dessentwegen Abt Martin von Göttweig sonderbarerweise vorerst bei den auf dem Landtage zu Hadersdorf vertretenen Landständen Klage führte,²⁹ bevor er sich deshalb an den Bischof Ulrich von Passau mit seiner Klage wendete.³⁰ Neuerliche Eingriffe gestattete sich Bischof Christophorus von Passau in die Rechte des Stiftes, indem er am 25. April 1497 die Seelsorge und Administration „in spiritualibus et temporalibus“ in Mautern dem Georg Awer insoferne überträgt, als er ihn zum Provisor an der Pfarrkirche zu Mautern bestellt.³¹ Ja auf die Klage des Abtes bei König Maximilian I. sieht sich dieser am 28. Juli 1497 veranlaßt, das Stift in seinem gekränkten Rechte zu schützen. Er greift sogar, da seine wiederholten Aufforderungen an den Passauer Bischof seitens desselben kein Gehör fanden, zu dem drastischen Mittel, den Rat der Städte Krems und Stein zur Sequestrierung der hochstiftlich Passauischen Güter in Krems und Stein aufzufordern, bis seinem Befehle, die Pfarre Mautern dem Abte von Göttweig zurückzustellen, seitens des Bischofs vollkommen entsprochen worden ist.³² Es war also damals Göttweig direkt genötigt, zum Schutz seines Rechtes gegen die kirchlichen Behörden in einer rein kirchlichen Angelegenheit den weltlichen Arm anzurufen.

Es kann uns deshalb nicht befremden, wenn Abt Matthias nach vorausgegangenem Kapitelbeschlusse am 25. Oktober 1499 den Weltpriester Sixtus Weys aus der Augsburger Diözese als Administrator auf drei Jahre für die Pfarre Mautern bestellte,³³ wodurch er vermutlich den Beschwerden des Passauer Bischofes Christoph in seinem Prozesse mit demselben teilweise den Boden entziehen wollte. Legte man doch zeitweise aus bestimmten, uns oft unbekanntem Gründen auf die Spiritualienverwaltung nicht allzu großen Wert. Daß übrigens gewalttätige, widerrechtliche Eingriffe in die Rechte des Stiftes Göttweig zu Ende des Mittelalters gerade in Mautern nicht zu den Seltenheiten gehörten, beweist der Umstand, daß Papst Alexander VI. selbst am 6. Jänner 1496 in der Klage des Abtes Matthias I. Richter bestellte, welche die Schädigung der Pfarr- und Stifteinkünfte zu Mautern durch den Chorherrn von St. Nikolaus bei Passau Wolfgang Poß und einige Kleriker und Laien zu Mautern untersuchen und das endgültige Urteil hierüber fällen sollten.³⁴ Es hatte somit die durch Papst Bonifaz IX. „pleno iure“ verfügte Inkorporation der Pfarre Mautern zum Stifte Göttweig selbst

²⁹ Fontes 2, LII Nr. 1562, 1565.

³⁰ Fontes 2, LII, Nr. 1574.

³¹ Fontes 2, LV Nr. 2152.

³² Fontes 2, LV Nr. 2159.

³³ Fontes 2, LV Nr. 2211.

³⁴ Fontes 2, LV Nr. 2123.

kirchliche Oberbehörden in der Folgezeit nicht gehindert, sich willkürliche Eingriffe in die Rechte des Stiftes zu erlauben und dieselben so in Frage zu stellen. Uebrigens weist das Inkorporationsprivileg desselben Papstes vom 15. Mai 1404³⁵ in dunklen Umrissen auf den dieser Inkorporation vorausgegangenen Entwicklungsgang in der Rechtsstellung der Pfarre Mautern zum Stifte Göttweig hin und führt an, daß das Stift durch eine sehr lange Zeit die Kirche und deren Einkünfte auf Grund alter Schenkungsurkunden zur eigenen Nutznießung innehatte, allein durch die Herrschsucht weltlicher Herren und aus anderen Ursachen dann genötigt war, sie durch Säkularpriester verwesen zu lassen. Dieser Passus des Privilegs scheint auf eine Eingabe seitens des Stiftes Göttweig zurückzugehen, welche wohl eine Stiftstradition in dunkeln Umrissen enthalten mag, aber durchaus ungeeignet ist, uns über den der Inkorporation Bonifaz' IX. vorausgehenden Verlust der früheren, durch den Stifter erteilten „unio“ nur einigermaßen ausreichend aufzuklären.

Die alte P f a r r e K i l b erscheint gleicher Weise dem Stifte Göttweig von der ältesten Zeit an schon durch den Stifter selbst, in bezug auf die Temporalien- und Spiritualienverwaltung, oder wie das moderne Kirchenrecht sich landläufig ausdrückt, „pleno iure“ inkorporiert. Diese Tatsache wird denn auch durch Bischof Reginmar von Passau in seiner Urkunde von 1125—1130 anerkannt und bestätigt.³⁶ Bei dieser Pfarre läßt sich dann noch durch eine Urkunde des Göttweiger Professoren Waltram Ottinger aus Stein von zirka 1300, der darin feststellt, daß er im Jahre 1278 am 11. September auf Befehl des Abtes die Pfarre Kilb übernommen hatte und nahezu zehn volle Jahre inne hatte, und die dem Stifte daselbst zustehenden Zehentrechte bezeugt, klar erweisen, daß die alte Inkorporation „pleno iure“ damals noch zu Recht bestand und auch vom Stifte praktisch gehandhabt wurde. Aber auch hier scheint später durch das Benefiziumsverleihungsunwesen der nachmaligen Zeit eine schwere Erschütterung der bestehenden Rechtsverhältnisse erfolgt zu sein. Quittiert doch am 21. Jänner 1475 der päpstliche Vizethesaurar Thomas dem Pfarrer Wenzel Mandel die Zahlung der Annaten im Betrage von 38 Kammergulden und 37 Pfennig, welche derselbe für die Pfarre Kilb durch den Prokurator Ulrich Entzberger an der römischen Kurie bezahlt hat.³⁷ Zu Ende des 15. Jahrhunderts muß sogar an der Kurie ein langwieriger Prozeß wegen der Besetzung dieser Pfarre mit Michael Hüpler zwischen diesem und Kilian Geyer im Gange gewesen sein, wie aus den Berichten des Göttweiger Prokurators Rupert Spiegl in Rom vom 23. Sep-

³⁵ Fontes 2, LII Nr. 942.

³⁶ Fontes 2, LI Nr. 27.

³⁷ Fontes 2, LV Nr. 1834.

tember 1496,³⁸ 9. Juni 1499³⁹ und 1. Juli 1499⁴⁰ deutlich hervorgeht, aus dem Kilian Geyer endlich siegreich hervorging. Ueber die Pfarre Mühlbach sind uns nur überaus spärliche Nachrichten aus der Zeit nach der Stiftung erhalten, so daß wir den Entwicklungsgang hier nicht mit Klarheit verfolgen können.

Die Pfarre Nalb erscheint gleichfalls in der Bestätigungsurkunde Bischof Reginmars von Passau von 1125—1130⁴¹ aufgenommen unter denen, welche als „pleno iure“ inkorporierte Pfarreien aufgeführt werden. Jedoch schon um das Jahr 1225 finden wir den Magister Heinrich, einen Weltpriester, als Pfarrer daselbst.⁴² Auch der in dem Zehentstreite zwischen der Pfarre Nalb mit dem Stifte St. Pölten am 24. November 1332 urkundlich aufgeführte Pfarrer Magister Heinrich⁴³ ist jedenfalls auch als Weltpriester anzusprechen. Es war also vom Stifte damals die Inkorporation betreffs derselben nicht in ihrer vollen Ausdehnung rechtlich ausgeübt worden. Es muß uns deshalb um so mehr auffallen, daß Papst Urban VI. durch Privileg vom 26. November 1386 dem Stifte Göttweig die Inkorporation „quoad temporalia“ betreffs der Pfarre Nalb erst wieder erteilt.⁴⁴ Dieselbe wird dann vom Passauer Offiziale in Wien Leonhard Schauer am 27. Mai 1388⁴⁵ und zum zweiten Male am 20. August 1388⁴⁶ in der Weise durchgeführt, daß bestimmt wird, es habe der jeweilige Pfarrer von Nalb aus seinem Pfarr-einkommen 60 Pfund Wiener Pfennig an das Stift jährlich zu leisten. Diese Inkorporation wird dann auch am 31. März 1401 von Papst Bonifaz IX. bestätigt.⁴⁷ Daß nun diese Pfarre von der Aufhebung aller Inkorporationen seitens des Papstes Bonifaz IX. vom 22. Dezember 1402 nicht betroffen wurde, das geht daraus hervor, daß der Pfarrer Konrad von Nalb sich am 26. März 1416⁴⁸ urkundlich verpflichtet hat, den nach dem Urteile des Bischofs Georg von Passau festzusetzenden Jahreszins an das Stift Göttweig zu leisten.

Am 28. Juni 1446 gelobte Johann Pachmulner dem Abte Wolfgang II. von Göttweig als der auf Grund der „preces primariae“ seitens des Königs Friedrichs IV. auf die Pfarre Nalb präsentierte Pfarrer abermals, von derselben den auf Grund der Inkorporation festgesetzten Jahreszins zu leisten.⁴⁹ So blieb es also bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, wo in einem Reiseberichte über die Romfahrt des Göttweiger Abtes Matthias I. vom 15. November 1495 erwähnt wird, daß dem Stifte Göttweig

³⁸ Fontes 2, LV Nr. 2136.

⁴⁰ Fontes 2, LV Nr. 2206.

⁴² Fontes 2, LI Nr. 93.

⁴⁴ Fontes 2, LI Nr. 782.

⁴⁶ Fontes 2, LI Nr. 798.

⁴⁸ Fontes 2, LII Nr. 1057.

³⁹ Fontes 2, LV Nr. 2203.

⁴¹ Fontes 2, LI Nr. 27.

⁴³ Fontes 2, LI Nr. 377.

⁴⁵ Fontes 2, LI Nr. 796.

⁴⁷ Fontes 2, LII Nr. 903.

⁴⁹ Fontes 2, LII Nr. 1329.

unter anderen auch die Pfarre Nalb neuerdings, und zwar „pleno iure“ inkorporiert werden sollte, wofür 200 ungarische Gulden durch einen Wechsel zu bezahlen waren. Diese war aber bis dahin noch nicht erfolgt, weshalb die Sache damals noch anhängig war.⁵⁰ Aber auch nachher war die Angelegenheit noch keineswegs in einer für das Stift Göttweig günstigen Weise geordnet worden, wie sich aus dem Bericht des Göttweiger Prokurators an das Stift vom 1. Juli 1499⁵¹ deutlich ergibt. Die Ursache war das hohe Alter Alexanders VI. Rupert Spiegl, der Göttweiger Prokurator an der Kurie, war besorgt, daß durch einen baldigen Tod des Papstes alle Unkosten für das Inkorporationsprivileg vergeblich sein könnten. Man wollte deshalb damals noch zuwarten.

Bischof Reginmar von Passau bestätigt in seiner Urkunde von 1125—1130⁵² Göttweig auch den Besitz der Pfarre Petronell. Auch hier scheinen sich die Erklärungen der Narratio auf die Inkorporation derselben in bezug auf die Spiritualien- und Temporalienverwaltung, d. i. „pleno iure“ zu beziehen. Allein die Bestellung Friedrichs von Plankenstein zum Pfarrer daselbst vor dem Jahre 1300, dessentwegen das Stift sogar um die Dispens vom „defectus“ des kanonischen Alters bittlich einschreiten mußte, da er erst das 18. Lebensjahr erreicht hatte, spricht dagegen. Erzbischof Konrad von Salzburg erteilte tatsächlich die erbetene Dispens durch Urkunde vom 25. Juli vor dem Jahre 1300,⁵³ wodurch es dem Stifte möglich war, diesen jungen Herrn auf die Pfarre Petronell zu präsentieren, von dem man sich einen großen Nutzen für das Stift nach allen Richtungen hin versprach. Es war mithin damals die Inkorporation „pleno iure“ im heutigen kirchenrechtlichen Sinne nicht in Uebung gewesen. Fast ein Jahrhundert später erteilte Papst Bonifaz IX. durch Privileg vom 18. November 1396 Göttweig die Inkorporation in bezug auf die Temporalienverwaltung.⁵⁴ Es wird darin angeführt, daß deren Einkünfte die Summe von 300 Mark Silber nicht übersteigen. Zu Ende des 15. Jahrhunderts muß Göttweig an der Kurie um die Erteilung der Inkorporation „pleno iure“ abermals bittlich eingeschritten sein, da im Berichte über die Romreise des Abtes Matthias I. von Göttweig vom 15. November 1495⁵⁵ ausdrücklich die Pfarre Petronell angeführt ist, welche dem Stifte neben anderen inkorporiert werden sollte, wofür aber 200 ungarische Gulden durch Wechsel zu bezahlen waren. Deren Zahlung war aber noch nicht erfolgt, weshalb die Angelegenheit noch in

⁵⁰ Fontes 2, LV Nr. 2117.

⁵¹ Fontes 2, LV Nr. 2206.

⁵² Fontes 2, LI Nr. 27.

⁵³ Fontes 2, LI Nr. 220 und die vorausgehenden Urkunden Nr. 216, 217, 218.

⁵⁴ Fontes 2, LI Nr. 857.

⁵⁵ Fontes 2, LV Nr. 2117.

Schwebe blieb. Die Verhandlungen hierüber waren am 1. Juli 1499 noch nicht beendet. Der Göttweiger Prokurator Rupert Spiegel hatte es unterlassen, diese Sache an der Kurie zu urgieren, da er fürchtete, daß bei dem hohen Alter des Papstes alle Auslagen bei dem etwaigen Tode desselben vergeblich seien.⁵⁶

Zu den ältesten Pfarren des Stiftes Göttweig zählt auch die Pfarre zu St. Veit a. d. Gölsern. Wenn auch diese Pfarre in der Urkunde Bischof Reginmars von Passau von 1125—1130 noch keineswegs angeführt erscheint, so bleibt es doch sicher, daß ihre Gründung noch in die ersten Jahrhunderte des Bestandes des Stiftes fällt. Sie dürfte noch in das 12. Jahrhundert zu verlegen sein. Diese wurde denn auch in der Folgezeit wiederholt urkundlich nachweisbar mit Göttweiger Professen besetzt und war zu Ende des 14. Jahrhunderts und im 15. Jahrhundert zu Zeiten das Ruheplätzchen der resignierten Göttweiger Aebte, welche nach dem Verzicht auf die Abtei sich hierher zurückzogen. So erhielt durch Urkunde vom 21. Oktober 1385 Abt Ulrich II. Pirichfelder nach seiner Resignation die Pfarre St. Veit, welche, wie ausdrücklich vermerkt ist, dem Stifte „pleno iure“ inkorporiert war.⁵⁷ Wann diese Inkorporation und von wem sie dem Stifte erteilt wurde, darüber fehlen uns die Urkunden. Vielleicht leitete man ihre Inkorporation von der der Pfarre Pyhra rechtlich her, welche ja gleich ursprünglich Göttweig „pleno iure“ vom Stifter inkorporiert worden war. Auch Abt Friedrich II. Techler erscheint nach seiner Resignation urkundlich als Pfarrer von St. Veit am 4. Jänner 1403.⁵⁸

Ein weiterer Fall tritt uns bei Abt Wolfgang II. von Göttweig entgegen, welcher durch die Papsturkunde Nikolaus' V. vom 23. Mai 1454 mit der Pfarre St. Veit bedacht wurde, nachdem er, obgleich noch im jugendlichen Alter stehend, wegen Körperschwäche und aus anderen Ursachen auf die Abtwürde in Göttweig Verzicht geleistet hatte.⁵⁹ Die Papsturkunde führt ausdrücklich als Grund dieser Verleihung an, daß dadurch vermieden werden soll, daß er etwa zur Schande seiner Würde zu bitteln gezwungen werde. Auch hier wird eigens auf das dem Stifte zustehende Recht der Inkorporation „pleno iure“ hingewiesen. Noch am 30. September 1464 wird derselbe urkundlich als Pfarrer daselbst erwähnt.⁶⁰ Am 13. Oktober 1464 tritt er urkundlich seine Rechte darauf an das Stift gegen eine entsprechende Schadloshaltung ab.⁶¹

⁵⁶ Fontes 2, LV Nr. 2206. ⁵⁷ Fontes 2, LI Nr. 773.

⁵⁸ Vgl. Fontes 2, LII Nr. 923.

⁵⁹ Fontes 2, LII Nr. 1397: „quod licet ipse in iuvenili etate constitutus existat nihilominus propter debilem sui corporis complexionem et ex certis aliis rationabilibus causis dubitat posse longe tempore eidem monasterio esse fructuosus.“

⁶⁰ Fontes 2, LII Nr. 1630. ⁶¹ Fontes 2, LII Nr. 1634.

Besonders bemerkenswert erscheint aber der Fall, daß Abt Lorenz und der Konvent von Göttweig durch Urkunde vom 18. Dezember 1469 dem Weltpriester Konrad Coci die ihrem Stifte „pleno iure“ inkorporierte Pfarre St. Veit a. d. Gölsen unter genau umschriebenen Bedingungen verleihen.⁶² Ausdrücklich bemerken sie darin, daß sie berechtigt sind, die Pfarre mit einem Stiftsprofessen zu besetzen, daß sie aber mit Rücksicht auf die regulare Disziplin von ihrem Rechte Umgang nehmen. Hier erfahren wir somit eine der gewichtigsten Ursachen, welche das Stift veranlaßten, sein Recht auf die Ausübung der Inkorporation der Pfarren „pleno iure“ zeitweilig aufzugeben. Es waren interne Ordensangelegenheiten, besonders die Sorge um die Aufrechterhaltung der Disziplin im Sinne der Benediktiner-Ordensregel, welche da zur Besetzung der „pleno iure“ inkorporierten Pfarre mit Säkularpriestern führten.

Die „pleno iure“ bestehende Inkorporation muß denn auch notwendigerweise dieselbe rechtliche Stellung der durch Dismembration aus der Pfarre St. Veit und Hainfeld neu entstandenen Pfarre Kleinzell herbeigeführt haben. Schon vor Errichtung derselben wohnten bei der daselbst bestehenden Kirche zwei Göttweiger Professen, die allem Anscheine nach an der Pfarre St. Veit a. d. Gölsen als Hilfspriester angestellt, aber in Kleinzell disloziert waren. Als nun diese Kirche am 2. Februar 1330⁶³ zur Pfarrkirche erhoben wurde, ging das der Mutterpfarre zustehende Recht der Inkorporation „pleno iure“ auch auf die Tochterkirche und Pfarre Kleinzell über. Allerdings werden wir annehmen müssen, daß hiezu noch die Bestätigung des Passauer Bischofs als Diözesanbischofs treten mußte, wenn uns auch die darauf bezügliche Urkunde nicht mehr vorliegt.

Ein nicht minder interessanter Fall von Dismembration tritt uns bei der Pfarre Hofstetten entgegen, welche heute nach Grünau benannt ist. Diese war von der Familie der Herren von Weißenburg a. d. Pielach gegründet, bezw. bestiftet worden. Es stand ihnen deshalb auch das Patronatsrecht darauf zu, obgleich der Pfarrsprengel aus der alten Pfarre Kilb exszindiert worden war, die gleich bei der Gründung vom Stifter dem Stifte Göttweig „pleno iure“ inkorporiert worden war. Erst durch Schenkung seitens der Brüder Dietrich und Otto von Weißenburg einerseits und der Brüder Otto und Georg von Weißenburg andererseits, gelangte das Stift Göttweig am 4. März 1331 in den Besitz des Patronatsrechtes, das sich Abt Otto von Göttweig unter Vorlage der darüber ausgestellten Urkunde persönlich vom Bischofe Albert von Passau bestätigen ließ.⁶⁴ Auf Grund dieses

⁶² Fontes 2, LI Nr. 1754.

⁶³ Fontes 2, LI Nr. 360.

⁶⁴ Fontes 2, LI Nr. 368.

Patronatsrechtes inkorporierte nun derselbe Bischof am 10. Februar 1332 dem Stifte Göttweig die Pfarre Hofstetten (Grüna u) „pleno iure“ und bestimmte, daß dasselbe darauf einen Säkularpriester oder einen Ordensprofessen des eigenen Konventes als Pfarrer bestellen könne.⁶⁵ Wir ersehen daraus, daß man damals die Scheidung zwischen Inkorporation „pleno iure“ und „non pleno iure“ nicht gerade scharf vornahm. Auch war man nicht darauf bedacht, allzu großes Gewicht auf die ausschließliche Anstellung von Stiftsprofessen auf den „pleno iure“ inkorporierten Pfarren zu legen.

Hatte Bischof Albert von Passau noch am 27. November 1330 den Neureutzehent in der Pfarre Hofstetten als dem Hochstifte Passau gehörig für eine Schuld von 60 Pfund Wiener Pfennig an Gotschalk den Vlachenecker verpfändet,⁶⁶ so schenkt er durch Urkunde vom 15. Juni 1332 Göttweig den Zehent in den Pfarren Hofstetten, Kirchberg und St. Veit⁶⁷ gegen die Verpflichtung zur Abhaltung eines Jahrtages für ihn. Auch hieraus können wir schließen, daß alle alten Zehentwidmungen seitens der Passauer Bischöfe an das Stift Göttweig nur den Status quo der Widmung ins Auge faßten, während alle Zehente von Neurodungen bzw. von durch solche entstandenem Ackerland tatsächlich in der Folgezeit dem Bischofe von Passau zustanden.

Bei der Pfarre Hofstetten kehrt uns der sonderbare Fall wieder, daß ein Prozeß zwischen dem Abte von Göttweig einerseits und dem jungen Tyrnstayner andererseits über das Patronatsrecht der Pfarrkirche zu Hofstetten nicht, wie es nach dem kanonischen Rechte erfordert wurde, von dem kirchlichen Gerichte im ordentlichen Instanzenzuge, sondern von den Herzogen Albrecht II. und Otto dem Fröhlichen von Oesterreich im Hofgerichte am 31. März 1337 entschieden wurde, nachdem sie die darauf bezüglichen Urkunden nach deren Vorlage einsahen, und alle in Betracht kommenden Teile verhört hatten.⁶⁸

Um so merkwürdiger erscheint es nun, wenn Papst Urban VI. durch sein Privileg vom 26. November 1386 Göttweig unter anderen auch die Pfarre Hofstetten inkorporiert und in dieser Urkunde bloß die Inkorporation „quoad temporalia“ mit Ausnahme des Rechtes der Anstellung von Stiftsprofessen darauf ausspricht,⁶⁹ während doch das Stift seit 10. Februar 1332, also durch mehr als ein halbes Jahrhundert, tatsächlich die Inkorporation „pleno iure“ auf Grund der Vergünstigung des Bistums Passau bereits rechtlich innehatte. Das Privileg Urbans VI. wurde dann am 31. März 1401 von Papst Bonifaz IX. bestätigt.⁷⁰

⁶⁵ Fontes 2, LI Nr. 372.

⁶⁶ Fontes 2, LI Nr. 366.

⁶⁷ Fontes 2, LI Nr. 375.

⁶⁸ Fontes 2, LI Nr. 393.

⁶⁹ Fontes 2, LI Nr. 782.

⁷⁰ Fontes 2, LII Nr. 903.

Tatsächlich finden wir die Pfarre in der Folgezeit mit Weltpriestern besetzt, die aber eine jährliche Rente von dem Pfarr-einkommen an das Stift zu leisten hatten.⁷¹ Auch kehrt uns hier der interessante Fall wieder, daß das Stift genötigt war, einflußreichen Persönlichkeiten am Hofe des Landesfürsten eine ein-trägliche Pfarre als Pfründe zu verleihen, deren Pfründenein-kommen dieselben nutznießten, ohne persönlich den Pfarr-obliegenheiten, den Offizien zu entsprechen. So war Hofstetten 1405 an Artolf von Pölan verliehen,⁷² am 13. Oktober 1407 wurde sie an Augustin von Judenburg, den Schreiber Herzog Leo-polds IV., verliehen,⁷³ welcher sich durch Revers verpflichtete, jährlich die 30 Pfund Wiener Pfennig an das Stift aus dem Pfründeneinkommen zu leisten,⁷⁴ wie es bei der Durchführung der von Papst Urban VI. erteilten Inkorporation vom Passauer Offiziale in Wien am 20. August 1388 ausgesprochen worden war.⁷⁵ Diese erließ ihm aber das Stift auf Bitten des Herzogs und seiner Räte am 22. April 1408.⁷⁶

Auch in der Folgezeit finden wir immer Weltpriester als Inhaber dieser Pfarre, die den Jahreszins von 30 Pfund Pfennig an das Stift zu leisten hatten. Nur am 3. September 1479 erlassen Abt Lorenz und der Konvent von Göttweig dem Georg von Mainberg (Mainburg), Pfarrer zu Hofstetten, den Jahreszins von 30 Pfund Pfennig in Anbetracht seiner und seiner Familie schätzenswerter Dienste, welche sie dem Stifte geleistet haben.⁷⁷ Daß aber das Stift Göttweig die schon einmal „pleno iure“ be-sessene Inkorporation über diese Pfarre neuerdings mit Erfolg zu erreichen suchte, darüber belehrt uns der Bericht über die Reise des Abtes Matthias I. von Göttweig nach Rom vom 15. No-vember 1495,⁷⁸ wonach Göttweig tatsächlich schon die Inkorporationsurkunde „pleno iure“ über die Pfarre zu Hofstetten neben anderen erlangt hatte, wofür es 200 ungarische Gulden durch Wechsel zu zahlen hatte. Da es aber diese Summe noch nicht bezahlt hatte, so blieb die Angelegenheit noch in Schweben. Diese Urkunden sind jedoch nicht ausgefertigt worden, da Papst Ale-xander VI. noch am 11. November 1498 dem Priester Georg Porl aus der Passauer Diözese die durch Resignation des Pfarrers Michael Lettmann vakante Pfarre in Hofstetten verlieh.⁷⁹ Uebri-gens berichtete am 1. Juli 1499 der Göttweiger Prokurator an der Kurie nach Göttweig, er habe mit Rücksicht auf das hohe Alter des Papstes in dieser Angelegenheit nichts unternommen, da er fürchte, daß durch den Tod des Papstes die erteilten Privilegien

⁷¹ Fontes 2, LII, Nr. 946, 954, 969, 971, 972 usw.

⁷² Fontes 2, LII Nr. 946. ⁷³ Fontes 2, LII Nr. 954.

⁷⁴ Fontes 2, LII Nr. 969. ⁷⁵ Fontes 2, LI Nr. 798.

⁷⁶ Fontes 2, LII Nr. 971, 972. ⁷⁷ Fontes 2, LV Nr. 1923.

⁷⁸ Fontes 2, LV Nr. 2117. ⁷⁹ Fontes 2, LV Nr. 2187.

ihre Rechtskraft verlieren und dann die dadurch erwachsenen Unkosten und Auslagen vergeblich wären.⁸⁰

Nicht uninteressant ist ferner die Tatsache, daß vor dem Jahre 1388 dem Pfarrer von Mautern das Patronatsrecht über die aus der Pfarre Mautern exszindierte Pfarre Rossatz und dem Pfarrer zu Hofstetten dasselbe über die aus seiner Pfarre exszindierte Pfarre Rabenstein zustand. Trotzdem daß eigentlich beide alte Pfarren dem Stifte „iure pleno“ vorher inkorporiert worden waren, war das Patronatsrecht über die Tochterkirchen nicht, wie man es rechtlich erwarten würde, dem Abte von Göttweig, sondern dem betreffenden Pfarrer der Mutterpfarrkirche zugesprochen worden. Erst gelegentlich der durch Papst Urban VI. erteilten Inkorporation der Pfarreien Mautern und Hofstetten mit ihrer Temporalienverwaltung wurde am 20. August 1388 durch den Passauer Offizial Leonhard Schauer in Wien bestimmt, daß dieses Patronatsrecht von nun an nicht mehr den jeweiligen Pfarrern der Mutterkirchen, sondern dem Abte und Stifte von Göttweig zustehen solle, welche von da an im Falle der Erledigung der Pfarreien das Präsentationsrecht ausüben sollten.⁸¹ Dieses Recht scheint nun in der Folgezeit abermals seitens der Pfarrer von Mautern und Hofstetten angefochten worden zu sein, da es bei einer abermaligen Entscheidung eines diesbezüglichen Rechtsstreites vom 25. Oktober 1429 ausdrücklich dem Stifte Göttweig reserviert wurde.

Die dem Stifte Göttweig schon seit dem 12. Jahrhundert gehörige Pfarre zu Nappersdorf muß im Mittelalter von Weltpriestern, die darauf auf Grund des Patronatsrechtes bestellt wurden, versehen worden sein. Nur äußerst wenige Daten stehen uns diesbezüglich behufs Beurteilung zur Verfügung. Nur aus einem Streite des Stiftes mit dem Pfarrer Christoph Pabinger daselbst vom Jahre 1468,⁸² ersehen wir, daß derselbe ein Säkularpriester war. Dieser Streit wurde noch vor dem 1. Mai 1468 durch Schiedsspruch ausgetragen. Im Jahre 1496 bemühte sich Abt Matthias I. gelegentlich seiner Romfahrt um die Inkorporation dieser Pfarre. Jedoch war diese Angelegenheit 1499 noch nicht erledigt, da man mit Rücksicht auf das hohe Alter des Papstes noch zuwarten wollte, um zu verhüten, daß der Tod des Papstes alles vereitle.

Gegen die zu rücksichtslose Ausnützung der „pleno iure“, d. i. mit Spiritualien- und Temporalienverwaltung inkorporierten Pfarrkirchen wendeten sich im Mittelalter Provinzial- und allgemeine Konzilien. So bestimmte das Provinzialkonzil von Salzburg vom Jahre 1274, daß für dieselben den Diözesanbischöfen

⁸⁰ Fontes 2, LV Nr. 2206.

⁸¹ Fontes 2, LI Nr. 798.

⁸² Fontes 2, LII Nr. 1731.

geeignete Priester zu präsentieren seien, welche sie auf die Dauer anstellen und ihnen aus dem Pfründeneinkommen ausreichende Einkünfte anweisen sollen, widrigenfalls die Bischöfe nach Ablauf von drei Monaten selbständig die Benefizien besetzen können.⁸³ Aeufßerst scharf präzisierte das allgemeine Konzil von Vienne von 1311 den kirchlichen Standpunkt, indem es bestimmte, daß den Pfarrvikaren als Pfründeninhabern ein entsprechendes und ausreichendes Einkommen von den geistlichen Instituten anzuweisen sei, widrigenfalls „iure devolutionis“ der Diözesanbischof berechtigt ist, diese „portio congrua“ zu bestimmen.⁸⁴ Auch das Mainzer und Trierer Provinzialkonzil von 1310 griffen damals das Institut der Inkorporationen an, suchten es bezw. einzuschränken. Allein alle diese Anläufe, das Inkorporationsrecht einzuschränken und dem daraus fließenden Unwesen zu steuern, hatten nur zeitweiligen und partiellen Erfolg, bis endlich im 16. Jahrhundert das Konzil von Trient mit energischer Hand eingriff, die Freiheit der kirchlichen Benefizien schützte und die Schmälerung derselben durch Inkorporation etc. teils verbot, teils erschwerte, so daß von da an die alten Klagen verstummen. Das Tridentinum hat jedenfalls dadurch einen Wandel zum Besseren angebahnt.⁸⁵

Fassen wir die Resultate unserer obigen Untersuchungen zusammen, so ergibt sich klar, daß Göttweig schon vom Stifter, dem hl. Altmann, Bischof von Passau, die Inkorporation der ältesten Pfarreien in bezug auf die Temporalien- und Spiritualienverwaltung zugleich mit dem Rechte der Anstellung von Stiftsprofessen auf denselben „pleno iure“ erhalten hatte. Allein im Laufe der nächsten Zeit muß vermutlich durch Bischof Konrad von Passau im 12. Jahrhundert in dieses Recht des Stiftes irgendwie Bresche gelegt worden sein, da wir schon im 13. Jahrhundert bei einer Reihe von Pfarren nachgewiesen haben, daß dieses Recht vom Stifte nicht ausgeübt wurde, sondern nur mehr das Patronatsrecht in Anspruch genommen wurde. Erst Papst Urban VI. verleiht dem Stifte die Inkorporation mit dem Rechte der Temporalienverwaltung betreffs der Pfarren Mautern, Nalb und Hofstetten am 26. November 1386,⁸⁶ Papst Bonifaz IX. die der Pfarre Petronell am 18. November 1396.⁸⁷ Derselbe Papst inkorporiert am 30. März 1398 Göttweig die Pfarre Mautern in bezug auf Temporalien- und Spiritualienverwaltung mit dem Rechte der Anstellung eines Stiftsprofessen auf denselben, d. i. nach der heutigen Terminologie zu „pleno iure“, was er am

⁸³ Warhmund, Das Kirchenpatronatsrecht und seine Entwicklung in Oesterreich I, 180, Anm. 127.

⁸⁴ Ebenda I, 136 Anm. 84.

⁸⁵ Ebenda I, 183 f.

⁸⁶ Fontes 2, LI Nr. 782.

⁸⁷ Ebenda Nr. 857.

15. Mai 1404 nach vorausgegangener Aufhebung der Inkorporationen neuerdings bestätigt.⁸⁸ Von maßgebender Seite ging man in der Folgezeit dem „Inkorporationsunwesen“ energisch zu Leibe. Hatten sich durch zwei Jahrhunderte verschiedene Synoden gegen dasselbe gewendet, da es ein Mittel zur Umgehung der kirchlichen Kumulationsverbote war, aber allerdings dabei oft keinen ausreichenden Erfolg erzielt, so hatte Papst Martin V. auf dem Konzil von Konstanz die Aufhebung der seit Gregors XI. Tode noch nicht durchgeführten, sowie derjenigen Inkorporationen zugestanden, bezüglich derer die Benachteiligten die Kassierung beantragen würden. Ja das Konzil selbst hat sogar alle ohne triftigen Grund und unter Vorspiegelung falscher Tatsachen hin geschehenen Inkorporationen als nichtig erklärt. Auch Herzog Albrecht IV. von Oesterreich griff hier ein. Zuerst scheint er im Jahre 1419 einen Verzicht der Prälaten auf die Inkorporationsrechte gefordert zu haben und dann erlangte er, als dies erfolglos war, von Papst Martin V. den Befehl an alle Benediktiner- und Augustinerklöster, sie sollten in den „pleno iure“ inkorporierten Pfarreien Säkularkleriker mit einer ausreichenden Kongrua anstellen, um die Schädigung der Spiritualienverwaltung zu beseitigen.⁸⁹

Wenn wir trotz der Inkorporation „pleno iure“ auf solchen Pfarreien in der Folgezeit Säkularpriester antreffen, so war einer der Hauptgründe die Sorge für die regulare Disziplin im Kloster. Man wollte einzelne Professen des Stiftes oder eine kleinere Zahl derselben zu Zeiten, wo man unter dem Einflusse von kirchlichen Reformbestrebungen die klösterliche Disziplin straff anzog, nicht sich selbst überlassen und fernab vom Kloster der Seelsorge widmen, sondern ersetzte sie eben durch Weltpriester, die man dem Bischofe von Passau einfach präsentierte. Es mag einerseits diese Zurückhaltung der Ordensprofessen für die Bewahrung der Ordensdisziplin ein großer Gewinn gewesen sein; allein das Kloster erlitt dadurch nicht bloß beträchtliche Einbußen an seinen Einkünften, sondern, wenn sich solche Uebungen durch längere Zeiten fortsetzten, auch gewaltige Einbußen an Rechten, die eben dadurch verjährten und außer Uebung kamen. Was auf der einen Seite gewonnen war, ging auf der anderen Seite wieder verloren. Es ist deshalb auch recht wohl begreiflich, daß das Stift zu Zeiten, wo man in demselben weniger das ideelle Moment der Regulardisziplin, als vielmehr die reale Seite der Klostereinkünfte und Rechte in Betracht zog, mit allen Mitteln bestrebt war, die verlorenen Rechte wiederzugewinnen,

⁸⁸ Fontes 2, LII Nr. 942.

⁸⁹ Srbik, Die Beziehungen von Kirche und Staat in Oesterreich während des Mittelalters in Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs von Dopsch, I, 221.

ja selbe noch bei günstiger Gelegenheit zu vermehren, wie dies Abt Matthias I. im Jahre 1495 und 1496 gelegentlich seiner Romfahrt am Hofe Papst Alexanders VI. durch die Erwerbung der Inkorporation „pleno iure“ auf die Pfarreien Nalb, Nappersdorf, Petronell und Hofstetten versuchte.⁹⁰

6. Prozesse des Stiftes in kirchlichen Angelegenheiten.

Hatte Göttweig in der ältesten Zeit in seinen Streitsachen „fori mixti“ sogar einmal zum Feuerordale seine Zuflucht nehmen müssen, wie uns der Biograph Altmanns berichtet,⁹¹ und waren die meisten Zivilstreitigkeiten über Besitzobjekte im Landtaiding des Markgrafen oder durch gütlichen Ausgleich unter Intervention des Stiftsvogtes ihrem Ende zugeführt worden, so änderte sich dies teilweise, als das Stift durch die Erlangung der päpstlichen Schutzprivilegien Urbans II., Paschalis' II. und Innozenz' II. direkt der römischen Kurie unterstellt wurde. Schon bei dem im 12. Jahrhundert ausgebrochenen Streite zwischen Göttweig und Rot betreffs der Besitzungen an der Schwarza, brachte Göttweig seine Sache an die römische Kurie, wie es bei Prozessen unter geistlichen Instituten nach dem kanonischen Rechte einzig gängig war. Dieselbe bestellte denn auch den Erzbischof Eberhard I. von Salzburg als Untersuchungsrichter, welcher im Jahre 1151 den Prozeß im Vergleichswege beilegte.⁹² Als derselbe im 13. Jahrhunderte neuerdings aufloderte, intervenierte abermals die Kurie und Papst Gregor IX. ernannte den Dechant, Thesaurar und Kantor des Salzburger Domkapitels am 26. November 1232 als Richter in dem Streite.⁹³ Da aber Abt Heinrich II. von Göttweig gegen deren Vorgehen Klage an der Kurie erhob, ernannte Gregor IX. am 7. Dezember 1234 den Abt Ulrich von Garsten, den Propst Bernhard von St. Florian und den Dechant Wernher von Enns zu Richtern in dem Prozesse,⁹⁴ welche denselben auch zugunsten des Stiftes Göttweig entschieden. Neuerdings wurde der Prozeß im Jahre 1266 vom Stifte Rot in Bayern aufgenommen, was die Ernennung des Abtes Dietrich von Seon zum Untersuchungsrichter am 26. Mai 1266 seitens des Papstes Klemens IV. zur Folge hatte.⁹⁵

Auch in dem Prozesse, den Göttweig wegen eines Besitzes zu Maiersch zu Beginn des 13. Jahrhunderts mit dem Stifte Melk zu führen hatte, betrachtete man diese Angelegenheit als rein kirchliche Angelegenheit und erwählte durchwegs geistliche Würdenträger zu Schiedsrichtern. Es entschieden deshalb im

⁹⁰ Fontes 2, LV Nr. 2117.

⁹¹ Vgl. MG. SS. XII, 226, Vita Altmanni prior cap. 24.

⁹² Fontes 2, LI Nr. 41. ⁹³ Fontes 2, LI Nr. 106.

⁹⁴ Ebend. Nr. 110. ⁹⁵ Ebend. Nr. 150.

Jahre 1207 die Aebte Wernher von Heiligenkreuz, Richer von Zwettl, die Pröpste Sighard von St. Pölten und Otto von St. Florian, sowie der Pfarrer Konrad von Rußbach als Schiedsrichter den Streit.⁹⁶ Nachträglich ließ sich Göttweig als die siegreich hervorgegangene Partei den Schiedsspruch durch Herzog Leopold VI. bestätigen.⁹⁷

In gleicher Weise wurde ein Prozeß des Stiftes Seitenstetten mit dem Pfarrer von Mühlbach betreffs der Kapelle in Elsarn und über Güter in Tuling als rein kirchliche Angelegenheit aufgefaßt und behandelt, indem die Aebte Konrad von Melk und Wezelo von Göttweig und der Dechant Ulrich von Hausleithen als erwählte Schiedsrichter am 23. August 1219 das Urteil fällten.⁹⁸

Einer gänzlich veränderten Sachlage stehen wir aber schon zu Ende des 14. Jahrhunderts gegenüber. Als damals zwischen dem Stifte Lilienfeld und dem Göttweiger Pfarrer Hanns zu Hainfeld ein Zivilstreit wegen Renten im Betrage von 5 Schilling Pfennig auf behausten Gütern entbrannte, hätte man erwartet, daß, da beide Prozeßparteien geistlichen Standes waren, nur geistliche Personen als Schiedsrichter erwählt worden wären. Allein sonderbarerweise erwählten dieselben den Ulrich von Bergau und Friedrich von Hohenberg als solche, deren Urteil Abt Stephan von Lilienfeld anzuerkennen sich am 6. Februar 1394 verpflichtete.⁹⁹

Es ist wohl begreiflich, daß die durch Exspektanzverleihungen seitens der römischen Kurie auf Göttweiger Pfarreien entstandenen kanonischrechtlichen Streitigkeiten durchwegs an die Kurie im Rechtswege gebracht und auch durch von derselben bestellte Richter untersucht und vor dem kirchlichen Forum entschieden wurden. So ernennt Papst Innozenz VII. am 3. Juli 1405 den Olmützer Offizial zum Untersuchungsrichter in dem Prozesse des Stiftes Göttweig mit seinem Pfarrvikare zu Nalb Bartholomäus Würfel.¹⁰⁰

Desgleichen wurde in dem Prozesse des Stiftes mit Thomas Grossel wegen der Pfarre Mautern im Jahre 1413 die Supplik um Entscheidung der Streitsache an die römische Kurie gebracht,¹ welche am 13. Jänner 1413 den Olmützer Domscholaster Kunzo von Zwola zum Untersuchungsrichter ernannte.² Nachdem dieser Prozeß noch nach Konstanz an den Ort des allgemeinen Konzils übertragen und dort abermals zugunsten Göttweigs entschieden worden war, geht der Passauer Chorvikar

⁹⁶ Fontes Nr. 64, 65.

⁹⁷ Ebend. Nr. 66.

⁹⁸ Ebend. Nr. 84.

⁹⁹ Fontes 2, LI Nr. 836.

¹⁰⁰ Fontes 2, LII Nr. 948.

¹ Fontes 2, LII Nr. 1015.

² Fontes 2, LII Nr. 1016.

Thomas Grossel noch mit dem Abte Peter II. am 14. August 1416 in Göttweig einen Ausgleich betreffs der 130 Goldgulden betragenden Prozeßkosten ein, durch den ihm der Abt 30 Goldgulden erläßt, während er sich verpflichtet, die restlichen 100 Goldgulden in den nächsten drei Jahren an je zwei Terminen dem Stifte zu bezahlen.³

In dem Zivilstreite zwischen Göttweig und dem Passauer Domkapitel betreffs des nach alter Gewohnheit von ersterem an letzteres jährlich zu liefernden Fasses Wein wird von beiden Bischof Georg von Passau als Schiedsrichter erwählt, welcher am 28. Februar 1407 den Prozeß zugunsten des Domkapitels entscheidet.⁴ Sonderbar muß es uns aber erscheinen, wenn in dem rein kirchlichen Streite des Stiftes Göttweig mit dem resignierten Abte Wolfgang II. über die Einkünfte des letzteren die Spruchleute, welche vom Abte Martin von Göttweig und dem resignierten Abte erwählt wurden, nicht durchaus aus kirchlichen Würdenträgern erwählt worden waren, sondern je zur Hälfte aus kirchlichen Würdenträgern und aus Laien genommen wurden. So kam es, daß am 30. September 1464 Peter Ueberacker, Dechant zu Mautern, und Konrad Sachs, Pfarrer zu Nalb, und die beiden Laien Peter Frannchk und Jorg Pranntner den Streitfall durch Schiedsspruch erledigten.⁵

Als nun im Jahre 1496 der überaus verhängnisvolle, langwierige kanonischrechtliche Streit zwischen Abt Matthias I. von Göttweig und dem Bischofe Christoph von Passau entbrannt war, appellierte der Abt gemäß der seinem Stifte verliehenen Exemption an die römische Kurie, welche den Erzbischof Leonhard von Salzburg zum Untersuchungsrichter bestellte. Da aber der Abt seine Sache als gefährdet erachtete, trachtete er trotz seiner vor König Maximilian I. gegebenen Einwilligung, den Prozeß vor kein anderes Gericht zu bringen, trotzdem dies zu tun, wie der Erzbischof von Salzburg von Bischof Christoph von Passau erfahren hatte. Deshalb lud ihn der Erzbischof samt dem Bischof von Passau als Gegenpartei am 15. November 1498 auf den 28. November nach Salzburg vor.⁶ Dieser Prozeß hat übrigens, wie wir in einem eigenen Kapitel noch sehen werden, die sonderbarsten Erscheinungen zutage gefördert, die des Interesses keineswegs entbehren und besser dort eingehend behandelt werden.

7. Kirchliche Steuern.

Da das Archiv des Stiftes Göttweig uns nicht mehr in seinem ungeschmälernten Bestande erhalten ist, sondern zahl-

³ Fontes 2, LII Nr. 1068.

⁴ Fontes 2, LII Nr. 964.

⁵ Fontes 2, LII Nr. 1630.

⁶ Fontes 2, LV Nr. 2188.

reiche wertvolle Originalurkunden durch Brand eingeübt hat, so ist wohl begreiflich, daß uns die auf Steuerleistungen bezüglichen Urkunden nicht mehr in ihrer ursprünglichen Vollständigkeit vorliegen, weshalb wir auch kein völlig klares Bild gewinnen können. Zudem entbehrten dieselben in der Folgezeit zumeist des Interesses, so daß auf ihre Erhaltung überhaupt seitens der Mönche nicht jenes Gewicht gelegt wurde, dessen sie heute gewürdigt werden. Nur mehr wenige urkundliche Nachrichten unterrichten uns über das kirchliche Steuerwesen im Mittelalter, soweit Göttweig in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Erst verhältnismäßig spät begegnet uns ein Beleg über die päpstliche Steuer für das hl. Land. So quittiert Pfarrer Wernhard von Wien, Domherr zu Passau, am 24. März 1285 dem Abte Hermann von Göttweig den Empfang von 30 Pfund Wiener Pfennig als Steuer fürs hl. Land.⁷ Es war dies der gewöhnliche Zehent gewesen, zu dessen Einnahme in Oesterreich der Wiener Pfarrer autorisiert war. Im Jahre 1290 legte Göttweig neben anderen niederösterreichischen Klöstern an der römischen Kurie gegen den Generalkollektor Theodorich von Orvieto Protest ein.⁸

Nahezu durch ein volles Jahrhundert besitzen wir in der Folgezeit keine Nachricht über die Leistung der kirchlichen Steuern an den Papst. Am 14. Februar 1378 quittiert der Passauer Official Nikolaus Stainer dem Abte Ulrich II. von Göttweig die Zahlung des auf sein Stift entfallenden Betrages von 56 Pfund Wiener Pfennig, welche derselbe als Steuer an die römische Kurie entrichtete.⁹ Damals war der sechste Teil aller Einkünfte als Steuer vorgeschrieben worden. Es muß aber die Zahlung derselben seitens des Stiftes auf einen erheblichen Widerstand gestoßen haben, da Nikolaus Stainer zugleich mit der Ausstellung der Steuerquittung das über Göttweig verhängte Interdikt aufhebt und sowohl den Abt, als auch den Konvent von der Exkommunikation, Suspension, von dem Interdikte und der Irregularität losspricht. Es läßt die Verhängung so schwerer kirchlicher Strafmittel über das Stift mit unzweifelhafter Klarheit darauf schließen, daß Göttweig sich hartnäckig geweigert haben muß, diese Zahlung an die Kurie zu leisten.

Eine andere Steuer, die uns zu Ende des 14. Jahrhunderts entgegentritt, war die im Jahre 1395 vom Hochstifte Passau ausgeschriebene Steuer. Zu deren Einhebung mußte Bischof Georg von Passau für den Teil seiner Diözese, welcher in den österreichischen Ländern lag, die Bewilligung des Her-

⁷ Fontes 2, LI Nr. 167.

⁸ Kaltenbrunner, Mitteilungen aus dem vatican. Archive I, 412 Anm.

⁹ Fontes 2, LI Nr. 716.

zogs Albrecht III. von Oesterreich einholen, die ihm um so bereitwilliger erteilt wurde, als er ja dessen Kandidat auf den Passauer Bischofsitz gewesen war.¹⁰ Dies gibt sich denn auch in den noch erhaltenen Urkunden kund. So befiehlt Herzog Albrecht III. dem Dechant Martin Korner von Stein vor dem 21. März 1395, diese in seinem Dekanate zu veranschlagen,¹¹ und gestattet hinwieder dem Klerus, die veranschlagte Steuer auf seine Holden aufzuteilen.¹² Auch Bischof Georg von Passau trägt zur selben Zeit dem Dechante Martin Korner von Stein auf, die Veranschlagung der vom Herzog Albrecht III. von Oesterreich bewilligten Steuer auf den Klerus seines Dekanates vorzunehmen.¹³ Daraufhin zeigt Dechant Korner den Benefizieninhabern seines Dekanates an, daß sie die ihnen zugemessene Steuerquote, welche er ihnen durch eigene Zettel bekanntmachen werde, bis zum festgesetzten Termine zu begleichen haben. Wir begegnen hier der für die kirchliche Entwicklung jener Zeit sonderbaren Tatsache, daß der Bischof von Passau bei einer allgemeinen Klerussteuer seiner Diözese genötigt war, die Bewilligung des Landesfürsten vorher nachzusuchen.

Nicht bloß die römische Kurie und die Bischöfe übten das Besteuerungsrecht über den ihnen unterstehenden Klerus aus, auch das Konzil von Basel nahm ein solches in Anspruch. So findet sich in einem Rechnungsbuche des Göttweiger Abtes Lukas der Vermerk, daß der Steueranschlag dieses Konzils im Jahre 1434 auf 200 Gulden erfolgt war, von denen 12 Gulden 64 Pfennig auf ihn entfielen, die er am 10. März 1434 im Schottenkloster in Wien abstattete.¹⁴ Bald darauf forderte wieder der Bischof von Passau im Jahre 1436 eine Klerussteuer für die Restauration der unteren Burg zu Passau. Das Stift Göttweig mußte damals 100 Gulden entrichten, welche es auch in zwei Raten, und zwar zu 60 Gulden am 3. März und zu 40 Gulden nach dem 11. November in Mautern abstattete.¹⁵

Eine neuerliche Klerussteuer erhob im Jahre 1481 der Passauer Bischof Kardinal Georg Hasler als sogenanntes „Subsidium charitativum“. Jedenfalls war er dazu durch seine nicht unbeträchtlichen Geldleistungen an die römische Kurie genötigt gewesen. So forderte er am 5. Juni 1481 den Klerus des Dekanates Mautern auf, das „Subsidium charitativum“ innerhalb 30 Tagen an den Dechant Balthasar Maussperger von Mautern zu zahlen.¹⁶ Auch hier treffen wir auf die schon früher beobachtete Erscheinung, daß Kaiser Friedrich III. am 14. Juni 1481

¹⁰ Schrödl, Passavia sacra S. 279 f. ¹¹ Fontes 2, LI Nr. 843.

¹² Fontes 2, LI, Nr. 844. ¹³ Ebend. Nr. 845.

¹⁴ Fontes 2, LII Nr. 1185. ¹⁵ Fontes 2, LII Nr. 1222.

¹⁶ Fontes 2, LV Nr. 1968.

alle seine Untertanen aufforderte, dem Bischofe dasselbe zu leisten.¹⁷ Göttweig mußte sich damals gerade in einer argen finanziellen Notlage befunden haben, da Abt Lorenz sich am 27. August 1481 beim Mauterner Dechant Balthasar Maussperger wegen des Aufschubs der Zahlung des „Subsidium charitativum“ seitens des Stiftes entschuldigte.¹⁸ War doch damals der Feind in nächster Nähe des Stiftes, so daß der Abt fast gleichzeitig auch vom Kaiser gegen denselben Hilfe erbitten mußte.¹⁹

¹⁷ Fontes 2, LV Nr. 1970.

¹⁸ Ebend. Nr. 1971.

¹⁹ Ebenda Nr. 1972.

(Wird fortgeführt.)